

Landesgesetzblatt für Wien 974

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 11. Dezember 1959

15. Stück

24. Kundmachung: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Wiederverlautbarung.

24.

Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959 über die Wiederverlautbarung von Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien.

Artikel 1

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL für Wien Nr. 18/1949, werden in der Anlage Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September 1951, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, LGBL für Wien Nr. 34, neu verlautbart.

Artikel 2

Diese Wiederverlautbarung umfaßt:

1. Den Text der Beilage A (Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien) der Beilage 1 des Landesgesetzes vom 22. September 1951, LGBL für Wien Nr. 34, mit den durch die Beilagen 2 bis 6 dieses Gesetzes und durch die Abs. 2 bis 15 des Art. 1 desselben Gesetzes eingetretenen Änderungen und Ergänzungen. Darüber hinaus wurden bei der Wiederverlautbarung die Abänderungen und Ergänzungen, die durch die Landesgesetze vom 18. Juli 1952, LGBL für Wien Nr. 20, vom 21. November 1952, LGBL für Wien Nr. 6/1953, vom 21. Mai 1954, LGBL für Wien Nr. 15, vom 16. Juli 1954, LGBL für Wien Nr. 22, vom 15. Dezember 1955, LGBL für Wien Nr. 2/1956, vom 13. April 1956, LGBL für Wien Nr. 15, vom 15. Februar 1957, LGBL für Wien Nr. 5, vom 19. Juli 1957, LGBL für Wien Nr. 18, vom 27. Juni 1958, LGBL für Wien Nr. 10, vom 15. Dezember 1958, LGBL für Wien Nr. 2/1959, vom 10. April 1959, LGBL für Wien Nr. 16, und vom 17. Juli 1959, LGBL für Wien Nr. 20, eingetreten sind, berücksichtigt. Auf die

Anderungen und Ergänzungen gegenüber dem Text der Beilage A der Beilage 1 des Landesgesetzes vom 22. September 1951, LGBL für Wien Nr. 34, ist in der Anlage bei den geänderten oder ergänzten Bestimmungen hingewiesen.

2. Den Text der Anlage A (Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien) des Landesgesetzes vom 13. April 1956, LGBL für Wien Nr. 15, mit den durch die Landesgesetze vom 15. Februar 1957, LGBL für Wien Nr. 5, vom 19. Juli 1957, LGBL für Wien Nr. 18, vom 27. Juni 1958, LGBL für Wien Nr. 10, vom 10. April 1959, LGBL für Wien Nr. 16, und vom 17. Juli 1959, LGBL für Wien Nr. 20, eingetretenen Änderungen und Ergänzungen. Auf die Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Text der Anlage A des Landesgesetzes vom 13. April 1956, LGBL für Wien Nr. 15, ist in der Anlage bei den geänderten oder ergänzten Bestimmungen hingewiesen.

3. Den Text der als Verordnung im Sinne des § 9 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien geltenden Anlage I des Landesgesetzes vom 13. April 1956, LGBL für Wien Nr. 15, mit den durch die Beschlüsse des Stadtsenates vom 7. August 1956, Pr. Z. 1811, vom 4. Dezember 1956, Pr. Z. 2961, vom 5. Februar 1957, Pr. Z. 216, vom 24. Juni 1958, Pr. Z. 1567, vom 19. August 1958, Pr. Z. 2224, vom 11. November 1958, Pr. Z. 2959, vom 10. Februar 1959, Pr. Z. 305, und vom 11. August 1959, Pr. Z. 2064, eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen.

Artikel 3

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:
Jonas

Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

§ 1

Die Dienstordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung der Beamten der Bundeshauptstadt Wien einschließlich ihrer Unternehmungen, das sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Bundeshauptstadt Wien einschließlich ihrer Unternehmungen stehenden Bediensteten, die aus diesem Dienstverhältnis entspringenden Pflichten und Rechte der Beamten, die Personalvertretungen, die gemeinderätliche Personalkommission, die Ahndung von Pflichtverletzungen und die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Anwendung

§ 2

(1) Die nähere Ausführung und besondere Anwendung der Dienstordnung auf die besonderen Verhältnisse eines Dienstzweiges kann in besonderen Dienstanweisungen sowie Dienst- und Betriebsvorschriften festgelegt werden, die nach Beratung mit den Personalvertretungen zu erlassen sind. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

(2) Soweit die Art eines Dienstzweiges oder Betriebes besondere ergänzende oder von den Vorschriften dieser Dienstordnung abweichende Bestimmungen notwendig macht, können diese vom Landtag in Form von Gesetzesbeschlüssen jederzeit nach Beratung mit den Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission erlassen werden. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 2)

Geltungsbereich

§ 3

Diese Dienstordnung findet auf diejenigen bei der Bundeshauptstadt Wien beschäftigten Personen Anwendung, welche ihr ausdrücklich unterstellt werden. Die Bestimmungen dieser Dienstordnung sind auf die im zeitlichen oder dauernden Ruhestand befindlichen Beamten und auf die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach solchen Beamten anzuwenden, insoweit dies in der Dienstordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist oder sich aus ihren Bestimmungen ergibt. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

Abänderungen

§ 4

Abänderungen der Dienstordnung können durch den Landtag in Form von Gesetzesbeschlüssen nach Beratung mit der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt werden. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 3)

Kriegsdienstzeit

§ 5

Soweit in dieser Dienstordnung für den Genuss bestimmter Rechte Fristen ausgemessen sind, ist bei der Berechnung dieser Fristen allen jenen Beamten, denen am 11. März 1938 infolge ihrer Dienstleistung während des ersten Weltkrieges die Anrechnung einer erhöhten Dienstzeit zugesichert war, diese Zeit in Anrechnung zu bringen.

ABSCHNITT II

Anstellung, Ernennung, Vorrückung

(LGBL f. Wien Nr. 15/1955, Abschnitt II Z. 2)

Allgemeine Anstellungserfordernisse

§ 6

Zur Unterstellung unter die Dienstordnung ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 35 Jahren,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft,
3. ein ehrenhaftes Vorleben,
4. die zur Erfüllung der Dienstobligationen notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten.

(LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 1)

Ausschließungsgründe

§ 7

(1) Ausgeschlossen von der Unterstellung unter die Dienstordnung sind:

- a) Personen, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, sowie diejenigen Personen, welche vom aktiven Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen sind;
- b) Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnisse entlassen worden sind;

c) Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Wird von einer ausgeschlossenen Person eine Anstellung erschlichen, so kann sie, sobald der Ausschließungsgrund bekannt ist, entlassen werden, ohne daß sie sich auf den Rechtsschutz der Dienstordnung berufen kann.

Anstellungshindernisse

§ 8

(1) Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Oheim und Neffe, dann die im gleichen Grade verschwägeren, sowie solche Personen, die in dem durch Adoption begründeten Verhältnisse der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart im Dienst angestellt werden, daß der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet wird oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt.

(2) Wird das Verhältnis des unzulässigen Schwägerschafts- oder Wahlverwandtschaftsgrades zwischen Beamten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

Beamtengruppen

§ 9

Jede Beamtengruppe wird einer Verwendungsgruppe zugewiesen. Die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 4)

Besondere Anstellungserfordernisse

§ 10

(1) Die besonderen Anstellungserfordernisse für die einzelnen Beamtengruppen — vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung — werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 5)

(2) Hierbei ist Vorsorge zu treffen, daß für den Dienst geeignete Personen ihre Eignung auch in anderer zweckmäßiger Weise als bisher nachweisen oder in den Vorschriften vorgesehene Dienstprüfungen in angemessener Zeit nachholen können. Dies gilt vornehmlich für Fälle, in denen die Bewerber wegen Maßregelung, Kriegsdienst, geänderter Verhältnisse u. dgl. die Erfordernisse für den Dienstposten zunächst nicht zu erbringen vermögen.

Neuaufnahmen und Überstellung

§ 11

Bei Neuaufnahmen sind alle in dieser Dienstordnung oder sonstigen Dienstvorschriften festgesetzten Erfordernisse genau zu erfüllen. Die Überstellung in eine andere Beamtengruppe ist in der Regel nur zulässig, wenn die für diese Gruppe vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse nachgewiesen werden. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

Ernennung (Stellenbesetzung) und Vorrückung

(LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 2)

§ 12

(1) Eine Stellenbesetzung durch Ernennung findet im allgemeinen nur bei jenen Dienstposten statt, deren Bezüge in der betreffenden Beamtengruppe nicht durch Vorrückung erreichbar sind. Im übrigen gelten für die Vorrückung die Bestimmungen der Besoldungsordnung (§ 32). (LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 1 und 2)

(2) Die Ernennung wird durch den Stadtsenat auf Grund des Vorschages des Magistrates (der Direktion der betreffenden Unternehmung) und mit Ausnahme der Stellen des Magistratsdirektors und der Direktoren der Unternehmungen auch nach Einholung des Vorschages der Personalvertretung vorgenommen.

(3) Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendbarkeit, bei der Besetzung von leitenden Stellen überdies die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Dienst-eigenschaften maßgebend.

(4) Die in der Besoldungsordnung vorgesehenen Fristen für die Vorrückung werden auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses, das diese Strafe ausspricht oder als Straffolge bestimmt, oder auf Grund besonderer Vorschriften verlängert. (LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 1 und 2)

(5) Wenn ein Beamter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben wird, so wird hierdurch die laufende Frist für die Vorrückung um ein Jahr verlängert. Im Wiederholungsfalle kann die Versetzung in den dauernden Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen, oder die Entlassung ausgesprochen werden. (LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 2)

Verfahren bei ungenügender Beschreibung

§ 13

(1) Die Beschreibung ist durch den Dienststellenleiter vorzunehmen und von diesem dem Ma-

gistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) bekanntzugeben.

(2) Über den Eintritt der im § 12 Abs. 5 angeführten Rechtsfolgen entscheidet nach Anhörung des Beamten der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung). Von der Entscheidung ist auch die zuständige Personalvertretung zu verständigen.

(3) Gegen diesen Bescheid steht dem Beamten die Berufung an die Beschreibungskommission offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen bei der Magistratsdirektion (Direktion der Unternehmung) schriftlich einzubringen und hat, so weit die Entscheidung auf Verlängerung der Vorrückungsfrist lautet, keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Beschreibungskommission besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Gemeinderat als Vorsitzenden und zwei erfahrenen Beamten, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Dienste stehen, als Mitgliedern, deren eines vom Magistratsdirektor, das andere vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu entsenden ist. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 6)

(5) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung des Beamten und eines Vertreters der Dienststelle.

(6) Vor Ablauf der verlängerten Vorrückungsfrist ist der Beamte neuerlich zu beschreiben. Wird er wieder als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, ist ein neuerliches Verfahren durchzuführen.

(7) Nach Aufhebung der Beschreibung als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ kann der Magistratsdirektor bei andauernd vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung verfügen, daß die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachgesehen wird. Eine Nachzahlung findet jedoch in keinem Falle statt.

Anstellungsberechtigung

§ 14

Der Beamte erhält bei Antritt seiner Anstellung eine Bescheinigung. Diese enthält die Angabe, daß er der Dienstordnung unterstellt ist, ob er provisorisch oder definitiv angestellt ist, welcher Verwendungsgruppe er angehört und wie hoch seine Bezüge sind. (LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 3)

Gelöbnis

§ 15

Der Beamte hat nach der Anstellung an Eides Statt mittels Handschlages zu geloben, daß er die Verfassungen und die Gesetze der Republik Österreich und der Bundeshauptstadt Wien sowie

alle sonstigen Vorschriften unverbrüchlich beachten, die mit der Anstellung verbundenen Pflichten gewissenhaft und ohne Ansehung der Person erfüllen und die Dienstverschwiegenheit beobachten wird.

Anrechenbare Dienstzeit

§ 16

(1) Die für die Erlangung und den Genuss aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tag des tatsächlichen Dienstantrittes bei der Stadt Wien, im Falle eines vorausgegangenen nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit dem Tag der Unterstellung unter diese Dienstordnung, und läuft bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Die im Militärdienst verbrachte Zeit, durch die lediglich eine Unterbrechung der Dienstleistung erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit. (LGBL f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt I Z. 1)

(2) Inwieweit die dem Zeitpunkt der Dienstordnungsmäßigen Anstellung vorausgegangenen Zeiten anrechenbar sind, bestimmen die §§ 16 a und 16 b. Die Anrechnung ist unzulässig, wenn hiervon der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde; dies gilt nicht im Falle des § 145 Abs. 1 Satz 1. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilagen 2 bis 5, LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 1, LGBL f. Wien Nr. 15/1954, Abschnitt I Z. 1, LGBL f. Wien Nr. 22/1954, Abschnitt II Z. 1, LGBL f. Wien Nr. 2/1956, Abschnitt II Z. 1 bis 4, LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 2, LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 2 bis 12, LGBL f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt I Z. 1, und LGBL f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt I Z. 1)

Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung

§ 16 a

(1) Auf Ansuchen sind folgende, dem Zeitpunkt der Dienstordnungsmäßigen Anstellung vorausgegangene Zeiten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis zur Stadt (Gemeinde oder Land) Wien, zum Bund (Staat), zu einem anderen Bundesland, zu einem Bezirk, zu einer anderen Gemeinde oder zu einer anderen österreichischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbrachte Zeit; ferner die im Dienst einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft ohne Bestehen eines Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit, sofern die Art der Dienstleistung sonst im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird;

- b) die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten des österreichischen öffentlichen Rechts verbrachte Zeit; ferner die in einem Dienstverhältnis zu vom Bund verwalteten Fonds, Stiftungen oder Anstalten des privaten Rechtes verbrachte Zeit;
- c) die in einem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes(Staats)bahnen verbrachte Zeit; ferner die bei einer Landes- oder Privatbahn in einem durch gleichartige Dienstordnungen geregelten Dienstverhältnis verbrachte Zeit, soweit sie anlässlich der Übernahme in ein durch Dienstordnung geregeltes Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes(Staats)bahnen für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet worden ist;
- d) die Zeit, während der der Beamte zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war, und die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955;
- e) eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmebedingung war;
- f) die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt;
- g) die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant;
- h) die Zeit der Tätigkeit als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und an den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten;
- i) Zeiträume, die auf Grund des § 11 (allerfalls in Zusammenhang mit § 12) des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden sind.
- (2) Der altösterreichische Zivilstaats(Gendarmerie)dienst, der gemeinsame österreichisch-ungarische Zivilstaatsdienst und der Dienst als Berufsmilitärperson in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 und die in der provisorischen österreichischen Wehrmacht zurückgelegte Militärdienstzeit sind einer Bundesdienstzeit gleichzuhalten.
- (3) Das zuständige Organ kann Beamten nach Beratung mit der Personalvertretung für die Vorrückung zur Gänze oder zum Teil anrechnen:
- a) die in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst verbrachte Zeit, soweit sie nicht nach Abs. 1 oder 2 anzurechnen ist;
- b) Zeiträume, während der der Beamte eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt hat und vollbeschäftigt war.
- (4) Zeiträume, während der der Beamte
- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder
- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung
- vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behindungszeit), können vom zuständigen Organ für die Vorrückung zur Gänze angerechnet werden; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939.
- (5) Von einer Anrechnung für die Vorrückung sind ausgeschlossen:
- a) die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
- b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Vorrückung nicht anrechenbar war;
- c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das sonst aus dem Verschulden des Beamten vom Dienstgeber aufgelöst wurde;
- e) Zeiträume, für die dem Beamten (seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) aus einem im Abs. 1 lit. a bis c bezeichneten Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuss zusteht, sofern nicht auf diese Anwartschaft oder auf diesen Anspruch, soweit diese auf die angerechnete Vordienstzeit entfallen, zugunsten der Stadt Wien verzichtet wird;
- f) Zeiträume, für die der Beamte aus inländischen öffentlichen Mitteln oder in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht an die Stadt Wien erstattet. Erfolgt die Anrechnung des betreffenden Zeitraumes nicht im vollen Ausmaß, so ist die Abfertigung nur im entsprechenden Teilausmaß zu erstatten. Der Bemessung des zu erstattenden Betrages wird nach

Maßgabe der vom Stadtsenat zu erlassenden näheren Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Erstattung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Beamten entspricht;

- g) Zeiträume, die im Zustand der Amterunfähigkeit verbracht wurden;
- h) Zeiträume, die in einer selbständigen Berufstätigkeit verbracht wurden, für deren weitere Ausübung der Beamte auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung oder durch Verwaltungsverfügung die Befugnis verloren hat.

(LGBL. f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt I Z. 2)

Anrechnung von Vordienstzeiten für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses

§ 16 b

(i) Auf Ansuchen sind folgende dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorausgegangene Zeiten für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit zur Gänze anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis zur Stadt (Gemeinde oder Land) Wien, ferner — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — zum Bund (Staat), zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem anderen Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit;
- b) eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmeverbedingung war, sowie — im Falle der Gegenseitigkeit — eine zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zurückgelegte Dienstzeit, soweit sie nicht nach lit. a anzurechnen ist.

Falls die Gegenseitigkeit mit einer der angeführten juristischen Personen festgestellt wird, hat dies die Wirkung, daß die bei dieser juristischen Person zurückgelegten Dienstzeiten insoweit angerechnet werden, als sie bei dieser juristischen Person selbst anrechenbar sind, wobei die Anrechnung so erfolgt, als ob diese Zeiten in einem entsprechenden Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegt worden wären. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit entfällt, wenn

die dienstordnungsmäßige Anstellung nach dem 31. März 1952 erfolgte.

(2) Der Stadtsenat wird ermächtigt, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Zeiträume für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses angerechnet werden, die vor dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung liegen und nicht schon auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen anrechenbar sind. Hierbei sind folgende Richtlinien einzuhalten: Das Ausmaß und die Art der Anrechnung bestimmen sich nach der im § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, getroffenen Regelung; auf die allgemeinen Grundsätze des Dienstrechtes ist überdies Bedacht zu nehmen. Die Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiträumen für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses, für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wird, sind auf alle Anrechnungsfälle anzuwenden, in denen das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung nach dem 31. März 1952 wirksam geworden und nicht vor der Kundmachung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eine Leistung aus der Pensionsversicherung angefallen ist. Die Anrechnung zählt jedoch nicht für die gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 und § 21 lit. c Abs. 3 Satz 2 der Besoldungsordnung festgesetzten Dienstzeiten.

(3) Das zuständige Organ kann Beamten nach Beratung mit der Personalvertretung für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses zur Gänze oder zum Teil anrechnen:

- a) die in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst verbrachte Zeit, soweit sie nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen anzurechnen ist;
- b) Zeiträume, während der der Beamte eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt hat und vollbeschäftigt war.

(4) Von einer Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses sind ausgeschlossen:

1. die in § 16 a Abs. 5 lit. a angeführte Zeit;
2. die in § 16 a Abs. 5 lit. c, d, e, g und h angeführten Zeiten;
3. die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis gelgenden Bestimmungen für das Ausmaß der Abfertigung oder für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss oder für das Ausmaß des Ruhegenusses nicht anrechenbar war.

Von einer Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses sind die unter Z. 2 und 3 angeführten Zeiten dann nicht ausgeschlossen, wenn hiefür ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wird.

(5) Von einer Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5 sind weiter die in § 16 a Abs. 5 lit. f angeführten Zeiträume ausgeschlossen. § 16 a Abs. 5 lit. f zweiter und letzter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(*LGBL. f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt I Z. 2*)

Besondere Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten

§ 16 c

(1) Die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses hat grundsätzlich gegen Beitragsleistung in Form der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages zu erfolgen; die näheren Bestimmungen über die Leistung des besonderen Pensionsbeitrages trifft der Stadtsenat. Bezuglich der Höhe des besonderen Pensionsbeitrages ist auf die Bestimmungen des § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Höhe des Überweisungsbetrages für Beitragszeiten sowie auf die Art und das Ausmaß der Anrechnung Bedacht zu nehmen. Von einer Beitragsleistung darf nur abgesehen werden, wenn der Beamte auf andere Weise für die anzurechnenden Zeiträume einen Beitrag zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder zur Pensions(Renten)-versicherung geleistet hat. Von einer Beitragsleistung ist für Zeiten abzusehen, für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wird oder eine Leistung gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, anfällt. Im letzteren Fall sind der Beamte, der Ruhegenussempfänger beziehungsweise seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen verpflichtet, ihre Rentenansprüche beim Sozialversicherungsträger nach Maßgabe der jeweiligen Aufforderung der zuständigen Personaldienststelle geltend zu machen sowie alles vorzukehren, um sofort in den Genuß der Rente zu gelangen oder in ihrem Genuß zu verbleiben.

(2) Der besondere Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiträume zu entrichten. Wird ein Beamter, bevor er den besonderen Pensionsbeitrag voll nachgezahlt hat, unter Zuerkennung eines laufenden Ruhegenusses in den dauernden Ruhestand versetzt oder stirbt er, so wird auf Ansuchen des Ruhegenussempfängers beziehungsweise der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die angerechnete Dienstzeit der

Begründung des Anspruches auf Ruhe(Versorgungs)genuss sowie dem Ausmaß des Ruhe(Versorgungs)genusses zugrunde gelegt, der von der Beitragsleistung noch aushaltende Betrag wird jedoch nachträglich im Abzugswege vom Ruhe(Versorgungs)genuss, allenfalls in Monatsraten, hereingebracht.

(3) Die Nachzahlung von besonderen Pensionsbeiträgen entfällt für eine in den Jahren 1923 und 1924 bei der Stadt Wien zurückgelegte Dienstzeit, soweit von den Bezügen Rückhalte für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge gemacht wurden.

(4) Bei der Anrechnung für die Vorrückung ist von den schemamäßigen Anfangsbezügen der entsprechenden Verwendungsgruppe der Besoldungsordnung auszugehen. Wurde die Vordienstzeit in verschiedenen Verwendungen zurückgelegt, so ist die Anrechnung staffelweise durchzuführen; sie kann die gegebene Einreihung höchstens um das Maß des zuzurechnenden Zeitraumes verbessern.

(5) Eine Rückzahlung nachgezahlter besonderer Pensionsbeiträge findet in keinem Fall statt.

(6) Vordienstzeiten werden auf schriftliches Ansuchen angerechnet. Soweit das vom Beamten selbst gestellte Ansuchen die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses betrifft, ist es bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Anrechnung binnen sechs Monaten nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung einzubringen. Nach dem Tod des Beamten (§ 70 lit. e) ist das Ansuchen von seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu stellen. Soweit ein solches Ansuchen die Anrechnung für die Vorrückung betrifft, ist es bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Anrechnung binnen drei Jahren nach dem Tod des Beamten, soweit es die Anrechnung für den Anspruch auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses betrifft, bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Anrechnung binnen sechs Monaten nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung des Beamten einzubringen.

(7) Die auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 16 a sich ergebenden Vorrückungen werden wirksam:

- mit dem Tag der dienstordnungsmäßigen Anstellung, wenn das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung gestellt wird;
- mit dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.

Für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses wird die Anrechnung vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses an wirksam.

(*LGBL. f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt I Z. 2*)

Probiedienstzeit

§ 17

(1) Die Anstellung wird nach Ablauf der Probiedienstzeit definitiv. Die Probiedienstzeit beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Auf die Probiedienstzeit zählen die Dienstzeiten, die bei der Stadt Wien ununterbrochen und unmittelbar der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorangegangen wurden, soweit diese nicht gemäß § 16 a Abs. 5 von einer Anrechnung für die Vorrückung ausgeschlossen sind. Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, sechs Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 2, und LGBL f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt I Z. 3)

(2) Voraussetzung für den Eintritt der definitiven Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der gemäß § 10 für die definitive Anstellung vorgeschriebenen Fachprüfung (Fachprüfungen). Legt der Beamte die Fachprüfung (Fachprüfungen) erst nach mehr als sechsjähriger Probiedienstzeit erfolgreich ab, so tritt die definitive Anstellung mit dem Tage der Ablegung der (letzten) Fachprüfung oder, falls der Beamte das 26. Lebensjahr in einem späteren Zeitpunkt vollendet, mit diesem Zeitpunkt ein. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 2)

ABSCHNITT III

Pflichten

Allgemeine Pflichten

§ 18

(1) Der Beamte hat sein Gelöbnis unverbrüchlich einzuhalten und den mit seiner Stelle verbundenen geschäftlichen Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestem Wissen, mit voller Kraft und anhaltendem Fleiße sowie mit vollster Unparteilichkeit zu obliegen. Hiebei ist er an die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Dienst- und sonstigen einschlägigen Vorschriften gebunden.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, das Standesanssehen in und außer Dienst zu wahren, den Anordnungen seiner Vorgesetzten in Dienstsachen, soweit sie nicht gegen diese Dienstordnung verstossen, Folge zu leisten und den Vorgesetzten, Bediensteten und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Ungehorsames, rohes oder beleidigendes Betragen gegen die Vorgesetzten ist ein Dienstvergehen.

(3) Der Umfang der Dienstobliegenheiten ist nach den besonderen, für die einzelnen Dienstzweige geltenden Vorschriften oder, wenn diese nicht ausreichen, nach der Natur und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen. Die Erlassung und Abänderung solcher Vorschriften hat nach Beratung mit den Personalvertretungen zu erfolgen.

(4) Jedem Beamten ist im Interesse der Gemeinde, der Allgemeinheit und der an der Durchführung einer Dienstverrichtung beteiligten Partei die raschste und wirksamste Durchführung der dienstlichen Obliegenheiten zur Pflicht gemacht.

(5) Eine Beschränkung der Beamten hinsichtlich der Wahl ihres Wohnsitzes findet nicht statt. Doch ist der Beamte nicht berechtigt, unter Hinweis auf seinen Wohnort Begünstigungen im Dienste gegenüber den anderen Beamten zu beanspruchen. Im übrigen ist der Beamte verpflichtet, seinen jeweiligen Wohnort seinem Vorgesetzten bekanntzugeben.

Erweiterung des Geschäftskreises

§ 19

(1) Jeder Beamte ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund seiner Anstellung und des allgemeinen Geschäftskreises seiner Gruppe (§ 9) bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zur Verrichtung eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden.

(2) Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstesrücksichten stets zulässig.

(3) Im Interesse des Dienstes kann ein Beamter auch in eine andere Gruppe überreicht werden, doch darf hiebei, sofern nicht § 18 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 der Besoldungsordnung Anwendung zu finden hat, das Ausmaß des Ruhegenusses, das ihm bei einer Ruhestandsversetzung in diesem Zeitpunkt gebührt hätte, keine Schmälerung erfahren. Vor Anordnung einer solchen Überreichung ist die zuständige Personalvertretung zu hören. (LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 13)

(4) Jeder Beamte ist zu allen in seinen Geschäftskreis fallenden Dienstleistungen auch außerhalb der Diensträume verpflichtet. Inwieweit anlässlich solcher Dienstleistungen eine Entschädigung für Mehrauslagen und für erhöhten Arbeitsaufwand zukommt, bestimmen die Gebührenvorschriften. Abänderungen dieser Vorschriften können nur vom Stadtsenat nach Beratung mit den Personalvertretungen der von der Abänderung berührten Gruppen und, soweit es sich um allgemeine Änderungen handelt, unter beratender Mitwirkung der gemeinderätlichen Personalkommission beschlossen werden.

(5) Die dauernde (mehr als drei Monate jährlich übersteigende) dienstliche Verwendung eines Beamten außerhalb des Wiener Gemeindegebietes ist im Falle seines Einspruches nur nach Beratung mit der Personalvertretung zulässig.

(6) Fühlt sich ein Beamter durch Verfügungen beschwert, die im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, so steht ihm das Recht zu, sich an seine Personalvertretung zu wenden und sodann auch bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde zu führen.

Dienstliche Verschwiegenheit

§ 20

(1) Jeder Beamte ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse des Dienstes, der Stadt oder einer Partei geboten sind, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder über Angelegenheiten, die ihm als geheim oder vertraulich zu behandeln ausdrücklich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er nicht amtlich zur Mitteilung verpflichtet ist, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Veröffentlichungen aus dem Dienstverkehr in Druckschriften oder in anderer Art sind dann untersagt, wenn ihr Gegenstand unter die Pflicht der Dienstverschwiegenheit fällt.

(2) Die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

(3) Soweit ein Beamter seiner Personalvertretung oder den Funktionären der Gewerkschaft über Dienstsachen Mitteilung macht, um sich gegen vermeintliche oder wirkliche Nachteile zu schützen oder die Verletzung von Standesinteressen hintanzuhalten, macht er sich einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit nicht schuldig. Doch sind die Mitglieder der Personalvertretungen sowie die Funktionäre der Gewerkschaft verpflichtet, von der Kenntnis dieser Tatsachen nur im Verkehre mit den berufenen Dienststellen Gebrauch zu machen. Die Pflicht der Dienstverschwiegenheit der Mitglieder der Disziplinar senate, der Berufungssenate und der Personalvertretungen sowie der Funktionäre der Gewerkschaft besteht insbesondere für Angelegenheiten, die ihnen anlässlich eines Disziplinarverfahrens bekannt werden.

Vertretung der Stadt Wien bei gemischtwirtschaftlichen und sonstigen Erwerbskörperschaften

§ 21

Ein Beamter, der in Vertretung der Stadt Wien Funktionen bei gemischtwirtschaftlichen oder

sonstigen Erwerbskörperschaften ausübt, darf von diesen eine Entlohnung hiefür nur mit Zustimmung des Bürgermeisters annehmen.

Nebenbeschäftigung

§ 22

(1) Eine Nebenbeschäftigung, die der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tut, ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen kann oder dem Anstande und der Würde eines Beamten der Stadt Wien widerstreitet, ist untersagt; die Nichtbeobachtung dieses Verbotes stellt ein Dienstvergehen dar.

(2) Eine ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Dienststelle ist zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht erforderlich, doch ist der Beamte verpflichtet, vor Übernahme einer Nebenbeschäftigung seiner vorgesetzten Dienststelle die schriftliche Mitteilung zu machen. Diese hat die Übernahme der Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn sie nach Abs. 1 unstatthaft ist.

Arbeitszeit

§ 23

(1) Der Beamte hat die vorgeschriebene regelmäßige Arbeitszeit genau einzuhalten; sie ist, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vom Stadtsenat nach den besonderen Bedürfnissen für die einzelnen Verwendungen festzusetzen. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 7)

(2) Ob und inwieweit für eine die regelmäßige Arbeitszeit übersteigende Arbeitszeit eine Entschädigung gebührt, wird durch die Gebührenvorschriften geregelt.

(3) Die Gebührenvorschriften sind vom Stadtsenat über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festzusetzen.

(4) Der Mißbrauch der Gebührenvorschriften ist ein Dienstvergehen.

Anzeige der Dienstverhinderung

§ 24

Außer im Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Beamter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten beziehungsweise des zur Erteilung eines Urlaubes berufenen Organes vom Dienste wegbleiben. Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muß von dem Beamten dem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich angezeigt und der Grund der Verhinderung bescheinigt werden.

Versäumung des Dienstes

§ 25

(1) Wiederholte unentschuldigte Versäumung von Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst ist ein Dienstvergehen.

(2) Ein Beamter, der ungerechtfertigt dem Dienste fernbleibt, den ihm erteilten Urlaub ohne zureichende Gründe überschreitet oder sich zur Übernahme seines Dienstpostens zu der bestimmten Zeit nicht meldet, kann mit Dienstentlassung bestraft werden, wenn die Abwesenheit länger als 14 Tage dauert oder mit besonderem von dem Beamten voraussehbaren Nachteil für den Dienst verbunden war oder der Beamte bereits früher einmal wegen unbefugter Abwesenheit vom Dienste disziplinär bestraft worden war. Er verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf seine Dienstbezüge. Der Beamte verliert den Anspruch auf seine Dienstbezüge auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes dem Dienst fern war. Den zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen ist für die Zeit, für die die Bezüge entfallen, ein angemessener Unterhaltsbeitrag zu leisten; dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens ein solcher Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Bezüge unter Aufrechnung des geleisteten Unterhaltsbeitrages nachzuzahlen. (LGBL. f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 14)

Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst

§ 26

(1) Ist der Aufenthalt des unbefugt abwesenden Beamten unbekannt oder leistet er der Vorladung zur Vernehmung im Disziplinarweg keine Folge, so ist er durch öffentliche Verlautbarung dienstlich aufzufordern, seinen Dienst anzutreten und ihm anzudrohen, daß er nach fruchtlosem Verlauf von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung seines Dienstes verlustig erklärt werden.

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung.

(3) Tritt der Beamte innerhalb der Frist den Dienst an, so ist das Disziplinarverfahren durchzuführen, sonst ist er ohne Disziplinarverfahren zu entlassen.

Besondere Pflichten der Leiter der städtischen Dienststellen

§ 27

(1) Die Leiter der städtischen Dienststellen sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung eines geordneten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes zu wachen, für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter die ihnen untergeordneten Bediensteten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle

auftretenden Übelstände und sich ergebenden Beschwerden im kurzen Wege abzustellen; wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nichts fruchten oder grobe Disziplinarverfehlungen sich ereignen, haben sie die Anzeige an die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung zuständige Stelle zu erstatten.

(2) Insbesondere obliegt den Leitern die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit.

(3) Die Leiter sind verpflichtet, den ihnen unterstellten Bediensteten mit Anstand und Achtung zu begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen.

Pflichtwidriges Verhalten der Leiter, Beschwerden gegen Leiter

§ 28

Beschwerden wegen Verletzung der ihnen nach § 27 obliegenden besonderen Pflichten gegenüber den Bediensteten hat zunächst die Personalvertretung des Beschwerdeführers zu schlichten; bleibt diese Vermittlung ergebnislos, so entscheidet der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Die Personalvertretung ist berechtigt, gegen diese Entscheidung die gemeinderätliche Personalkommission innerhalb zwei Wochen anzurufen.

Verehelichungsanzeige

§ 29

Der Beamte bedarf zur Verehelichung keiner dienstlichen Bewilligung. Er ist verpflichtet, seine Verehelichung binnen Monatsfrist seinem unmittelbaren Vorgesetzten unter Vorlage des Ehescheines anzuzeigen; dieser hat die Anzeige an die zur Personalstandesführung des Beamten zuständige Stelle weiterzuleiten.

Dienstweg

§ 30

(1) Der Beamte hat Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten ausschließlich im Dienstwege einzubringen.

(2) Jeder Beamte hat aber das Recht, in solchen Fällen die Personalvertretung oder die Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen.

ABSCHNITT IV

Rechte

Allgemeine Bestimmungen

§ 31

(1) Der Beamte erwirbt mit seiner Anstellung folgende Rechte:

- a) auf die Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung und die nach den Gebührenvorschriften zukommenden Entschädigungen;
- b) auf den Ruhegenuss und die Versorgung seiner Hinterbliebenen;
- c) auf den Erholungsuraub (§ 60);
- d) auf Vertretung seiner dienstrechtlichen Interessen durch die Personalvertretung und die Gewerkschaft sowie auf Koalitionsfreiheit;
- e) auf Krankenfürsorge (§ 37);
- f) auf Schutz vor disziplinärer Behandlung in Ausübung des Mandates als Personalvertreter, Mitglied der Personalkommission, Funktionär der Gewerkschaft oder politischer Mandatar, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen ohnedies die Immunität zukommt;
- g) auf freie politische Betätigung außerhalb des Dienstes;
- h) auf alle übrigen in dieser Dienstordnung vorgesehenen Vorteile und Schutzeinrichtungen;
- i) mit der definitiven Anstellung auf Unkündbarkeit und Sicherung des Dienstverhältnisses in der Art, daß es nur nach den Bestimmungen der Dienstordnung aufgelöst werden kann.

(*LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 1*)

(2) Im Falle ein Beamter über dienstlichen Auftrag einen Zivil- oder Strafprozeß für seine eigene Person zu führen hat, werden ihm die hieraus erwachsenen Prozeßkosten aus Gemeindemitteln ersetzt, soweit er sie nicht selbst verschuldet hat.

Diensteinkommen

§ 32

Der Beamte hat rechtlichen Anspruch auf die nach der Besoldungsordnung mit der Anstellung verbundenen Bezüge und auf die Entschädigung nach den Gebührenvorschriften. (*LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 1*)

Flüssigmachung der Bezüge

§ 33

(1) Soweit die Besoldungsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Bezüge monatlich im vorhinein ausbezahlt. Wird das Dienstverhältnis eines Beamten über sein Ansuchen innerhalb eines Monates aufgelöst, so gebührt ihm der Monatsbezug nur bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. (*LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 1 und 4*)

(2) Der Anspruch auf den höheren Gehalt, auf Dienstzulagen und auf Dienstalterszulagen beginnt mit dem auf den Ablauf der Vorrückungs-

frist folgenden Monatsersten. Bei Ernennung beginnt der Anspruch darauf, falls sie mit einem Monatsersten ausgesprochen wird, mit diesem, sonst mit dem der Ernennung folgenden Monatsersten. (*LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 5*)

(3) Die Flüssigmachung der Entschädigungen nach den Gebührenvorschriften wird in diesen geregelt.

Aushilfen, Vorschüsse

§ 34

(1) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Beamten, einem Ruhegenussempfänger oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen eine Aushilfe bewilligt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Vorschuß auf die Bezüge oder die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse gewährt werden; er ist in höchstens 48 Monatsraten durch Bezugs-, Ruhe- oder Versorgungsgenussabzug hereinzubringen.

(3) Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer Vorschuß bewilligt werden.

(4) Zur Deckung des beim Ableben eines Beamten oder eines Ruhe- oder Versorgungsgenussempfängers unberichtigten Vorschußrestes können Rückstände aus Bezugs-, Ruhe-, Versorgungsgenuss- oder Gebührenforderungen herangezogen werden.

(*LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 6 bis 10*)

Dienstwohnung

§ 35

(1) Wenn es das dienstliche Interesse erfordert, ist der Beamte verpflichtet, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Durch eine solche Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen haben die hiefür jeweils festgesetzte Vergütung zu leisten. Die Grundsätze für diese Vergütung werden vom zuständigen Organ auf Antrag der gemeindeamtlichen Personalkommission beschlossen. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 8*)

(3) Die Zuweisung einer solchen Wohnung kann jederzeit widerrufen werden. Auslagen, die dem Beamten infolge der Übersiedlung erwachsen, sind nach den Gebührenvorschriften zu vergüten.

(4) Die Dienstwohnung ist im Falle des Widerufs der Zuweisung aus dienstlichen Rücksichten oder im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses innerhalb der von der Dienststelle gestellten angemessenen Frist zu räumen.

Übersiedlungskosten

§ 36

(1) Bei Versetzung eines Beamten von einem Dienstposten in Wien auf einen solchen außerhalb Wiens und umgekehrt oder von einem Orte außerhalb Wiens nach einem anderen Orte außerhalb Wiens sind die Übersiedlungskosten nach den Gebührenvorschriften zu vergüten.

(2) Bei Versetzung innerhalb des Gebietes von Wien gebührt einem in Wien wohnhaften Beamten der Ersatz der Übersiedlungskosten nur dann, wenn er durch die Versetzung gezwungen ist, seine Wohnung zu wechseln. Die Übersiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung stattfinden. Der Ersatz der Übersiedlungskosten steht dem Beamten auch zu, wenn er eine ihm zugewiesene Dienstwohnung bezieht oder über dienstlichen Auftrag räumt.

Krankenfürsorge

§ 37

Jeder Beamte ist mit der Anstellung Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Er hat zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsätze der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaß beizutragen. Das gleiche gilt für Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen der Anstalt. (LGBL f. Wien Nr. 22/1954, Abschnitt II Z. 2)

Ruhegenüsse

§ 38

(1) Dem Beamten steht ein Anspruch auf einen Ruhegenuß dann zu, wenn er im Falle der Versetzung in den Ruhestand eine mindestens zehnjährige ununterbrochene und anrechenbare Dienstzeit vollstreckt hat. Bruchteile eines Jahres, die sechs Monate überschreiten, werden für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

(2) Im Falle der dauernden Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres hat der Beamte Anspruch auf die Versetzung in den dauernden Ruhestand (§ 72).

Versetzung in den dauernden Ruhestand

§ 39

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand verfügt der Stadtsenat auf Antrag der gemeindetätlichen Personalkommission

a) über Ansuchen des Beamten, dem entsprochen werden muß, wenn ein Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand nach § 38 Abs. 2 vorliegt;

- b) von Amts wegen gemäß § 69 Abs. 3 oder § 72 Abs. 4 bis 6;
- c) auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses;
- d) auf Grund einer Entscheidung nach § 12 Abs. 5.

(LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 15, und LGBL f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt I Z. 1)

Dauer des Bezuges des Ruhegenusses

§ 40

(1) Dem in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten gebührt der Ruhegenuß auf Lebensdauer, soweit die Dienstordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Bezug des Ruhegenusses eines in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten endet mit der Wiederverwendung im Dienste oder mit der Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(3) Wenn nachträglich festgestellt wird, daß die vom Beamten zur Begründung seines Anspruches auf Ruhestandsversetzung vorgebrachten Umstände den Tatsachen nicht entsprechen, so verliert er den Anspruch auf Ruhegenuß. Die von ihm tatsächlich erworbenen Anwartschaften bleiben im Falle des sofortigen Dienstantrittes gewahrt. Nach Dienstantritt ist gegen ihn das Disziplinarverfahren durchzuführen. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

Ausmaß des Ruhegenusses

§ 41

(1) Der Ruhegenuß beträgt nach einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von zehn Jahren 40 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 42). Für die Berechnung dieser zehn Jahre sind die gemäß § 16 b Abs. 2 oder Abs. 3 angerechneten Zeiten nur so weit zu berücksichtigen, als durch die tatsächlich im Dienst der Stadt Wien zugebrachte Dienstzeit zuzüglich allfälliger nach den übrigen Anrechnungsbestimmungen für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß angerechneten Dienstzeiten zehn Jahre nicht erreicht werden. Der Ruhegenuß steigt für jedes weitere gemäß § 16 b Abs. 2 oder Abs. 3 für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses angerechnete volle Dienstjahr um 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage, für jedes Jahr der sonst für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit für Beamte, die einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage

- a) nach 30 Dienstjahren erreichen, um 3 v. H.;
- b) nach 32½ Dienstjahren erreichen, um 2'66 v. H.;

c) nach 35 Dienstjahren erreichen, um 2'4 v. H.

(*LGBL. f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 16, und LGBL. f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt I Z. 4*)

(2) Auf Beamte, die auf einem Dienstposten verwendet werden, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist für die Zeit dieser Verwendung Abs. 1 lit. a anzuwenden. Die übrigen Beamtengruppen, die bereits nach 30 beziehungsweise 32 $\frac{1}{2}$ Dienstjahren einen Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage erreichen, werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt. Die Festsetzung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß diese Begünstigung für die nach Kundmachung des Gesetzes vom 15. Februar 1957, *LGBL. für Wien Nr. 5*, angestellten Beamten nur im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen gemäß § 69 Abs. 3 oder § 72 Abs. 4 oder 5 und im Falle des Todes anzuwenden ist. (*LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 11, LGBL. f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 17, und LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt I Z. 2*)

(3) Der Ruhegenuss darf die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen.

(4) Soweit der Ruhegenuss eines verheirateten Beamten, dem die Haushaltzzulage gemäß § 4 Abs. 8 lit. b der Besoldungsordnung gebührt, 725 S monatlich nicht erreicht, wird zusätzlich eine laufende Zuwendung im Ausmaß des Unterschiedes gewährt. Soweit in den übrigen Fällen der Ruhegenuss 600 S monatlich nicht erreicht, wird gleichfalls zusätzlich eine laufende Zuwendung im Ausmaß dieses Unterschiedes gewährt. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2, LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 12, LGBL. f. Wien Nr. 2/1959, Abschnitt I Z. 1, und LGBL. f. Wien Nr. 16/1959, Abschnitt I Z. 1*)

Anrechenbare Bezüge und Ruhegenussbemessungsgrundlage

§ 42

(1) Die zur Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Bezüge sind:

- a) der letzte Gehalt;
- b) die Steigerungsquote, sofern dem Beamten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offen gestanden wäre; die Steigerungsquote beträgt, wenn im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mehr als $\frac{1}{2}$ Jahr seit dem Anfall des letzten Vorrückungsbetrages verflossen ist, den halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn aber mehr als $1\frac{1}{2}$ Jahre verflossen sind, den

vollen Betrag, wobei die Dienstzulage gemäß § 21 lit. a der Besoldungsordnung als Bestandteil des Gehaltes gilt;

c) jene Zulagen, die für die Ruhegenussbemessung als anrechenbar erklärt wurden.

(*LGBL. f. Wien Nr. 20/1952, Abschnitt I Z. 1, LGBL. f. Wien Nr. 15/1954, Abschnitt I Z. 2, und LGBL. f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt I Z. 2*)

(2) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 78'3 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Bezüge. (*LGBL. f. Wien Nr. 20/1952, Abschnitt I Z. 1, und LGBL. f. Wien Nr. 15/1954, Abschnitt I Z. 2*)

Wiederanstellung von Ruhegenussempfängern, Meldung von erwerbsmäßigen Tätigkeiten

§ 43

(1) Der Ruhegenussempfänger ist vor Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung der Dienstfähigkeit verpflichtet, einer Einberufung zur Wiederverwendung Folge zu leisten. Zur Feststellung der Dienstfähigkeit hat sich der Ruhegenussempfänger vor Vollendung des 60. Lebensjahres einer angeordneten amts(direktions)ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt die amts(direktions)ärztliche Untersuchung die Dienstfähigkeit des Ruhegenussempfängers, kann der Bürgermeister auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission die Wiederverwendung verfügen. Der Ruhegenussempfänger hat innerhalb der von der Dienstbehörde festzusetzenden Frist der Aufforderung zum Antritt des Dienstes Folge zu leisten.

(2) Leistet der Ruhegenussempfänger der Aufforderung zur amts(direktions)ärztlichen Untersuchung oder der Aufforderung zum Dienstantritt, ohne daß begründete Hindernisse entgegenstehen, keine Folge, so ist der Ruhegenuss auf die Dauer der Säumnis, längstens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr des Ruhegenussempfängers einzustellen.

(3) Die Wiederverwendung gilt als Fortsetzung des Dienstverhältnisses. Mit dem Anfall des Monatsbezuges ist der Ruhegenuss einzustellen.

(4) Der Ruhegenussempfänger ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verpflichtet, der zuständigen Personaldienststelle jede erwerbsmäßige Tätigkeit unverzüglich zu melden. (*LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt I Z. 3*)

Ansprüche bei Auflösung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen

§ 44

(1) Ein Beamter, bei dem wegen Krankheit oder wegen einer von ihm nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung nach einer

mindestens fünfjährigen, jedoch noch nicht zehnjährigen für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren und tatsächlich vollstreckten Dienstzeit die Voraussetzungen der §§ 68 oder 72 für die Versetzung in den Ruhestand eintreten, wird hinsichtlich der Ruhegenussbemessung so behandelt, wie wenn er zehn Dienstjahre zurückgelegt hätte. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 3)

(2) Einem Beamten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge Erblindung, Geistesstörung, eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalls oder einer Berufskrankheit dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, werden ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Dienstzeit sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch der Prozentermittlung zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet; wird er bloß dauernd dienstunfähig, so erfolgt die Zurechnung nur hinsichtlich der Prozentermittlung. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann dem Beamten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalls oder einer Berufskrankheit dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, der Ruhegenuss in einem noch höheren Ausmaß bis zum vollen Betrag der Ruhegenussbemessungsgrundlage unter Zugrundelegung des letzten Gehaltes und einer allfälligen Steigerungsquote und von Dienstzulagen, die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar sind, gewährt werden. Als Berufskrankheit im Sinne dieser Bestimmungen ist eine Krankheit anzusuchen, die nach ihrer Art und nach dem Betriebe (Unternehmen), in dem sie durch die dienstliche Tätigkeit zugezogen wurde, gemäß den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit gilt. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 4, und LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 13)

(3) Erhält ein Beamter infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls oder einer in Ausübung des Dienstes zugezogenen Berufskrankheit eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so ist diese auf die Erhöhung des Ruhegenusses anzurechnen, die wegen dieses Unfalls oder dieser Berufskrankheit gemäß Abs. 2 eintritt. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 5)

(4) Wird das Dienstverhältnis eines definitiven Beamten außer den im Abs. 1 und 2 angeführten Fällen vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuss (§ 38 Abs. 1) durch Versetzung in den dauernden Ruhestand aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 v. H. des Jahresbetrages der Ruhegenussbemessungsgrundlage als Abfertigung. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

(5) Wird das Dienstverhältnis eines provisorischen Beamten durch Kündigung aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsgehalt als Abfertigung.

(6) Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie sechs Monate überschreiten, bei Berechnung der Abfertigung für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

(7) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht im Falle einer freiwilligen Dienstesentsagung, einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung oder einer vom Beamten verschuldeten Kündigung.

Versorgung der Witwen

§ 45

(1) Die Witwe eines Beamten hat, soweit nicht die einschränkenden Bestimmungen der Abs. 2 und 4 bis 7 entgegenstehen, Anspruch auf Versorgung, wenn der Beamte

- a) zur Zeit des Ablebens nach den Bestimmungen dieser Dienstordnung einen Anspruch auf Ruhegenuss hatte oder bereits einen Ruhegenuss bezog oder
- b) vor vollstrecktem zehnten Dienstjahr infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben ist. In diesem Falle steht der Versorgungsanspruch nur zu, wenn das Ableben des Beamten innerhalb eines Jahres nach jener Dienstleistung, während der er sich die tödbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod nachweisbar ursächlich mit der im Dienste zugezogenen Krankheit zusammenhängt und wenn der Versorgungsanspruch binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen geltend gemacht wurde.

(2) Die Witwe hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn sie zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder die Ehe nach dem vor dem 1. August 1938 in Geltung gestandenen Recht aus Verschulden des Mannes geschieden worden war und die Witwe nicht auf jeden Unterhalt oder auf jeden Versorgungsgenuss verzichtet hat. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

(3) Wurde die Ehe eines Beamten nach dem vor dem 1. August 1938 in Geltung gestandenen Recht aus seinem Verschulden geschieden und diese Ehe nachträglich gemäß § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, Ges. Bl. f. d. L. Österreich Nr. 244, geschieden oder gilt diese Ehe gemäß § 122 dieses Gesetzes als geschieden, so gebührt der geschiedenen Frau, wenn sie nicht auf jeden Unterhalt oder auf jeden Versorgungsgenuss verzichtet hat und aus einer späteren vom Beamten geschlossenen Ehe keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden ist, eine Zuwendung in der Höhe des Versorgungsgenusses. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

(4) Wurde die Ehe im Aktivstand erst in einem Zeitpunkt geschlossen, in dem der Beamte das

65. Lebensjahr überschritten hatte, hat die Witwe nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der Gatte fünfzehn Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hat und entweder die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Ablebens des Gatten im Zustande der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

(5) Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen, so hat die Witwe nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten, fünfzehn Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und die Ehe entweder drei Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Ablebens des Gatten im Zustand der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 gelten nur für Witwen aus Ehen, die nach dem 31. Dezember 1933 geschlossen worden sind. Witwen aus Ehen, die von Beamten während des Ruhestandes vor dem 1. Jänner 1934 geschlossen worden sind, haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.

(7) Stirbt der Beamte, bevor seine Ehefrau das 35. Lebensjahr vollendet hat, so hat die Witwe nur dann Anspruch auf den fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenuss, wenn entweder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder nach dem Verstorbenen wenigstens ein eheliches, in der Betreuung der Witwe stehendes Kind im Alter unter vierzehn Jahren hinterblieben ist. Andernfalls erhält die Witwe den normalmäßigen Versorgungsgenuss nur für die Dauer eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann einer solchen Witwe darüber hinaus der normalmäßige Versorgungsgenuss gewährt werden, wenn nach dem verstorbenen Beamten wenigstens ein in der Betreuung der Witwe stehendes Kind hinterblieben ist, für das der Beamte im Sterbemonat einen Anspruch auf Kinderzulage hatte oder für das er eine Kinderzulage bezog. Der Versorgungsgenuss ist in einem solchen Falle auf die Zeit zu beschränken, während der das Kind in der Betreuung der Witwe steht und als unversorgt anzusehen ist; vollendet die Witwe in dieser Zeit das 35. Lebensjahr, so kann ihr der Versorgungsgenuss belassen werden. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2, und LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 18)

(8) Bei Witwen kann in besonderen Fällen von dem Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes abgesehen werden.

(9) Das hierfür zuständige Organ ist ermächtigt, Witwen oder anderen Frauen, mit denen der Beamte verheiratet war, in berücksichtigungswürdigen Fällen eine außerordentliche Zuwendung zuzuerkennen. Diese darf weder den normalmäßigen Versorgungsgenuss, noch den Unterhalt übersteigen, der ihnen vom Beamten geleistet worden ist. Die außerordentliche Zuwendung kann nur unter der weiteren Voraussetzung zuerkannt werden, daß die Frau nicht auf jeden Unterhalt oder Versorgungsgenuss verzichtet hat. Falls eine solche außerordentliche Zuwendung neben einer normalmäßigen Hinterbliebenenversorgung zuerkannt wird, darf hiervon der Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschritten werden.

Ausmaß der Witwenversorgung

§ 46

(1) Das Ausmaß der Witwenversorgung beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 35 v. H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2) Hat ein Beamter ohne sein vorsätzliches Verschulden in Ausübung des Dienstes einen Unfall erlitten oder ist er an einer Berufskrankheit (§ 44 Abs. 2 letzter Satz) erkrankt und ist er im unmittelbaren Zusammenhang damit vor Zuerkennung eines Ruhegenusses gestorben, so wird die Witwenversorgung so berechnet, wie wenn bereits ein Ruhegenuss gemäß § 44 Abs. 2 1. Halbsatz zuerkannt worden wäre. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 6)

(3) Ist ein Beamter, der bereits Anspruch auf einen Ruhegenuss hätte, infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben, so können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bis zum Höchstausmaß von 80 v. H. des Ruhegenusses bewilligt werden, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gemäß § 41 gebührt hätte. Dies gilt auch, wenn der Beamte im unmittelbaren Zusammenhang mit einem ohne sein vorsätzliches Verschulden im Dienst erlittenen Unfall oder an einer Berufskrankheit (§ 44 Abs. 2 letzter Satz) vor Zuerkennung eines Ruhegenusses gestorben ist und nicht nach Abs. 2 ohnehin ein höherer Versorgungsgenuss zusteht. Erhält die Witwe infolge eines vom Verstorbenen in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls oder einer Berufskrankheit (§ 44 Abs. 2 letzter Satz) eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so ist diese auf die Erhöhung des Versorgungsgenusses anzurechnen, die wegen dieses Unfalls oder dieser Berufskrankheit gemäß diesem oder dem vorhergehenden Absatz eintritt. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2, und

LGBL. f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 7 und 8)

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 tritt die begünstigte Witwenversorgung nur ein, wenn das Ableben des Beamten — ausgenommen den Fall, in welchem das Ableben infolge einer Berufskrankheit erfolgt ist — innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder nach jener Dienstleistung, während der er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod nachweisbar ursächlich mit dem Dienstunfall oder mit der im Dienst zugezogenen Krankheit zusammenhängt und wenn das Ansuchen um die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen eingebracht wird. (*LGBL. f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 9*)

(5) Soweit der Versorgungsgenuss der Witwe 600 S monatlich nicht erreicht, wird zusätzlich eine laufende Zuwendung im Ausmaße des Unterschiedes gewährt. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2, LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 14, LGBL. f. Wien Nr. 2/1959, Abschnitt I Z. 2, und LGBL. f. Wien Nr. 16/1959, Abschnitt I Z. 2*)

Dauer der Witwenversorgung

§ 47

(1) Der Versorgungsgenuss gebührt der Witwe bis zu ihrem Lebensende oder bis zu einer Wiederverheilichung. Er lebt für den Fall des abermaligen Witwenstandes wieder auf.

(2) Sollte einer Witwe, die sich wieder verehelicht hat und abermals Witwe wurde, ein zweiter Witwenbezug aus Mitteln der Stadt Wien gebühren, so erhält sie nur den höheren Bezug.

Witwenabfertigung

§ 48

Nach dem Ableben eines Beamten, der noch keinen Anspruch auf Ruhegenuss erworben hat, gebührt der Witwe eine einmalige Abfertigung in der Höhe des vierten Teiles des Jahresbetrages der Ruhegenussbemessungsgrundlage. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

Versorgung der Waisen

§ 49

Jedem unversorgten ehelichen Kind eines verstorbenen männlichen Beamten, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf einen Ruhegenuss hatte oder einen solchen bereits bezog, gebührt ein Erziehungsbeitrag. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 lit. b, wenn der Beamte vor Vollstreckung des zehnten Dienstjahres infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben ist. Uneheliche Kinder, die nach dem Gesetze in

der Versorgung des Verstorbenen standen, sind den ehelichen gleichzuhalten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom zuständigen Organ auch den leiblichen Kindern einer Beamten, deren Versorgung sie bestritten hat, die Waisenversorgung bewilligt werden. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilagen 2 und 5 und Abs. 9*)

Ausmaß der Waisenversorgung

§ 50

(1) Der Erziehungsbeitrag ist mit je einem Fünftel der Witwenversorgung zu bemessen. Er beträgt für Kinder, deren Mutter verstorben ist oder nach dieser Dienstordnung nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, mindestens die Hälfte der Witwenversorgung.

(2) Soweit der Erziehungsbeitrag für ein Kind 125 S, für ein Kind, dessen Mutter verstorben ist oder nach dieser Dienstordnung nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, 338 S nicht erreicht, wird zusätzlich eine laufende Zuwendung im Ausmaß des Unterschiedes gewährt. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2, LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 15, LGBL. f. Wien Nr. 2/1959, Abschnitt I Z. 3, und LGBL. f. Wien Nr. 16/1959, Abschnitt I Z. 3*)

(3) Die Summe der Erziehungsbeiträge zuzüglich der Witwenversorgung darf den Ruhegenuss, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, die Summe der Erziehungsbeiträge die Höhe der Witwenversorgung nicht übersteigen. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

(4) Würden die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, so sind die einzelnen Versorgungssätze im gleichen Verhältnis zu kürzen. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

Dauer der Waisenversorgung

§ 51

(1) Der Erziehungsbeitrag gebührt einem Kinde bis zum vollendeten 21. Lebensjahre oder einer früher eintretenden Versorgung.

(2) Die Verehelichung gilt als Versorgung. Einem Mädchen gebührt im Falle der Verehelichung der einjährige Erziehungsbeitrag als Abfertigung. Die Abfertigung darf den Betrag nicht übersteigen, den sie an Erziehungsbeiträgen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten hätte, wenn sie ledigen Standes geblieben wäre.

(3) Einer Waise, die wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann der Erziehungsbeitrag höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt werden. Einer Waise, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrüchen außer Stande ist, sich selbst den Unter-

halt zu verschaffen, kann der Erziehungsbeitrag, unter Umständen auf Lebensdauer, ganz oder teilweise belassen werden.

Waisenabfertigung

§ 52

Den Waisen eines verstorbenen männlichen Beamten, der einen Versorgungsanspruch noch nicht erworben hat und dessen Witwe ein Anspruch auf Witwenabfertigung nicht zusteht, gebührt eine Waisenabfertigung. Die Abfertigung beträgt für jedes Kind ein Fünftel der im § 48 vorgesehenen Abfertigung, doch darf der Gesamtbetrag der den Kindern zukommenden Abfertigung nicht die Abfertigung nach § 48 übersteigen. Die Abfertigung ist auf alle Kinder gleichmäßig aufzuteilen.

Außerordentliche fortlaufende Zuwendung

§ 53

Hinterläßt ein Beamter keine nach den vorstehenden Bestimmungen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, so kann Personen, die nachweisbar von dem Verstorbenen erhalten wurden, vom zuständigen Organ eine außerordentliche fortlaufende Zuwendung auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit bewilligt werden.

Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse

§ 54

(1) Für die Flüssigmachung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse gelten dieselben Bestimmungen wie für die Flüssigmachung der Bezüge. Der Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird mit dem Monatsersten erworben, welcher der Versetzung in den Ruhestand oder dem Ableben des Beamten nachfolgt.

(2) Erhöhen sich durch den Wegfall eines Versorgungsgenusses die Versorgungsgenüsse der übrigen Hinterbliebenen, so tritt diese Erhöhung mit dem Monatsersten in Wirksamkeit, welcher dem für den Wegfall des Versorgungsgenusses maßgebenden Ereignis nachfolgt.

(3) Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben den Witwenversorgungsgenuss nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß des Verstorbenen zurückbleibt. Erreichen die für die Bemessung des Ruhegenusses des Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge nicht den Betrag von 1800 S, so gilt bei der Berechnung im

Sinne des vorhergehenden Satzes ein Betrag von 1100 S als Einkommensgrenze. (LGBL f. Wien Nr. 2/1959, Abschnitt I Z. 4 und 5)

(4) Für die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 ist einem öffentlichen Dienstverhältnis jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 1800 S monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen gleichzuhalten, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet. (LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 17, und LGBL f. Wien Nr. 2/1959, Abschnitt I Z. 4 und 6)

(5) Fallen durch Nichteinhaltung der im § 16 c Abs. 1 letzter Satz auferlegten Verpflichtung oder wegen der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die gesetzlichen Leistungen des Rentenversicherungsträgers an die Stadt Wien ganz oder teilweise aus, so ist für die Zeit des Ausfalles eine Neubemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses in der Art vorzunehmen, daß die der ausfallenden Rente entsprechenden Vordienstzeiten außer Betracht bleiben. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 10, LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 16, LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 19, LGBL f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt I Z. 5, und LGBL f. Wien Nr. 2/1959, Abschnitt I Z. 4)

Vorläufige Versorgung bei Abhängigkeit

§ 54 a

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhegenussempfänger drei Monate hindurch abhängig, so wird vom darauffolgenden Monatsersten an die Auszahlung seiner Bezüge beziehungsweise Ruhegenüsse eingestellt. Die Angehörigen eines solchen Beamten oder Ruhegenussempfängers erhalten von diesem Monatsersten an einen Unterhaltsbetrag in der Höhe des laufenden Versorgungsgenusses oder der einmaligen Abfertigung, auf die sie im Falle des Todes des Beamten oder Ruhegenussempfängers im Monate des Abhängigwerdens Anspruch gehabt hätten. Die Auszahlung des Unterhaltsbetrages kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der abhängige Beamte vom Dienst ungerechtfertigt abwesend ist, sich insbesondere durch Flucht den Folgen einer strafbaren Handlung entziehen wollte. Der Anspruch auf die Auszahlung des laufenden Unterhaltsbetrages erlischt jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses des Beamten, beziehungsweise Verlust des Anspruches des Ruhegenussempfängers auf den Ruhegenuß.

(2) Besteht die Vermutung, daß die Abhängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsmäßigen Versehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das zuständige Organ eine Erhöhung des laufenden Unterhaltsbetrages, und

zwar im ersten Jahr seit der Einstellung der Bezüge bis zum vollen Betrag des letzten Dienstbezuges des Beamten, für die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollen Betrag des Ruhegenusses, auf den der Beamte im Falle einer Ruhestandsversetzung im Monat der letzten Dienstleistung Anspruch gehabt hätte, bewilligen. In gleicher Weise kann auch der einmalige Unterhaltsbetrag erhöht oder durch einen laufenden Unterhaltsbetrag im Sinne des ersten Satzes ersetzt werden; hiebei ist im Sinne des § 44 Abs. 2 vorzugehen. Die Erhöhung des laufenden Unterhaltsbetrages im Sinne des ersten Satzes ist im vorgesehenen Höchstbetrag zu bewilligen, wenn die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsmäßigen Versehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist.

(3) Wird der Aufenthalt des abgängigen Beamten oder Ruhegenussempfängers bekannt, so kann den Angehörigen bis zu seiner Rückkehr der Unterhaltsbetrag weiter gewährt werden. Bereits ausgezahlte Unterhaltsbeträge können in rücksichtswürdigen Fällen für den Zeitraum, in dem der Beamte oder Ruhegenussempfänger als lebend angenommen werden kann, erhöht werden; der erhöhte Unterhaltsbetrag darf jedoch bei Beamten für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge die Dienstbezüge des Beamten, für weitere Zeiträume den Ruhegenuss des Beamten, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen; bei Ruhegenussempfängern darf der erhöhte Unterhaltsbetrag den Ruhegenuss des Ruhegenussempfängers nicht übersteigen.

(4) Kehrt ein abgängig gewesener Beamter zurück, so gebührt ihm für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Dienstbezug, für weitere Zeiträume der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und dem Ruhegenuss, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte. Dies gilt nicht, wenn sich die Abwesenheit des Beamten als ungerechtfertigt erweist; in diesem Falle werden unbeschadet der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den künftigen Bezügen des Beamten hereingebracht. Kehrt ein abgängig gewesener Ruhegenussempfänger zurück, so gebührt ihm der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Ruhegenuss.

(5) Wird der urkundliche Nachweis des Todes erbracht oder der abgängige Beamte oder Ruhegenussempfänger gerichtlich für tot erklärt, so finden auf den Zeitraum bis zum Todestag die Bestimmungen des Abs. 4 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei nicht gerechtfertigter

Abwesenheit eines Beamten die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den Versorgungsgenüssen der Angehörigen hereingebracht werden. Für die Zeit nach dem Todestag werden die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge mit den den Angehörigen gebührenden Versorgungsgenüssen abgerechnet; ein dabei sich ergebender, in gutem Glauben verbrauchter Übergenuss wird nicht hereingebracht.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind im Falle der Abgängigkeit von Empfängern normalmäßiger Versorgungsgenüsse sinngemäß anzuwenden.

(7) Bei der Bemessung und Abrechnung der Bezüge, Ruhegenüsse und Unterhaltsbeträge nach Abs. 1 und des erhöhten Unterhaltsbetrages werden Leistungen des Bundes, die aus dem gleichen Anlaß anfallen, in diese Bezüge und in den laufenden Unterhaltsbetrag eingerechnet.

(8) Auf den Unterhaltsbetrag finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über Ruhe- und Versorgungsgenüsse sinngemäß Anwendung. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten können auch die im Abs. 1 genannten Angehörigen ansuchen; die Anrechnung ist auch von Amts wegen zulässig.

(*LGBI. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 10*)

Todfallsbeitrag

§ 55

(1) Bei Ableben eines Beamten oder Ruhegenussempfängers wird nach den folgenden Bestimmungen ein Beitrag (Todfallsbeitrag) gewährt. (*LGBI. f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 11*)

(2) Der Todfallsbeitrag gebührt in der Höhe des dreifachen von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt zuzüglich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen oder Ruhegenuss bezogenen Monatsbetrages der Witwe, sofern sie Anspruch auf einen Versorgungsgenuss oder eine Abfertigung hat, in Ermanglung einer solchen Witwe jener Person, die mit dem Verstorbenen, ohne zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden zu sein, im gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn vor dem Tode gepflegt hat, in letzter Linie seinen Kindern, sofern sie Anspruch auf einen Versorgungsgenuss oder eine Abfertigung haben. (*LGBI. f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 11, und LGBI. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 18*)

(3) Den in Abs. 2 genannten Personen gebührt der Todfallsbeitrag in der dort angegebenen Höhe, wenn keine dritte Person die Beerdigungskosten aus eigenem bestritten hat und den Rückersatz dieser Kosten beansprucht. In letzterem Falle gebührt der dritten Person der Ersatz dieser Kosten bis zum vollen Betrag des Todfallsbeitrages, den allenfalls vorhandenen, nach Abs. 2 anspruchsberechtigten Personen, der Restbetrag auf

das Dreifache des von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsbetrages. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 11)

Pensionsbeitrag

§ 56

(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 4 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung 4 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 3 Z. 1 und-Beilage A sowie Beilage 6 Abschnitt III, und LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 19)

(2) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt:

- a) gänzlich, wenn der Beamte vor der Anstellung auf seinen Ruhegenuß und einen allenfalls nach ihm gebührenden Versorgungsgenuss uneingeschränkt verzichtet hat;
- b) für die Zeit eines Urlaubes ohne Bezüge, durch den der Lauf der Dienstzeit des Beamten gehemmt wird.

(LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 19)

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. (LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 19)

Einschränkung und Verlust des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse

§ 57

(1) Das Recht auf den Bezug des Ruhegenusses, der Witwenversorgung, der Erziehungsbeiträge oder einer Abfertigung ist von dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten unabhängig.

(2) Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft hat den Verlust des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zur Folge; er ist vom nächstfolgenden Monatsersten an einzustellen.

(3) Außerdem kann der Stadtsenat über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission Ruhe- oder Versorgungsgenüsse wegen einer der demokratisch-republikanischen Staatsform feindlichen Tätigkeit oder Propaganda kürzen oder aberkennen. Vor der Stellung des Antrages ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, die über seinen Wunsch auch vor der Personalkommission vorgebracht werden kann.

Bezüge im Falle der Ausübung eines politischen Mandates

§ 58

Wird ein Beamter in den Nationalrat, den Bundesrat, einen Landtag oder eine Bezirksvertretung Wiens gewählt oder zum Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Vorstand eines Fürsorgeamtes oder Stellvertreter des Vorstandes eines Fürsorgeamtes berufen und hiervdurch in der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert, so tritt eine Verminderung der Bezüge (§ 32) nicht ein. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2, und LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 12)

Urlaubsanspruch

§ 59

Jeder Beamte hat nach vollstreckter sechsmonatiger Dienstleistung das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlauf. Ein Beamter, zu dessen Obliegenheiten die Verrechnung von Geldern gehört oder der bei einer Kasse Dienst verrichtet, hat vor Urlaubsantritt die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung darzutun und die ihm anvertrauten Gelder zu übergeben.

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 60

(1) Der Erholungsurlauf beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu

5 Jahren	von 5 bis 15 Jahren	von mehr als 15 Jahren
14	21	28

Werkstage.

Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Vorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Beamte im laufenden Kalenderjahr vollstreckt. Der Erholungsurlauf von 21 Werktagen gebührt unabhängig von der Mindestdienstzeit von fünf Jahren auch dem Beamten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet. Der Erholungsurlauf erhöht sich um sechs Werkstage für Beamte mit wenigstens einjähriger Dienstzeit, wenn sie eine vor Eingehen des Dienstverhältnisses abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen und einen Dienstposten innehaben, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, doch darf der Urlaub hiervdurch 28 Werkstage nicht übersteigen. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilagen 3 und 5, und LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 2)

(2) Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom zuständigen Organ ein Urlaubszuschuß gewährt werden, doch darf der Urlaub hiervdurch 28 Werkstage nicht übersteigen. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 3)

(3) Der Erholungsurlaub ist von den Dienststellenleitern nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Im Beschwerdefall entscheidet der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Urlaubsreste können bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden. (LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 3)

Sonderurlaub mit Bezügen

§ 61

(1) Der Dienststellenleiter ist ermächtigt, über begründetes Ansuchen einem Beamten Urlaub in der Höchstdauer von drei Tagen im Jahr zu erteilen. Diese Urlaubstage dürfen nicht an den Erholungsurlaub anschließen.

(2) Die Bewilligung eines längeren Sonderurlaubes steht über begründetes Ansuchen nach Beratung mit der Personalvertretung dem Bürgermeister zu.

Urlaub ohne Bezüge

§ 62

(1) Die gemeinderätliche Personalkommission ist berechtigt, einem Beamten über begründetes Ansuchen einen Urlaub ohne Bezüge zu bewilligen. Der Urlaub soll in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird, soweit er nicht ausschließlich oder vorwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wurde, der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt und die Ernennung auf eine Stelle ausgeschlossen.

(LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

Dienstfreiheit und Urlaub für Mandatare

§ 63

(1) Die zur Ausübung eines Mandates als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Wiener Gemeinderates, des Wiener Stadtsenates, der Wiener Landesregierung oder einer Bezirksvertretung Wiens und des Mandates als Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Vorstand eines Fürsorgeamtes oder Stellvertreter des Vorstandes eines Fürsorgeamtes notwendige Freiheit vom Dienst kommt den Beamten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige an den Dienststellenleiter zu. (LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2, und LGBL. f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 13)

(2) Ebenso wird einem Beamten, der Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten

oder einer Personalvertretung ist, die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit gewährt. (LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

(3) Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Gewerkschaft um deren Beurlaubung beim Bürgermeister einzuschreiten. Einem solchen Ansuchen ist, soweit nicht Dienstinteressen entgegenstehen, nach Tunlichkeit zu willfahren.

Disziplinäre Immunität

§ 64

(1) Ein Beamter, der zur Ausübung des Mandates als Mitglied einer gesetzgebenden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder in eine Personalvertretung der Gemeindebediensteten berufen ist, darf, soweit er nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen gegen jede disziplinäre Verfolgung geschützt ist, aus Anlaß der Ausübung dieses Mandates, in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden.

(2) Für Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhange mit der pflichtgemäßen Ausübung seines Mandates stehen, ist der Beamte disziplinär nicht verantwortlich, es wäre denn, daß er hiedurch eine dienstliche Pflicht verletzt hat.

ABSCHNITT V

Personalvertretungen, gemeinderätliche Personalkommission

Koalitionsfreiheit, allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission

§ 65

(1) Die Freiheit der Beamten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt (Koalitionsrecht), darf weder vom Vorgesetzten noch von Beamten beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung erscheint als Dienstvergehen.

(2) Die in Ausübung des Koalitionsrechtes von den Beamten geschaffenen Vereinigungen gelten den zuständigen Organen der Stadt Wien gegenüber als die berechtigten Vertreter der in ihnen vereinigten Beamten.

(3) Zur Vertretung der aus dem Dienstverhältnis zustehenden Rechte sowie zur Mitwirkung bei der Regelung von allgemeinen oder bestimmten Einzelpersonalangelegenheiten sind Vertretungen der einzelnen Beamtengruppen (Personalvertretungen) und die gemeinderätliche

Personalkommission berufen. Sie werden über Ersuchen eines von ihnen vertretenen Beamten, über Ersuchen einer Dienststelle oder aus eigenem Antrieb tätig.

(4) Das Recht der einzelnen Personalvertretung beschränkt sich auf die Vertretung der Beamtengruppe, für die sie berufen ist.

Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Personalvertretungen

§ 66

(1) Die Personalvertretung ist insbesondere zuständig zur:

- a) Mitwirkung bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin;
- b) Mitwirkung in Beschreibungsangelegenheiten;
- c) Mitwirkung bei Stellenbesetzungen durch Erstattung von Vorschlägen;
- d) Schlichtung von Beschwerden gegen Verfügungen von Vorgesetzten in Einzelpersonalangelegenheiten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Beamte nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann (Diensteinteilung, Arbeitszuweisung, Versetzung usw.);
- e) beratenden Mitwirkung bei Erlassung von Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen;
- f) Abgabe von Gutachten in Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art;
- g) Mitwirkung in Fällen, in denen dies die Dienstordnung sonst vorsieht.

(2) Die Wahl der Personalvertretungen wird durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten durchgeführt. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der für jede Gruppe zu wählenden Personalvertreter, das Wahlrecht, die Wahlbarkeit und Funktionsdauer der Personalvertretungen und den Wahlvorgang werden über Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vom Bürgermeister erlassen. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

Gemeinderätliche Personalkommission

§ 67

(1) Die gemeinderätliche Personalkommission besteht aus dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten und zwölf vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten und elf vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsandten, in eine Personalvertretung wählbaren Mitgliedern.

Diese wählen aus den zwölf vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern der Kommission mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, aus den elf vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsandten Mitgliedern einen zweiten Stellvertreter. Die Personalkommission wird für je zwei Jahre gebildet. Die gemeinderätlichen Mitglieder der Kommission verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die übrigen Mitglieder mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand oder der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sie die Mitgliedschaft der Kommission. Ein vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten in die Kommission entsandtes Mitglied kann überdies von diesem jederzeit abberufen werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf sein Mandat zu verzichten. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderat, beziehungsweise vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, ein neues Mitglied zu bestimmen. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2 und 4)

(2) Der Magistratsdirektor, der Stadtbudirektor, der Oberstadophysikus und die Direktoren der Unternehmungen der Gemeinde sind berechtigt, an den Verhandlungen der Personalkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat auch der Vorsitzende seine Stimme abzugeben. Der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten hat das Stimmrecht in der Kommission nur, wenn er als deren Mitglied gewählt wird. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 4)

(4) Gegenüber dem Magistrat und den Unternehmungen einerseits sowie den Vertretungskörperschaften der Beamten anderseits vertritt der Vorsitzende die Kommission. Er ist berechtigt, die Leiter der städtischen Dienststellen zur Auskunftserteilung den Beratungen der Kommission beizuziehen und von ihnen hinsichtlich der bei der Kommission anhängigen Verhandlungsgegenstände im Wege des Bürgermeisters auch schriftlich Berichte zu verlangen.

(5) Die Bildung und Konstituierung der Personalkommission ist vom Bürgermeister zu veranlassen.

(6) Die Personalkommission ist insbesondere berufen:

- a) zur Vorberatung aller an den Stadtsenat oder an den Gemeinderat zu stellenden Anträge der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen, die Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art betreffen;

- b) zur Beratung aller Personalangelegenheiten, rücksichtlich deren diese Dienstordnung eine Mitwirkung einer Vertretungskörperschaft der Beamten vorsieht;
 - c) zur Entscheidung in Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieser Dienstordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen zwischen Dienststellen und Personalvertretungen oder zwischen Dienststellen und Beamten ergeben, wenn diese ohne Erfolg bereits die Personalvertretung in Anspruch genommen haben;
 - d) zur endgültigen Entscheidung über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl in die Personalvertretungen;
 - e) zur Behandlung aller übrigen nach dieser Dienstordnung der Personalkommission sonst zukommenden Angelegenheiten.
- (2) Die in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten sind bei sonstigem Verlust ihrer Bezüge verpflichtet, sich zu Diensten, die ihrer Anstellung entsprechen (§ 19), wieder verwenden zu lassen, die nach § 68 Abs. 1 lit. b in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten nur unter der Voraussetzung, daß sie nach dem amts(direktions)ärztlichen Gutachten wieder dienstfähig sind.
- (3) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Beamter binnen drei Jahren nicht wieder verwendet, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen.
- (4) Die im zeitlichen Ruhestand befindlichen Beamten haben der zuständigen Personaldienststelle jede erwerbsmäßige Tätigkeit unverzüglich zu melden.
- (LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt I Z. 5)

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 70

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst

- a) durch Dienstesentsagung;
- b) durch Versetzung in den dauernden Ruhestand;
- c) durch Kündigung, jedoch nur während der Probiedienstzeit. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten Dienstjahres 14 Tage, nach einem Dienstjahr ein Monat, nach drei Dienstjahren zwei Monate und nach fünf Dienstjahren drei Monate;
- d) durch Entlassung;
- e) durch den Tod.

Dienstesentsagung

§ 71

(1) Jeder Beamte kann ohne Angabe von Gründen des Dienstes entsagen.

(2) Die Dienstesentsagung ist schriftlich zu erklären; sie bedarf der Annahme. Die Annahme kann nur dann verweigert werden, wenn der Beamte in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis aushaftet.

(3) Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft gilt als Dienstesentsagung. In diesem Falle entfällt die Annahme.

(4) Durch die Dienstesentsagung verliert der Beamte für sich und seine Familienangehörigen alle Rechte, die mit der Anstellung verbunden sind.

(5) Beamten weiblichen Geschlechtes, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verehelichung oder die innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, des Dienstes entsagen,

ABSCHNITT VI

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, Auflösung des Dienstverhältnisses

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand

§ 68

(1) Ein Beamter ist nach Beratung mit der Personalvertretung über Antrag der gemeindärztlichen Personalkommission in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen,

- a) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung in der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen verwendet werden kann;
- b) wenn er über ein Jahr krank ist, die Voraussetzungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch noch nicht vorliegen.

(2) Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der Beamte Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses.

(3) Die im zeitlichen Ruhestand verbrachte Zeit zählt nicht für das Erreichen eines höheren Gehaltes. (LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt I Z. 4)

Beendigung des zeitlichen Ruhestandes

§ 69

(1) Die nach § 68 Abs. 1 lit. b in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten sind bei sonstigem Verlust ihrer Bezüge verpflichtet, sich angeordneten amts(direktions)ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

gebührt eine Abfertigung. Sie beträgt für jedes volle für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnete Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt nach einer für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache
- 3 Jahren das Zweifache
- 5 Jahren das Dreifache
- 10 Jahren das Vierfache
- 15 Jahren das Sechsfache
- 20 Jahren das Neunfache
- 25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges. (LGBL. f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 14, LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 20, und LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt I Z. 6)

(6) Entsgt ein Beamter weiblichen Geschlechtes, der sich im zeitlichen oder dauernden Ruhestand befunden hat, nach einer Wiederverwendung (§ 43 beziehungsweise § 69) gemäß Abs. 5 des Dienstes, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Bezüge beziehungsweise Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 5 einzurechnen. (LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt I Z. 7)

Versetzung in den dauernden Ruhestand

§ 72

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint. (LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt I Z. 8)

(2) Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr überschritten hat oder seit mindestens drei Jahren in den zeitlichen Ruhestand versetzt ist.

(3) Dem Ansuchen um Versetzung in den dauernden Ruhestand muß nicht stattgegeben werden, solange gegen den Beamten eine gerichtliche Untersuchung oder eine Disziplinaruntersuchung anhängig ist.

(4) Beamte, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, sowie Beamte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können nach Beratung mit der Personalvertretung über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission auch von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

(5) Der Beamte ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Falls in besonderen Ausnahmefällen das Verbleiben des Beamten im Dienststand im dienstlichen Interesse liegt, kann durch Beratung

mit der Personalvertretung die Versetzung in den dauernden Ruhestand aufgeschoben werden. Hiebei ist der Zeitpunkt der Versetzung des Beamten in den dauernden Ruhestand kalendermäßig festzusetzen. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet, ist nicht zulässig. (LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 4)

(6) Eine amtswegige Versetzung in den dauernden Ruhestand ist erst auszusprechen, wenn der Beamte innerhalb der ihm von der zuständigen Personaldienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den dauernden Ruhestand angesucht hat.

ABSCHNITT VII

Ahndung von Pflichtverletzungen

Disziplinäre Verantwortlichkeit

§ 73

Über Beamte, die ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgerichtlichen Verantwortlichkeit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen verhängt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung der Interessen der Stadt Wien, auf die Art oder die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

Ordnungsstrafen

§ 74

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die mündliche Mahnung;
- b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße beträgt höchstens 1200 S. (LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2, und LGBL. f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 21)

(3) Das Recht zur Verhängung einer mündlichen Mahnung steht außer dem Disziplinarsenat dem Dienststellenleiter, dessen unmittelbaren Vorgesetzten und der zuständigen Personaldienststelle zu.

(4) Das Recht zur Verhängung einer Geldbuße steht außer dem Disziplinarsenat der zuständigen Personaldienststelle zu. Vor Verhängung der Geldbuße ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Dem Beamten ist die Verhängung einer Geldbuße unter Anführung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die Geldbuße ist erforderlichenfalls durch Abzug von den Bezügen hereinzubringen.

(6) Gegen eine den Betrag von 90 S übersteigende Geldbuße, die nicht vom Disziplinar- senat verhängt worden ist, kann binnen zwei Wochen an den Berufungssenat die Beschwerde erhoben werden. Sie ist bei der im Abs. 4 genannten Dienststelle einzubringen. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2, und LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 22)

Disziplinarstrafen

§ 75

(1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge;
- c) die Minderung der Bezüge;
- d) die Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe, jedoch höchstens in die dritt niedrigere Stufe;
- e) die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen;
- f) die Entlassung.

(LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 23)

(2) Disziplinarstrafen können nur auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeföhrten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

§ 76

Auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge (§ 75 Abs. 1 lit. b) kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 15)

§ 77

(1) Die Minderung der Bezüge (§ 75 Abs. 1 lit. c) darf höchstens 25 v. H. betragen. Sie kann höchstens für drei Jahre verhängt werden. Während der Strafdauer ist die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 16)

(2) Tritt der Beamte vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegenuss für den Rest der Strafdauer um den durch das Erkenntnis festgesetzten Hundertsatz.

§ 77 a

(1) Wenn der Beamte, der im Schema I oder im Schema II L eingereiht ist, durch die Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe (§ 75 Abs. 1 lit. d) eine Gehaltskürzung um einen höheren Betrag erleiden würde als um das Vielfache der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe, so ist der Gehalt nur um dieses Vielfache zu kürzen.

(2) Wenn der Beamte im Schema II eingereiht ist, gilt, soweit im folgenden nichts anderes be-

stimmt ist, Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe die Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse tritt. Wird der Beamte, der in eine der Dienstklassen II bis IV eingereiht ist, um mehr Gehaltsstufen rückversetzt, als in seiner Dienstklasse und Verwendungsgruppe vor der Gehaltsstufe liegen, in die er eingereiht ist, so ist der Gehalt der niedrigsten in seiner Dienstklasse für seine Verwendungsgruppe vorgesehenen Gehaltsstufe für jede weitere Gehaltsstufe der Rückversetzung um die Differenz der ersten und zweiten Gehaltsstufe der nächst niedrigeren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe zu kürzen. Wird der Beamte, der in eine der Dienstklassen V bis IX eingereiht ist, um mehr Gehaltsstufen rückversetzt, als in seiner Dienstklasse vor der Gehaltsstufe liegen, in die er eingereiht ist, so ist der Gehalt der Gehaltsstufe, aus der er rückversetzt wird, um das entsprechende Vielfache der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse zu kürzen.

(3) Der Beamte rückt bis zur Erreichung der Gehaltsstufe, aus der er rückversetzt wurde, an den Vorrückungstichtagen um die jeweils maßgebende Stufendifferenz, um die sein Gehalt gekürzt worden ist, vor.

(LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 24)

§ 78

In den Fällen des § 75 Abs. 1 lit. b bis d ist der Beamte während der Strafdauer von einer Ernennung ausgeschlossen. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 17)

§ 79

(1) Die Strafe der Versetzung in den Ruhestand kann entweder auf bestimmte Zeit oder auf die Dauer verhängt werden. Eine Minderung des Ruhegenusses (der Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen.

(2) Wurde auf die Strafe der Versetzung in den Ruhestand auf bestimmte Zeit erkannt, so ist der Beamte nach Ablauf dieser Zeit so zu behandeln, wie wenn er bei Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 68 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 80

(1) Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag im Höchstmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als Ruhegenuss zugekommen wäre.

(2) Den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen kann, wenn ihnen im Falle seines Ablebens bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, in berücksichtigungswürdigen Fällen ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß ihrer Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmung des Abs. 1 nicht angewendet wurde, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an zugesprochen werden.

§ 81

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Fall auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Beamten Rücksicht zu nehmen.

§ 82

(1) Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe, kann der Disziplinarsenat die Vollziehung der im § 75 lit. b bis d aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls

- a) über den Beschuldigten bisher keine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder eine verhängte Disziplinarstrafe bereits nach § 116 gelöscht ist und
- b) keine Handlung vorliegt, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung mit Entlassung bestraft werden kann.

(2) Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grad des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Bestraften, seine wirtschaftliche Lage und seine dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

(3) Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgeschoben, so bestimmt der Disziplinarsenat eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren.

(4) Wird gegen den Bestraften innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist die nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie in diesem Zeitpunkt rechtskräftig verhängt worden wäre.

Disziplinarkommission, Berufungskommission in Disziplinarsachen und Parteien

Disziplinarkommission und Berufungskommission in Disziplinarsachen

§ 83

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens in erster Instanz wird eine Disziplinarkommission eingesetzt.

§ 84

(1) Die Disziplinarkommission wird für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertretern). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Bürgermeister aus dem Kreise der Gemeinderäte berufen. Die Mitglieder (Stellvertreter) werden vom Magistratsdirektor im Einvernehmen mit den Direktoren der in Betracht kommenden städtischen Unternehmungen sowie vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten aus dem Kreise der Beamten der Stadt Wien entsendet. (LGBI. f. Wien Nr. 341/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission müssen disziplinär unbescholtene sein und mindestens zehn Jahre im Dienst der Stadt Wien zurückgelegt haben. (LGBI. f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 18)

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

§ 85

(1) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und vier Beisitzern (Stellvertretern) bestehen. Zwei Beisitzer sind den vom Magistratsdirektor entsendeten Mitgliedern der Disziplinarkommission zu entnehmen, einer davon muß rechtskundig sein. Zwei Beisitzer sind dem Kreise der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitglieder der Disziplinarkommission zu entnehmen und sollen womöglich dem Dienstzweig des Beschuldigten angehören. (LGBI. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

(2) Die Senate sind vom Bürgermeister für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission bleibend zu bestellen.

§ 86

Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Kommt hinsichtlich der Strafe kein Beschuß mit absoluter Stimmenmehrheit zustande, so wird die Stimme für die strengste Strafe jener für die nächstmildere zugezählt.

§ 87

(1) Von der Disziplinarkommission geht der Rechtszug an die Berufungskommission in Disziplinarsachen. Diese besteht aus dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertretern); diese werden

vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten für die Funktionsdauer der Disziplinarkommission erster Instanz bestellt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden betraut dieser einen dem Berufungssenat angehörenden Gemeinderat mit seiner Stellvertretung. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

(2) Die Berufungskommission verhandelt und entscheidet in zwei Berufungssenaten, von denen der eine für die Beamten des Magistrates, der andere für die Beamten der städtischen Unternehmungen zuständig ist. Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind dem Kreise der Gemeinderäte, zwei Beisitzer den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitgliedern der Berufungskommission in Disziplinarsachen zu entnehmen. Im Berufungssenat für die Beamten des Magistrates müssen die von der Gewerkschaft entsendeten zwei Beisitzer dem Stande der Beamten des Magistrates, im Berufungssenat für die Beamten der städtischen Unternehmungen müssen diese dem Stande der Beamten der städtischen Unternehmungen angehören. Außerdem ist der Verhandlung und Beratung ein vom Bürgermeister bestimmter rechtskundiger Beamter mit beratender Stimme beizuziehen. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

(3) Beide Berufungssenate sind vom Bürgermeister für die Dauer der Funktionsperiode bleibend zu bestellen.

(4) Die Mitglieder (Stellvertreter) der Berufungssenate dürfen an dem Verfahren erster Instanz nicht teilgenommen haben.

(5) Im übrigen haben für die Bestellung und Beschußfassung der Berufungskommission die Bestimmungen der §§ 84 und 86 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 88

Jedem Disziplinarsenat und jedem Berufungssenat in Disziplinarsachen ist ein rechtskundiger Beamter als Schriftführer beizugeben.

Disziplinaranwälte

§ 89

(1) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei der Disziplinarkommission aus den rechtskundigen Beamten die erforderliche Zahl von Disziplinaranwälten vom Bürgermeister zu bestellen.

(2) Der Disziplinaranwalt hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens der Beamten und für eine strenge Erfüllung der Dienstpflichten einzutreten.

(3) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschußfassung eines Senates zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

§ 90

Während der Dauer eines gegen einen Beamten anhängigen strafgerichtlichen Verfahrens oder Disziplinarverfahrens darf dieser zu keiner Amtshandlung bei einem Disziplinarsenat oder Berufungssenat herangezogen werden. Endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Beamten, so erlischt seine Bestellung im Disziplinar- oder Berufungssenat. Für den Rest der Funktionsdauer ist ein anderer Beamter in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

Verteidiger

§ 91

(1) Der zur Verantwortung gezogene Beamte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der in aktiver Dienstleistung stehenden Beamten oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen. Die Beamten dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(2) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die zulässigen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Ausschließung und Ablehnung

§ 92

(1) Auf die Ausschließung von Mitgliedern eines Disziplinarsenates sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Überdies hat der Beschuldigte das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder des Disziplinarsenates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Disziplinarverfahren

Einleitung

§ 93

Der Dienststellenleiter übermittelt nach Durchführung der etwa zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige im Dienstweg an die vom Magistratsdirektor zu bezeichnende Dienststelle. Diese leitet die Anzeige an den nach § 85 zuständigen Disziplinarsenat.

§ 94

(1) Der Disziplinarenrat beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung, ob die Untersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor dieser Entscheidung kann er die Vornahme von Erhebungen verfügen, die durch den Untersuchungskommissär durchzuführen sind.

(2) Erachtet der Disziplinarenrat, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann er entweder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Akten an die zur Verhängung von Ordnungsstrafen zuständige Stelle (§ 74 Abs. 3) abtreten.

(3) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann der Disziplinarenrat an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschuß gelten die Bestimmungen des § 102.

(4) Mit einer Beschußfassung des Disziplinarenrates auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder Vornahme von Erhebungen oder Verweisung zur mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarverfahren eingeleitet. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 11, und LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 19)

§ 95

(1) Der Beschuß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem Beschuldigten im Dienstweg zuzustellen.

(2) Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschuß des Disziplinarenrates, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Berufungssenat in Disziplinarsachen offen.

§ 96

(1) Erachtet der Dienststellenleiter oder der Disziplinarenrat, daß die einem Beamten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so ist die Anzeige bei Beamten des Magistrates an die Magistratsdirektion, bei Beamten einer städtischen Unternehmung an die Direktion zu erstatten.

(2) Bis zur Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

§ 97

(1) Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig gefällt worden, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung ohne weiteres Verfahren durch die zuständige Personaldienststelle beim Stadtsenat zu beantragen.

(2) Die Bestimmungen des § 80 finden sinngemäß Anwendung.

Untersuchung**§ 98**

(1) Zur Durchführung der Disziplinaruntersuchung bestellt für den Magistrat der Magistratsdirektor, für die städtischen Unternehmungen der Direktor der betreffenden Unternehmung die erforderliche Zahl von Untersuchungskommissären. Sie sind womöglich dem Stand der rechtskundigen Beamten zu entnehmen.

(2) Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

§ 99

(1) Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen zu äußern.

(2) Die Verweigerung der Mitwirkung des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf.

§ 100

(1) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, insbesondere durch Einbeziehung neu hervorgekommener Pflichtverletzungen, beantragen.

(2) Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(3) Trägt der Untersuchungskommissär Bedenken, einem Antrag nach Abs. 1 oder 2 stattzugeben, so hat er einen Beschuß des Disziplinarenrates einzuholen. Für einen solchen Beschuß gelten die Bestimmungen des § 95.

Akteneinsicht**§ 101**

(1) Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Einsichtnahme in die Verfahrensakten zum Teil oder unbeschränkt gewähren.

(2) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses (§ 102) haben der Beschuldigte und sein Verteidiger das Recht, die Verfahrensakten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

(3) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verfahrensakten sind untersagt. Ein Zu widerhandeln gegen dieses Verbot ist ein Dienstvergehen.

Verweisung und Einstellung

§ 102

(1) Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt übermittelt; er legt sie mit seinen Anträgen dem Disziplinarenat vor.

(2) Der Disziplinarenat beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist. Im Falle der Einstellung kann er auch eine Verfügung gemäß § 94 Abs. 2 beschließen.

(3) Im Verweisungsbeschuß müssen die dem Beschuldigten zur Last gelegten Pflichtverletzungen bestimmt angeführt und die Verfügungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bezeichnet werden. Gegen den Verweisungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche der Disziplinarenat ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

(5) Der Beschuß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem Beschuldigten im Dienstweg und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschuß des Disziplinarenates, mit dem die Untersuchung eingestellt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Berufungenat in Disziplinarsachen offen.

Mündliche Verhandlung

§ 103

(1) Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Disziplinarenates bestimmt. Hiezu sind der Beschuldigte unter Mitteilung des Verweisungsbeschlusses und der Namen der Mitglieder des Disziplinarenates und sein Verteidiger zu laden.

(2) Der Disziplinarenat kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 104

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Doch kann der Beschuldigte verlangen, daß drei Beamten seines Vertrauens der Zutritt zur Verhandlung gestattet werde.

(2) Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungen sind untersagt.

§ 105

(1) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

(2) Hierauf folgt die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgekommenen Protokolle und der sonstigen Urkunden.

(3) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(4) Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen, der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

Erkenntnis

§ 106

Der Disziplinarenat hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung Rücksicht zu nehmen. Er ist bei seiner Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§ 107

(1) Durch das Erkenntnis des Disziplinarenates muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

(2) Im Falle des Schuldspurches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

§ 108

Wird der Beamte freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens von der Stadt Wien getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Beweisanträge sowie auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen von dem Beschuldigten zu tragen.

§ 109

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen drei Wochen samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt sowie dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 110

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein gesondertes Protokoll zu führen.

(3) Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 111

Stirbt ein Beamter vor Rechtskraft des Erkenntnisses oder wird seine Dienstesentsagung angenommen, so ist das Verfahren einzustellen. (LGBL f. Wien Nr. 6/1953, Abschnitt I Z. 20)

Berufung**§ 112**

(1) Gegen das Erkenntnis des Disziplinar senates kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden.

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist unzulässig, wenn nur eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.

§ 113

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses bei der Magistratsdirektion einzubringen. Der Vorsitzende hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig oder verspätet ist.

§ 114

(1) Der Berufungssenat in Disziplinarsachen entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

(2) Erachtet der Berufungssenat eine Ergänzung der Untersuchung für notwendig, so hat er die Durchführung dem Disziplinarsenat aufzutragen; ist die Wiederholung des Verfahrens vor dem Disziplinarsenat wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens notwendig, so hat der Berufungssenat das angefochtene Erkenntnis aufzuheben.

(3) Auf das Verfahren vor dem Berufungssenat haben die Vorschriften über das Verfahren vor dem Disziplinarsenat sinngemäß Anwendung zu finden.

Vollzug des Erkenntnisses**§ 115**

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates den Voll-

zug der Strafe und die Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im Wege der von der Magistratsdirektion hierzu bestellten Dienststelle, bei Beamten der städtischen Unternehmungen durch die Direktion der Unternehmung, zu veranlassen.

(2) Disziplinarstrafen sind im Personalstandesblatt einzutragen.

§ 116

Die Eintragung im Personalstandesblatt ist auf Ansuchen des Beamten zu löschen, wenn er durch drei Jahre seit der rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe eine tadellose Haltung beobachtet hat. Bei Strafen, deren Vollziehung nicht aufgeschoben wurde, ist die Löschung in den Fällen des § 75 Abs. 1 lit. b oder c erst nach volliger Verbüßung der Strafe, in den Fällen des § 75 Abs. 1 lit. d erst nach mindestens dreijähriger Wirksamkeit der Strafe durchzuführen. Die Entscheidung über ein solches Ansuchen steht dem Bürgermeister zu. (LGBL f. Wien Nr. 15/1956, Abschnitt II Z. 25, und LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 20)

Wiederaufnahme des Verfahrens**§ 117**

Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grunde als dem des § 111 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des Beschuldigten und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 118

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Beamte oder seine gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe beantragen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine milde Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 119

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen vier Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Disziplinaranwalt oder der Verurteilte

nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen fünf Jahren nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses bei der vom Magistratsdirektor hiezu bestimmten Dienststelle, hinsichtlich der Beamten der städtischen Unternehmungen bei der Direktion der Unternehmung einzubringen.

(2) Über die Wiederaufnahme entscheidet der Disziplinarsenat ohne mündliche Verhandlung.

(3) Die Entscheidung des Disziplinarsenates kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde beim Berufungssenat in Disziplinarsachen angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 114 Abs. 3.

§ 120

(1) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis nur bezüglich jener Pflichtverletzung aufgehoben, hinsichtlich der die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

(2) Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in den Stand der Untersuchung. Mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

§ 121

(1) Wird der Beamte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich als schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits verübte Strafe Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Disziplinarsenat, welcher die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes sofort auf eine mildere Strafe oder auf Freispruch erkennen.

§ 122

(1) Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Beamte nachträglich freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe verurteilt, so sind ihm bis zur Höchstdauer von drei Jahren die Bezüge nachzuzahlen, die ihm durch die ungerechtfertigte Verurteilung entgangen sind.

(2) Wird im wieder aufgenommenen Verfahren auf eine andere Strafe erkannt, so besteht kein Anspruch auf Nachzahlung von Bezügen.

Wiedereinsetzung

§ 123

(1) Bei Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann der Berufungssenat in

Disziplinarsachen dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn dieser nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Einbringung des Rechtsmittels beim Disziplinarsenat zu stellen. Dieser teilt den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Äußerung mit.

(3) Bewilligt der Berufungssenat in Disziplinarsachen die Wiedereinsetzung, so kann er sofort in der Hauptsache erkennen.

§ 124

(1) Der Bürgermeister kann über Antrag des Magistratsdirektors (Direktor der städtischen Unternehmung) einen Beamten, gegen den eine strafgerichtliche Anzeige oder eine Disziplinaranzeige erstattet worden ist, vorläufig vom Dienst entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 12)

(2) Die vorläufige Dienstesenthebung kann auch verfügt werden, wenn gegen den Beamten das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

§ 125

In Fällen, die einen Aufschub nicht dulden, kann die vorläufige Enthebung vom Dienst vom unmittelbaren Vorgesetzten gegen nachträgliche, sofort im Dienstwege einzuholende Genehmigung durch den Bürgermeister verfügt werden.

§ 126

(1) Während der Dauer der Dienstesenthebung werden die Bezüge des Beamten auf die Hälfte gekürzt.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Bürgermeister über Antrag des Magistratsdirektors (Direktors der städtischen Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung die Kürzung der Bezüge noch während der vorläufigen Enthebung vom Dienst ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 127

(1) Ist gegen einen Beamten das Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so gehen die Befugnisse zur vorläufigen Enthebung vom Dienst, zu deren Aufhebung sowie zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Bezugskürzung auf den zuständigen Disziplinarsenat über, der darüber ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

(2) Die Entscheidung des Disziplinarsenates kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde beim Berufungssenat in Disziplinarsachen angefochten werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 128

(1) Die vorläufige Enthebung vom Dienst endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

(2) Wurde diese nicht im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren verfügt, so ist sie vom Bürgermeister nach Wegfall der Voraussetzungen über Antrag des Magistratsdirektors (Direktors der städtischen Unternehmung) aufzuheben.

(3) Dem Beamten sind, außer im Falle der Entlassung, die zurückbehaltenen Bezüge samt den gesetzlichen Zinsen auszufolgen.

Z u s t e l l u n g e n

§ 129

Alle nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vorgesehenen Zustellungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, beim Leiter jener Dienststelle, der er zuletzt zugeteilt war, hinterlegt werden.

R e c h t s m i t t e l u n d F r i s t e n

§ 130

(1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen des Disziplinarsenates oder seines Vorsitzenden nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates einzubringen. Sie sind von ihm zurückzuweisen, wenn sie unzulässig, verspätet oder von einer Person erhoben sind, der das Beschwerderecht nicht zusteht.

(2) Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch die Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(3) Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

G n a d e n r e c h t i n D i s z i p l i n a r a n g e- l e g e n h e i t e n

§ 130 a

(1) Der Stadtsenat kann auf Ansuchen des Beamten oder des ehemaligen Beamten oder seiner Hinterbliebenen Disziplinarstrafen im Gnadenwege erlassen oder mildern und deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachsehen.

(2) Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(3) Der Stadtsenat kann weiters anordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

(*LGBL. f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt I Z. 21*)

V e r j ä h r u n g v o n P f l i c h t v e r- l e t z u n g e n

§ 131

(1) Ordnungswidrigkeiten sind verjährt, wenn seit der Zeit, da sie dem zur Verhängung der Ordnungsstrafe zuständigen Organ (§ 74 Abs. 3 und 4) dienstlich zur Kenntnis gekommen sind, drei Monate oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung ein Jahr verflossen ist, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde.

(2) Dienstvergehen sind verjährt, wenn seit der Handlung oder Unterlassung drei Jahre verstrichen sind, ohne daß die Anzeige der vom Magistratsdirektor zu bezeichnenden Dienststelle übermittelt wurde.

(3) Die Verjährung ist weiters eingetreten, wenn seit dem Einlangen der Disziplinaranzeige bei der vom Magistratsdirektor zu bezeichnenden Dienststelle ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Untersuchungsschritt oder eine das Disziplinarverfahren fördernde Handlung unternommen wurde.

(4) Bei gewinnsüchtigen Dienstvergehen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von drei Jahren in dem Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte keinen Nutzen mehr in Händen beziehungsweise Wiedererstattung geleistet hat.

(5) Wurde wegen der die Pflichtverletzung begründenden Handlung oder Unterlassung die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Strafgericht) erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist erst in dem Zeitpunkt, in dem der Magistrat (Direktion der städtischen Unternehmung) von dem endgültigen Ergebnis des Strafverfahrens oder von der Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt Kenntnis erlangt hat.

(6) Hat der Beschuldigte neben Verfehlungen, die nach dem Strafgesetz zu ahnden sind und derentwegen die Anzeige an die Staatsanwalt-

schaft (Strafgericht) erstattet wurde, auch andere Dienstvergehen begangen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für alle Dienstvergehen in dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt.

Besondere Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes

§ 132

Gegen einen in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten kann ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden, wenn er

- a) im Dienststand ein Dienstvergehen begangen hat, das erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand bekanntgeworden ist;
- b) die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit gröblich verletzt.

§ 133

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses um höchstens 25 v. H.;
- c) bei besonders erschwerenden Umständen der Verlust des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Beamten und seine Angehörigen; die Bestimmungen des § 80 finden sinngemäß Anwendung.

§ 134

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist der Disziplinarsenat zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den dauernden Ruhestand zuständig gewesen wäre.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf die im Ruhestand befindlichen Beamten sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT VIII
Übergangsbestimmungen

§ 135

(1) Die Vorschriften der Abschnitte I bis VII gelten nur insoweit, als im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Überdies gelten sämtliche Vorschriften dieser Dienstordnung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nur für jene Bediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstordnung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind und gemäß § 139 auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände übernommen werden. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

§ 136

(1) Den nach dem 27. April 1945 in den Dienst der Stadt Wien aufgenommenen Beamten wird

die seit dem Dienstantritt zurückgelegte Dienstzeit für die von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte angerechnet.

(2) Den am 13. März 1938 bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien oder zu einer von ihr übernommenen Dienststelle gestandenen Personen bleiben die bis dahin erworbenen Rechte gewahrt, insoweit nicht die Bestimmungen dieser Dienstordnung oder andere Vorschriften entgegenstehen. Eine seit dem 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit kann ganz oder teilweise für einzelne oder alle von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte angerechnet werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die am 11. März 1938 bereits vorgelegten Zusicherungen der Anrechnung einer Dienstzeit bleiben in Kraft. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Belagen 2 und 3 und Abs. 13)

(3) Für die in der Zeit vom 14. März 1938 bis 27. April 1945 in den Dienst der Stadt Wien oder einer von ihr übernommenen Dienststelle in das Beamtenverhältnis neu aufgenommenen oder aus einem ununterbrochenen Vertragsverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommenen Personen gelten hinsichtlich der vor dem 14. März 1938 zurückgelegten Vordienstzeiten die Bestimmungen der §§ 16 a bis 16 c, hinsichtlich der nachher zurückgelegten Vordienstzeiten und Dienstzeiten die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 2. Solche Beamte haben, auch wenn ihnen nach früherem Recht das Definitivum verliehen wurde oder wenn sie als Beamte auf Lebenszeit berufen wurden, die Rechtsstellung eines Beamten auf Probezeit gemäß § 17 Abs. 1. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2, und LGBL f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt I Z. 6)

(4) Beamte, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind, falls sie nicht gemäß § 139 auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände übernommen werden, gemäß § 70 lit. c beziehungsweise in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung zu kündigen. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

§ 137

(1) Öffentlich-rechtliche Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien oder einer von ihr übernommenen Dienststelle entlassen oder sonstwie aus dem Dienststand ausgeschieden worden sind, können auf Ansuchen wieder in den Dienststand aufgenommen werden. Bedienstete jedoch, die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom

26. Jänner 1934, BGBl. Nr. 52, über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, GBBl. f. d. L. O. Nr. 160/1938, oder auf Grund eines aus politischen Gründen erflossenen Dienststrafeckenntnisses aus dem Dienststande ausgeschieden wurden, sind wieder in den Dienststand aufzunehmen; ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich vor oder nach ihrem Ausscheiden nationalsozialistisch betätigt haben.

(2) Wenn Bedienstete, auf die Abs. 1 Anwendung findet, nicht in einem der neu gebildeten Personalstände Aufnahme finden, sind sie nach den Bestimmungen des § 144 Abs. 3 dieser Dienstordnung in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Empfängern von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien oder einer von ihr übernommenen Dienststelle, denen aus den in Abs. 1 genannten Gründen die Bezüge eingestellt worden sind, steht vom 1. Mai 1945 an jener Ruhegenuss zu, den sie ohne Maßregelung erhalten hätten. Kürzungen nach § 4 der im Abs. 1 erwähnten Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums und sonstige Maßregelungen entfallen.

(4) Auf Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(5) In Fällen, in denen Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 während ihrer Dienstleistung bei der Stadt Wien oder bei einer von ihr übernommenen Dienststelle aus politischen Gründen in ihrer Laufbahn anderweitig geschädigt worden sind, ist nach Möglichkeit derart abzuhelfen, daß die Schädigung nicht weiter fortbesteht.

(6) Ein Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge steht nicht zu.

§ 138

(1) Die Personalstände für die Beamten werden neu gebildet. Bei deren Bildung geht allen Erwägungen das zwingende Staatsinteresse vor, eine der Republik Österreich ergebene, nach Gesinnung und Haltung einwandfrei österreichische, demokratische Beamtenchaft zu schaffen.

(2) Bei der Bildung der Personalstände werden daher berücksichtigt:

- die im § 137 Abs. 1 bezeichneten Personen;
- Personen, die mit der Waffe für ein unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft haben oder wegen ihres Kampfes für ein unabhängiges, demokratisches Österreich länger dauernde Haft erlitten haben;

c) aktive Kämpfer für ein unabhängiges, demokratisches Österreich, die während der ganzen Zeit der Terrorherrschaft standhaft ihre Treue zu Österreich bewiesen haben.

(3) Überdies sind Personen zu berücksichtigen, die bei Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als Beamte im Dienste der Stadt Wien waren, sofern sie bereits am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien oder einer von ihr übernommenen Dienststelle gestanden sind.

(4) In besonderen Fällen können auch Personen in die Personalstände übernommen werden, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, aber erst nach diesem Tage in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Wien oder einer von ihr übernommenen Dienststelle eingetreten sind, falls sie beim Eintritt in den Dienst der Stadt Wien oder einer von ihr übernommenen Dienststelle oder in den unmittelbar vorangegangenen Dienst bei einer anderen Gebietskörperschaft das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und die sonstigen allgemeinen und besonderen Anstellungserfordernisse (§§ 6 und 10) erfüllen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Beamte, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, unter der auflösenden Bedingung in die Personalstände übernommen werden, daß sie binnen der ihnen gestellten angemessenen Frist die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf der Frist als durch Dienstesentsagung aufgelöst. (LGBI. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

§ 139

(1) Die Übernahme auf einen Dienstposten der neu gebildeten Personalstände erfolgt durch eine besondere Verfügung. Hierbei wird der Tag bestimmt, der für weitere Vorrückungen maßgebend ist.

(2) Auf die im § 10 Abs. 2 festgelegten Grundsätze ist bei Übernahme auf einen Dienstposten gemäß Abs. 1 Bedacht zu nehmen.

§ 140

(1) Bedienstete, die im Zeitpunkt der Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Beamte der Stadt Wien waren, sind, wenn sie nicht nach § 139 in den Dienststand übernommen werden, aus dem Dienstverhältnis auszuscheiden.

(2) Hierbei werden Bedienstete, die am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind und an diesem Tag die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, nach Maßgabe der Vorschriften des § 144 in den Ruhestand versetzt,

1. wenn sie Anspruch auf den vollen Ruhegenuß haben;
2. falls ein Anspruch auf Ruhegenuß besteht,
 - a) wenn sie dienstunfähig sind,
 - b) wenn sie, obwohl sie sich zum Dienst gemeldet haben, auf einen entsprechenden Dienstposten in einem der neugebildeten Personalstände nicht übernommen werden oder
 - c) wenn sonst berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

§ 141

Alle öffentlich Bediensteten haben bei der Übernahme ein Treuegelöbnis gemäß § 15 zu leisten. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

§ 142

Den nach § 137 Abs. 1 in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten können die Zeiträume, die sie infolge der Maßregelung dem Dienst fern waren, für die von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte angerechnet werden. Für die angerechneten Zeiträume sind keine Pensionsbeiträge zu entrichten. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 3)

§ 143

(1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Stadt Wien im Sinne dieser Dienstordnung wird bei Personen, die nach § 137 Abs. 1 oder § 139 übernommen werden, mit der Wiederaufnahme in den Dienststand gemäß § 137 Abs. 1 oder der Verfügung gemäß § 139, frühestens aber mit dem Tag des Dienstantrittes nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begründet.

(2) Die Verfügung nach § 139 wird, sofern sie keinen späteren Zeitpunkt bestimmt, vom 1. Mai 1945 an wirksam.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen erhalten ihre Dienstbezüge vom Tag der Wirksamkeit der Verfügung nach § 139, frühestens aber von dem Tag des tatsächlichen Dienstantrittes an. Personen, die nach § 137 Abs. 1 wieder in den Dienststand übernommen wurden, die aber aus triftigen Gründen am Dienstantritt verhindert waren, können die Bezüge von einem früheren Tag an, frühestens aber von dem Tag der Rehabilitierung an, zuerkannt werden.

§ 144

(1) Pensionsparteien, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach früherem österreichischem Recht oder nach deutschem Recht zuerkannt oder bemessen wurden, erhalten, sofern im

folgenden nichts anderes bestimmt ist, ihre Bezüge nach den Vorschriften der §§ 144 a bis 144 i.

(2) Neben den Bezügen gemäß Abs. 1 werden Familienzulagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt.

(3) Auf Personen, die nach § 137 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, und auf deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen dieser Dienstordnung und der Gehaltsordnung (§ 32) sinngemäß Anwendung. Dasselbe gilt für die Empfänger von Hinterbliebenenversorgungsgenüssen gemäß § 137 Abs. 4.

(4) Auf Personen, die nach dem 31. August 1945 gemäß § 140 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, sind die Bestimmungen dieser Dienstordnung und der Gehaltsordnung (§ 32) anzuwenden, wenn sie von einer österreichischen Dienststelle nach dem 27. April 1945 verwendet worden sind und nur aus dem Grunde der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Das gleiche gilt für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Personen, die nach dem 27. April 1945 verwendet worden sind und nach dem 31. August 1945 vor der Neubildung der Personalstände (§ 139) gestorben sind, vorausgesetzt, daß keine Gründe vorliegen, die die Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände ausgeschlossen hätten; hiebei gelten die Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres nicht als Ausschließungsgrund.

(5) Auf andere nach § 140 Abs. 2 in den Ruhestand versetzte Personen finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Anwendung. (LGBL f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

§ 144 a

(1) Der Anspruch auf Ruhegenüsse und deren Bemessung regelt sich hinsichtlich der vor dem 1. Oktober 1938 in den Ruhestand versetzten Personen nach den vor diesem Tage in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften in der Fassung, wie sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand in Kraft waren. Nach den gleichen Vorschriften, und zwar in der am 30. September 1938 in Kraft gestandenen Fassung, regelt sich der Anspruch auf Ruhegenüsse und deren Bemessung hinsichtlich der in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis einschließlich 30. August 1945 in den Ruhestand versetzten Personen.

(2) Für den Anspruch auf Versorgungsgenüsse und deren Bemessung gelten hinsichtlich der Hinterbliebenen der vor dem 1. Oktober 1938 verstorbenen Personen gleichfalls die vor

diesem Tage in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften in der Fassung, wie sie am Tage des Ablebens der Person, von der sich der Anspruch auf Versorgungsgenüsse ableitet, in Kraft waren. § 45 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(3) Für den Anspruch auf Versorgungsgenüsse gelten hinsichtlich der Hinterbliebenen der im Abs. 1 genannten nach dem 30. September 1938 verstorbenen Personen die Bestimmungen dieser Dienstordnung ohne die Vorschriften des § 45 Abs. 7; hinsichtlich der Bemessung der Versorgungsgenüsse gelten die Bestimmungen der am 30. September 1938 in Kraft gestandenen österreichischen Vorschriften. Das gleiche gilt hinsichtlich der Hinterbliebenen der in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 30. August 1945 im Aktivstand verstorbenen Personen.

(*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

§ 144 b

(1) War das Dienstverhältnis des in den Ruhestand versetzten oder verstorbenen Bediensteten vor dem 1. Oktober 1938 durch die Allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien geregelt, so sind

a) Bezüge, die der Bedienstete erst nach dem 13. März 1938 erreicht hat oder erreicht hätte, nur insoweit zu berücksichtigen, als eine entsprechende Dienstzeitanrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge gemäß § 136 bewilligt oder eine Erhöhung der Bezüge durch eine nach dem 12. März 1938 erfolgte Beförderung (Ernennung) durch das zuständige Organ anerkannt wird;

b) nach dem 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeiten, die nach § 136 für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nicht angerechnet werden, weder für die Begründung des Ruhegenussanspruches noch für das Ausmaß des Hundertsatzes des Ruhegenusses anrechenbar.

Im übrigen haben auf diese Ruhe- und Versorgungsgenüsse die Bestimmungen des § 144 c Anwendung zu finden.

(2) War das Dienstverhältnis des in den Ruhestand versetzten oder verstorbenen Bediensteten vor dem 1. Oktober 1938 durch Vorschriften geregelt, die für die Bediensteten einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen wurden, so sind die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Regelung neu zu bemessen, die diese andere öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Überleitung ihrer Pensionsparteien in das neue österreichische Recht erlassen hat. In Ermangelung einer solchen Regelung bestimmt der Stadtsenat unter Bedachtnahme auf die Grund-

sätze des Abs. 1 die Richtlinien für die Überleitung solcher Pensionsparteien.

(*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

§ 144 c

(1) Die Bezüge der Pensionsparteien sind ohne Rücksicht auf die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1934 verfügte Kürzung der Bezüge der städtischen Angestellten und Pensionsparteien zu bemessen.

(2) Zu den so geregelten Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden laufende Zuwendungen gewährt.

(3) Die Zuwendung beträgt, wenn der in den Ruhestand versetzte oder im Dienststand gestorbene Bedienstete entloht war

a) nach dem Gehaltsschema der Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen

Bezugsgruppe	Bezugsklasse	Zuwendung %
I a, I b	1	3
	2	26
	übrige	39
II a	2	—
	3	4
	übrige	18
II b	alle	12
	III	13
	IV	22
	V	8
	VI	9
	VII	14
	VIII	20
	IX	53

b) nach dem Gehaltsschema der Angestellten der städtischen Unternehmungen

Bezugsgruppe	Zuwendung %
9	19
3	4

c) nach dem Gehaltsschema für die Feuerwehrangestellten

Lohnklasse	Zuwendung %
I a	27
I b, I c	22
II	40
III	20

der Bruttoruhe(-versorgungs)genüsse ausschließlich der Familienzulagen.

(4) Ist der Ruhegenuss einschließlich der nach Abs. 3 berechneten Zuwendung geringer als der Ruhegenuss, den der Bezugsberechtigte einschließlich der Zuwendung in der niedrigeren Bezugsgruppe (Bezugsklasse, Lohnklasse), der er vorher angehört hat, bei Versetzung in den Ruhestand im Zeitpunkt seines Aufstieges zu erhalten hätte, so ist der höhere Betrag zu gewähren. Dies gilt entsprechend für Versorgungsgenüsse.

(5) Soweit Ruhe(Versorgungs)genüsse samt laufender Zuwendung geringer sind als die nachstehenden Mindestbeträge:

Mindestruhegenuß 100 S monatlich
Mindestversorgungsgegenüsse

für die Witwe 60 S monatlich
für jede Vollwaise 20 S monatlich
für jede Halbwaise 12 S monatlich

wird zusätzlich eine laufende Zuwendung im Ausmaß des Unterschiedes gewährt. Versorgungsgegenüsse für Witwen und Waisen dürfen zusammen den Ruhegenuß des Gatten beziehungsweise Vaters nicht übersteigen.

(*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

§ 144 d

(1) Die Pensionsparteien sind verpflichtet, jede Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstverhältnis der Stelle, die den Ruhe- oder Versorgungsgegenuß flüssigzumachen hat (Pensionsstelle), unter Angabe des Dienstgebers, der Art der Beschäftigung und des daraus fließenden Arbeitseinkommens binnen vier Wochen nach deren Beginn anzugeben. Ebenso sind wesentliche Änderungen des Arbeitseinkommens anzugeben. Einem öffentlichen Dienstverhältnis ist ein Dienstverhältnis zu einer Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung gleichzuhalten, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet. Bei einer Beschäftigung in einem privaten Dienstverhältnis ist diese Anzeige dann zu erstatten, wenn sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgeübt wird.

(2) Pensionsparteien, die Ruhe- oder Versorgungsgegenüsse aus mehr als einem Dienstverhältnis beziehen, sind verpflichtet, diese Tatsache jeder Pensionsstelle innerhalb derselben Frist anzugeben.

(3) Kommt die Pensionspartei der Meldepflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht oder nicht fristgerecht nach oder macht sie wissentlich unrichtige Angaben, so kann der Ruhe- oder Versorgungsgegenuß nach Beratung mit der Personalvertretung, die im Falle des Bestandes des Dienstverhältnisses zuständig wäre, auf bestimmte Zeit oder dauernd, ganz oder teilweise eingestellt werden.

(*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

§ 144 e

(1) Erhält ein Ruhegenußempfänger, auf den die Bestimmungen des § 144 Anwendung finden, Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so finden auf ihn die Bestimmungen des § 54 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß als Einkommensgrenze die Dienstbezüge anzu-

sehen sind, die ihm zukämen, wenn er unter Zugrundelegung seiner letzten dienst- und beoldungsrechtlichen Stellung in die Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien übergeleitet worden wäre.

(2) Witwen, auf welche die Bestimmungen des § 144 Anwendung finden, erhalten den Versorgungsgegenuß neben Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis nur insoweit, als ihr Arbeitseinkommen hinter der Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten zuzüglich der im § 144 c vorgesehenen Zuwendung zu diesem Ruhegenuß zurückbleibt.

(*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

(Gegenstandslos seit 1. September 1958 gemäß *LGBL. f. Wien Nr. 2/1959, Abschnitt I Z. 4*)

§ 144 f

Gebührt einer Witwe, auf welche die Bestimmungen des § 144 Anwendung finden, auf Grund eines eigenen öffentlichen Dienstverhältnisses ein laufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben die Witwenversorgung insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte und der dazu gebührenden Zuwendung (§ 144 c) zurückbleibt. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

§ 144 g

(1) Bei der Berechnung nach den Bestimmungen der §§ 144 e und f darf die Einkommensgrenze im Falle des § 144 e Abs. 1 nicht hinter dem Betrag von 300 S, im Falle des § 144 e Abs. 2 von 235 S und im Falle des § 144 f von 180 S zurückbleiben.

(2) Für die Anwendung der Bestimmungen der §§ 144 e und 144 f ist einem öffentlichen Dienstverhältnis jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 S monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen gleichzuhalten, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet.

(*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

§ 144 h

(1) Jeder Ruhegenußempfänger ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung der Dienstfähigkeit verpflichtet, einer Einberufung zur Wiederverwendung ohne Verzug Folge zu leisten. Kommt er der Einberufung

ohne stichhältige Gründe nicht nach, so kann der Ruhegenuss nach Beratung mit der Personalvertretung, die im Falle des Bestandes des Dienstverhältnisses zuständig wäre, für die Dauer der Säumnis eingestellt werden.

(2) Hält sich der Ruhegenussempfänger für dienstunfähig, ist er verpflichtet, sich über Aufforderung der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Kommt er dieser Aufforderung ohne stichhältige Gründe nicht nach, so gilt Abs. 1 Satz 2.

(*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

§ 144 i

(1) Zahlungen, die in Anwendung des § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, an die Empfänger von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen für die Zeit bis 31. August 1946 geleistet wurden, gelten die Ansprüche dieser Personen bis zu diesem Zeitpunkt ab.

(2) Insoweit die in Anwendung des § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder sonstiger Anordnungen in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zur Neubemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse geleisteten Zahlungen die Ansätze auf Grund der vorstehenden Neuregelung übersteigen, findet eine Hereinbringung der Unterschiedsbeträge nicht statt.

(*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2*)

§ 145

(1) Die Zeit, die ein Beamter in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewalt herrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, im doppelten Ausmaß anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhegenusses erfolgt diese doppelte Anrechnung nicht, wenn gemäß Abs. 2 oder nach sonstigen besonderen Bestimmungen wegen einer durch die Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes eine höhere Anrechnung stattfindet.

(2) Wird ein solcher Beamter infolge einer Gesundheitsschädigung, die er während der Haft erlitten hat, dienstunfähig, so finden auf ihn die Bestimmungen des § 44 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Ebenso findet § 46 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(3) Der Beamte, auf den die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung finden, ist auf eigenes Ansuchen auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erlangt hat.

§ 146 entfällt. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 4*)

§ 147

Einer Waise, die wegen Kriegsdienstes oder aus politischen Gründen das Studium oder die erweiterte fachliche Ausbildung unterbrechen mußte, kann in berücksichtigungswürdigen Fällen auch über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus bis zu einem Zeitraum, der in seiner Dauer der Zeit der Unterbrechung gleich ist, der Erziehungsbeitrag gewährt werden.

§ 148

Die Beamten haben Anspruch auf einen Amtstitel. Dieser richtet sich entweder nach dem Dienstposten oder nach der Funktion des Beamten. Die näheren Bestimmungen hiefür werden durch den Stadtsenat festgesetzt. Die Führung von Amtsbezeichnungen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Beseitigung der nationalsozialistischen Gewalt herrschaft erworben worden sind, ist — auch mit einem das Außerdienstverhältnis andeutenden oder einem sonstigen Zusatz — verboten. Personen, die zwar nicht in einen der gemäß § 138 neu gebildeten Personalstände, wohl aber in das Ruhestandsverhältnis übernommen werden, kann in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Amtstitel ein entsprechender Amtstitel zuerkannt werden. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 14*)

§ 149

Die Beamten erhalten Dienstkleider. Diese können nur zuerkannt werden, wenn sie zur Kennzeichnung der dienstlichen Funktion oder zum Schutz gegen Witterungseinflüsse während des Dienstes notwendig sind oder wenn die Kleidung bei Ausübung des Dienstes einer besonderen Beanspruchung oder Verschmutzung ausgesetzt ist. Die näheren Bestimmungen hiefür werden durch den Stadtsenat festgesetzt. (*LGBL. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 15*)

§ 150

(1) Diese Dienstordnung ist in ihrem ursprünglichen Wortlaut mit 31. August 1945 in Kraft getreten. Mit gleichem Zeitpunkt sind die Änderungen auf Grund der Beilage 2 des Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. September 1951, LGBL. f. Wien Nr. 34, in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund der Beilage 3 des Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. September 1951, LGBL. f. Wien Nr. 34, sind, so-

weit sie die §§ 16, 136 und 142 betreffen, mit 1. September 1946, soweit sie den § 60 betreffen, mit 1. Jänner 1949 und soweit sie den § 56 Abs. 1 betreffen, mit 1. Juni 1949 in Kraft getreten, wobei jedoch für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis 30. Juni 1950 im § 56 Abs. 1 an die Stelle der Zahl 78.3 die Zahl 70 zu treten hatte. Die Änderungen auf Grund der Beilage 4 des Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. September 1951, LGBI. f. Wien Nr. 34, sind, soweit sie den § 16 betreffen, mit 1. September 1946, soweit sie die §§ 67, 72 und 146 betreffen, mit 17. Februar 1950 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund der Beilage 5 des Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. September 1951, LGBI. f. Wien Nr. 34, sind hinsichtlich des § 16, soweit sie die Anrechnung für die Zeitvorrückung betreffen, mit 1. September 1946, soweit sie die Anrechnung für die übrigen Rechte betreffen, mit 31. August 1945, hinsichtlich des § 49 mit 31. August 1945 und hinsichtlich des § 60 mit 1. Jänner 1950 in Kraft getreten. Die Änderung auf Grund der Beilage 6 des Art 1 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. September 1951, LGBI. f. Wien Nr. 34, ist mit 1. Oktober 1950 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Art. 1 Abs. 2 bis 15 des Landesgesetzes vom 22. September 1951, LGBI. f. Wien Nr. 34, sind mit 30. November 1951 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes I Z. 1 des Landesgesetzes vom 18. Juli 1952, LGBI. f. Wien Nr. 20, sind mit 1. Juli 1952 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes I Z. 3, 12 und 13 des Landesgesetzes vom 21. November 1952, LGBI. f. Wien Nr. 6/1953, sind mit 31. August 1945 in Kraft getreten. Die Änderung auf Grund des Abschnittes I Z. 2 des Landesgesetzes vom 21. November 1952, LGBI. f. Wien Nr. 6/1953, ist mit 1. August 1953 in Kraft getreten. Die übrigen Änderungen auf Grund des Abschnittes I des Landesgesetzes vom 21. November 1952, LGBI. f. Wien Nr. 6/1953, sind mit 1. November 1952 in Kraft getreten. Hiebei gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung dieses Gesetzes für jene Fälle, in welchen die Versetzung in den Ruhestand, die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Dienstordnung in der Fassung dieses Gesetzes für jene Fälle, in welchen das Ableben nach dem 31. Oktober 1952 erfolgt ist; weiters werden die Bestimmungen des § 44 Abs. 3 und des § 46 Abs. 3 Satz 3 dieser Dienstordnung in der Fassung dieses Gesetzes vom 1. November 1952 an auch für jene Fälle wirksam, in denen der Ruhe(Versorgungs)genuss bereits früher zuerkannt wurde. Die Änderung auf Grund des Abschnittes I Z. 1 des Landesgesetzes vom 21. Mai 1954, LGBI. f. Wien Nr. 15, ist mit 15. Juli 1954 in Kraft getreten; hiebei sind die

Bestimmungen dieser Änderung auf Fälle anzuwenden, in denen das Ansuchen um Bewilligung der Rückerstattung der Abfertigung nach dem 30. Juni 1952 eingebracht wurde. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes I Z. 2 des Landesgesetzes vom 21. Mai 1954, LGBI. f. Wien Nr. 15, sind mit 1. April 1954 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes II des Landesgesetzes vom 16. Juli 1954, LGBI. f. Wien Nr. 22, sind mit Ausnahme der Änderung des 1. und 3. Satzes des § 37 mit 26. August 1954 in Kraft getreten. Die Änderung des 1. Satzes des § 37 ist mit 1. Juni 1954, die Änderung des 3. Satzes des § 37 ist mit 31. August 1945 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes II des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1955, LGBI. f. Wien Nr. 2/1956, sind mit 24. Jänner 1956 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund der Z. 12 und 14 bis 17 des Abschnittes II des Landesgesetzes vom 13. April 1956, LGBI. f. Wien Nr. 15, sind mit 1. Jänner 1956, die übrigen Änderungen des Abschnittes II sind mit 11. Juli 1956 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes I des Landesgesetzes vom 15. Februar 1957, LGBI. f. Wien Nr. 15, sind mit 28. März 1957 in Kraft getreten, wobei jedoch die gemäß Abschnitt I Z. 1 dieses Gesetzes eintretende Änderung für die Personen nicht wirksam geworden ist, die vor Wirksamkeit der Änderung in den Dienst der Stadt Wien aufgenommen worden sind. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes I des Landesgesetzes vom 19. Juli 1957, LGBI. f. Wien Nr. 18, sind mit 15. August 1957 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes I des Landesgesetzes vom 27. Juni 1958, LGBI. f. Wien Nr. 10, sind mit 3. September 1958 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes I Z. 1 bis 3 des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1958, LGBI. f. Wien Nr. 2/1959, sind mit 1. Jänner 1959, die Änderungen auf Grund des Abschnittes I Z. 4 bis 6 dieses Landesgesetzes mit 1. September 1958 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes I des Landesgesetzes vom 17. Juli 1959, LGBI. f. Wien Nr. 20, sind mit 15. September 1959 in Kraft getreten.

(2) Für Bedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien, einschließlich ihrer Unternehmungen, die nicht in den Dienststand übernommen werden, gelten die Bestimmungen dieser Dienstordnung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des Anspruches auf Ruhe(Versorgungs)genüsse und deren Bemessung die Bestimmungen der §§ 144 bis 144 i Anwendung finden. Die nach diesen Vorschriften bemessenen Ruhe(Versorgungs)genüsse dürfen nicht höher sein, als sie wären, wenn der Bedienstete in den Dienststand übernommen worden wäre. (LGBI. f. Wien Nr. 34/1951, Art. 1 Abs. 1 Beilage 2)

Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1

Diese Vorschrift findet auf die der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien unterstellten Bediensteten, im folgenden „Beamte“ genannt, sowie auf die Ruhe-(Versorgungs)genüßempfänger, die unter die Bestimmungen dieser Dienstordnung fallen, Anwendung.

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2

Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II und das Schema II L aufgeteilt. Die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen ist in der Anlage I festgesetzt. Ergänzungen der Anlage können vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vorgenommen werden; hiebei ist auf die Art und den Inhalt der von den Beamtengruppen, um die die Anlage zu ergänzen ist, zu versehenden Tätigkeiten im Vergleich zu den Tätigkeiten der in der Anlage bereits enthaltenen Beamtengruppen Bedacht zu nehmen.

Bezüge

§ 3

(1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Familienzulagen).

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 100 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des

Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis. (LGBL. f. Wien Nr. 16/1959, Abschnitt II)

Familienzulagen

§ 4

(1) Familienzulagen sind die Kinderzulage und die Haushaltzulage.

(2) Dem Beamten gebührt für jedes eigene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage. Einem Beamten männlichen Geschlechtes gebührt jedoch eine Kinderzulage für ein uneheliches Kind nur für die Zeit, für die er zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann die Kinderzulage auf Antrag zuerkannt werden,

- a) wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen,
- b) längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsternahmefähigkeit noch nicht erlangt hat.

Die Bestimmung des Abs. 2 Satz 2 gilt auch in diesen Fällen.

(4) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden. Zum Haushalt des Beamten gehört ein Kind dann, wenn es nicht verheiratet ist und und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(5) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hat der Beamte Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage auch gegen einen anderen Rechtsträger öffentlichen Rechts, so gebührt ihm die Kinderzulage nur dann, wenn das Kind zu seinem Haushalt gehört (Abs. 4 Satz 2); gehört das Kind nicht zu seinem Haushalt, so gebührt ihm die Kinderzulage nur soweit, als die Höhe der Kinderzulage oder der gleichartigen Zulage, die er von einem anderen

Rechtsträger öffentlichen Rechts erhält, hinter der Höhe der Kinderzulage nach dieser Vorschrift zurückbleibt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch dann, wenn beide Elternteile Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage gegen einen Rechtsträger öffentlichen Rechts haben.

(6) Die Kinderzulage beträgt 100 S.

(7) Die Haushaltszulage gebührt

a) verheirateten Beamten;

b) verwitweten Beamten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt des Beamten oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;

c) geschiedenen Beamten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Beamten oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;

d) Beamten, die verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Ehegattin ganz oder teilweise zu sorgen;

e) unverheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes, die eine Kinderzulage erhalten. (LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 1)

(8) Die Haushaltszulage beträgt

a) bei verheirateten Beamten, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von mehr als 550 S monatlich bezieht, 40 S; bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dabei von einem Zwölftel der Summe dieser Einkünfte im letztvorangegangenen Kalenderjahr auszugehen; wird bereits eine gleichartige Familienzulage von einem Rechtsträger öffentlichen Rechts gezahlt, so ist diese Zulage auf die Haushaltszulage anzurechnen;

b) in allen übrigen Fällen 100 S.

(LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 2)

(9) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(10) Die Haushaltszulage gebührt dem Beamten nur einmal. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 5 sinngemäß.

(11) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall und die Einstellung von Familienzulagen von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach Eintritt der Tatsache, wenn

er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis im Dienstwege der zur Personalstandesführung zuständigen Stelle unter Vorlage der entsprechenden Belege zu melden.

(12) Ruhegenussempfänger erhalten Familienzulagen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 10. Abs. 11 gilt sinngemäß.

(13) Waisen, die im Genusse eines Erziehungsbeitrages stehen, erhalten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Zuschuß im Ausmaß der im Abs. 6 festgesetzten Kinderzulage. Die Abs. 3 und 11 gelten sinngemäß.

§ 5

(1) Ein Kind ist im Sinne des § 4 als versorgt anzusehen, wenn es

1. den ordentlichen Präsenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistet;
2. weiblichen Geschlechtes ist und in den Ehestand tritt;
3. in ein Stift oder in ein Kloster eintritt;
4. einen Stiftplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Person bestreitet;
5. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieb eines Ascendenten gegen Geld oder Naturalbezüge beruflich tätig ist; unter beruflicher Tätigkeit wird eine solche verstanden, welche ständig und in der Absicht, sich dadurch den Lebensunterhalt zu erwerben, ausgeübt wird;
6. aus einem Dienstverhältnis Geld- oder Naturalbezüge erhält;
7. im Bezug eines ordentlichen oder außerordentlichen Versorgungsgenusses steht;
8. im Bezug einer Sozialversicherungsrente, einer Rente nach den Vorschriften über die Kriegsopfersversorgung, eines Arbeitslosengeldes (einer Notstandshilfe) oder anderer durch einen Rechtsträger öffentlichen Rechts aus sozialen Gründen gewährter Zuwendungen steht;
9. Geld oder Naturalien aus einer Stiftung (Stipendium) erhält; Schul- und Studienstipendien sind jedoch niemals als Versorgung anzusehen;
10. von einer anderen Person als derjenigen, welche die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird;
11. in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Praxis steht und im Zusammenhang damit Bezüge (Unterhaltsbeiträge u. dgl.) in Geld oder Naturalien erhält;
12. andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht.

(2) Eine Versorgung im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Z. 6 bis 12 ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- oder Naturalbezug den Wert von monatlich 500 S übersteigt; Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen sind hiebei nicht in Anschlag zu bringen. In dem Fall der Z. 12 ist von einem Zwölftel der Summe der Einkünfte im letztvorhergehenden Kalenderjahr auszugehen. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Betrages von 500 S zu veranschlagen.

Anfall und Einstellung des Monatsbezuges

§ 6

(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monates, in dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Im Falle der Dienstesentsagung endet der Anspruch mit dem Tag des Wirksamwerdens.

(3) Änderungen des Monatsbezuges werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Maßgebend ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides.

(4) Hat der Beamte oder der Ruhegenussempfänger die Meldung nach § 4 Abs. 11 rechtzeitig erstattet, so gebühren die Kinderzulage für ein eheliches Kind schon ab dem Monat der Geburt, die Haushaltzulage nach § 4 Abs. 7 lit. a schon ab dem Monat der Verehelichung.

(5) Hat der Beamte oder der Ruhegenussempfänger die Meldung nach § 4 Abs. 11 nicht rechtzeitig erstattet, so gebürt die Familienzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

A u s z a h l u n g

§ 7

(1) Der Monatsbezug ist im vorhinein fällig und wird nach Tatslichkeit am Ersten jedes Monates oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag ausgezahlt; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(2) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember fällig und zugleich mit dem an diesen Tagen fälligen Monatsbezug auszuzahlen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allfällig für die Zeit des Dienstverhältnisses noch gebührende Sonderzahlung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) zusammen mit der nächsten ihm als Ruhegenussempfänger gebührenden Sonderzahlung auszuzahlen.

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszuzahlen.

Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe

§ 8

Der Beamte rückt, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor.

B e l o h n u n g e n

§ 9

(1) Einem Beamten können in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerdienstliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I und Schema II L) erreicht hat, Zulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages dieser Dienstklasse oder Verwendungsgruppe zuerkannt werden.

(2) Einmalige Belohnungen (Remunerationen) können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Arbeitsleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistungen ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Remunerationen können auch aus Anlaß eines Dienstjubiläums gewährt werden.

Naturalbezüge

§ 10

(1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt, so ist der Monatsbezug entsprechend zu kürzen. Hiebei ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die der Stadt Wien erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Das Ausmaß der Kürzung wird vom zuständigen Organ festgesetzt.

(2) Bei Dienstkleidern kann die Kürzung ermäßigt oder von ihr ganz abgesehen werden, wenn es das Interesse der Stadt Wien geboten erscheinen läßt.

Gehalt

§ 11

(1) Der Gehalt wird im Schema I durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe, im Schema II L durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Die Gehaltsansätze sind in der Anlage II festgesetzt.

(3) Es kommen in Betracht für Beamte des Schemas II
der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX,
der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen II bis VII,
der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen I bis V,
der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen I bis IV,
der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen I bis III.

Der Beamte des Schemas II ist bei seiner Anstellung in die niedrigste Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des zuständigen Organs unmittelbar in eine höhere für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(4) Der Gehalt beginnt im Schema I und im Schema II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt der Gehalt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 3 und in der Verwendungsgruppe A mit

der Gehaltsstufe 4. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des zuständigen Organs unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

Dienstalterszulage

§ 12

(1) Dem Beamten des Schemas I und dem Beamten des Schemas II L, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, und dem Beamten des Schemas II, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten im Schema I eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Verwendungsgruppe, für den Beamten im Schema II eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse, für den Beamten im Schema II L

in der Verwendungsgruppe L a 1
und L a 2 525 S
in der Verwendungsgruppe L a 3 300 S
in der Verwendungsgruppe L b 190 S.

(2) Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(3) Steht ein Beamter der Verwendungsgruppe 3 im Bezug der Professionenzulage (§ 21 lit. a), so ist diese Zulage bei der Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen. (LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt II Z. 1)

(4) Dem Beamten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Dienstklasse verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt. (LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt II Z. 1)

Erreichen eines höheren Gehaltes

§ 13

Der Beamte erreicht einen höheren Gehalt durch Vorrückung (§ 8), Belohnung (§ 9 Abs. 1), durch Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 17), der Beamte des Schemas II außerdem durch Zeitvorrückung (§ 14) und Beförderung (§ 15).

Zeitvorrückung

§ 14

(1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte des Schemas II den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppen E und D — die Dienstklassen II und III, der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen II bis IV, der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V, der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen C und B in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V, der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.

(4) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein.

(5) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem Beamten der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

Beförderung

§ 15

(1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten des Schemas II zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse II, für Beamte der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III und für Beamte der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse IV frühestens im Zeitpunkt der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(3) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(4) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(5) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 4 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für die Erreichung der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet.

(6) Hat der Beamte den Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird ihm abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in die Dienstklasse V angerechnet. (LGBL f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 3)

Überstellung

§ 16

Überstellung ist die Einreihung in eine andere Verwendungsgruppe.

§ 17

(1) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E in die Verwendungsgruppe D oder C oder aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(2) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter

der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B auf vier Jahre, wenn der Beamte die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt abgelegt hat. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt oder nach Abschluß der vollen Hochschulbildung in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte. (LGBL f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 4)

(3) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Abschluß der vollen Hochschulbildung in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte. (LGBL f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 4)

(4) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 3 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen.

(5) Wird ein Beamter der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Bei Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV, in die Verwendungsgruppe B sind die Bestimmungen des Abs. 2 anzuwenden, falls sich dadurch eine günstigere Einreihung ergibt. (LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt II Z. 2)

(6) Wird ein Beamter des Schemas I in eine höhere Verwendungsgruppe dieses Schemas überstellt, so bleibt er in der von ihm erreichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tag wie bisher vor. Solche Überstellungen werden nur bei einer dauernden Verwendung zu einer höher entlohten Tätigkeit vorgenommen. Bei bloß vorübergehender anderweitiger Verwendung wird auf ihre Dauer eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages der Monatsbezüge gewährt. Eine solche Ergänzungszulage

gebührt jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert und der Beamte die für die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

(7) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in eine der Verwendungsgruppen L a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich auf vier Jahre, wenn der Beamte die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt abgelegt hat. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte. (LGBL f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 5)

(8) Wird ein Beamter einer der Verwendungsgruppen L a in eine der anderen Verwendungsgruppen L a überstellt, so bleibt er in der bisherigen Gehaltsstufe.

(9) Durch eine Überstellung nach Abs. 1, Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 bis 8 wird der Vorrückungstermin nicht berührt. (LGBL f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 6)

(10) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen. (LGBL f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 6)

§ 18

(1) Wird ein Beamter des Schemas II in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt. Wird ein Beamter des Schemas II, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis

zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist. (LGBL f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 7)

(2) Ist die bisherige Dienstklasse des Beamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebürt dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(3) Wird ein Beamter des Schemas I oder des Schemas II L in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebüren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(4) Der Beamte erhält, falls der Gehalt, der ihm nach den Abs. 1 bis 3 gebürt, um mehr als 150 S niedriger ist als der bisherige Gehalt, eine nach Maßgabe der Vorrückung einzuhende Zulage, durch welche die monatliche Gehaltsminderung auf 150 S eingeschränkt wird. Wird die Verwendung eines Beamten bei Auffassung seines bisherigen Dienstpostens im Wege des Personalausgleiches aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, geändert und wird er infolge der geänderten Verwendung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so erhält er, falls der Gehalt in der Verwendungsgruppe, in die er überstellt wird, geringer ist als in der Verwendungsgruppe, in der er vor der Überstellung eingereiht war, eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuhende Zulage in der Höhe des Unterschiedes der Gehälter. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(5) Wenn die Änderung der Verwendung, auf Grund der die Überstellung erfolgt, nach Vollendung einer für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 20 Jahren eintritt und der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage in der neuen Verwendungsgruppe niedriger ist als der bisherige Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, so gebürt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, die ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde. Dasselbe gilt, wenn die Änderung der Verwendung die unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne des § 44 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundes-

hauptstadt Wien ist. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen. (LGBL f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt II Z. 1)

§ 19

(1) Wird ein Beamter des Schemas I oder II L zum Beamten des Schemas II überstellt, so gebüren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als Beamter des Schemas II in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen L a des Schemas II L der Verwendungsgruppe B des Schemas II, die Verwendungsgruppe L b des Schemas II L der Verwendungsgruppe C des Schemas II, die Verwendungsgruppen 1 bis 3 des Schemas I der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen 4 bis 6 des Schemas I der Verwendungsgruppe E.

(3) Wird ein Beamter des Schemas II zum Beamten des Schemas I oder II L überstellt, so gebüren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, als Beamter des Schemas I oder II L in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(4) Wird ein Beamter des Schemas I zum Beamten des Schemas II L oder ein Beamter des Schemas II L zum Beamten des Schemas I überstellt, so sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) § 18 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II

Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulagen

§ 20

(1) Die Beamtengruppen, denen eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage gebürt, und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wird, sind in der Anlage I festgesetzt.

(2) Diese Zulagen gelten als für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Bezüge mit dem Betrag, in dem sie zuletzt bezogen worden sind. Die weiteren Bestimmungen für diese Zulagen enthalten die §§ 21 bis 23.

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen des § 14 Abs. 5, des § 15 Abs. 4, des § 17 Abs. 10 und des § 18 Abs. 4 und 5 gilt die Dienstzulage als Bestandteil des Gehaltes. (LGBL f. Wien Nr. 5/

1957, Abschnitt II Z. 3, und LGBl. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 8)

Dienstzulagen im Schema I, Verwendungsgruppe 3

§ 21

a) Professionistenzulage.

(1) Die Professionistenzulage beträgt monatlich

in der Gehaltsstufe	1	30 S
" "	2	36 S
" "	3	48 S
" "	4	54 S
" "	5	60 S
" "	6	90 S
" "	7	96 S
" "	8	102 S
" "	9	108 S
" "	10	114 S
" "	11	120 S
" "	12	126 S
" "	13	132 S
" "	14	138 S
" "	15	144 S
" "	16	150 S
" "	17	156 S
" "	18	162 S

(2) Die Professionistenzulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt. Die Einstellung erfolgt nicht,

- a) wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 10 oder des § 18 Abs. 5 vorliegen;
- b) wenn der Beamte, der die Professionistenzulage erhält, einer anderen Beamtengruppe der Verwendungsgruppe 3 zugewiesen wird, für die keine Professionistenzulage vorgesehen ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 und 5 vorliegen.

(LGBl. f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt II Z. 2, und LGBl. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 9)

b) Autobus- und Obuslenkerzulage.

(1) Die Autobus- und Obuslenkerzulage beträgt 34 S monatlich.

(2) Die Autobus- und Obuslenkerzulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Autobus- und Obuslenkerzulage ist von der Gehaltsstufe 11 an für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

c) Außerordentliche Fahrzulage.

(1) Die außerordentliche Fahrzulage beträgt in der 11. und 12. Gehaltsstufe 60 S, ab der 13. Gehaltsstufe 100 S monatlich.

(2) Die außerordentliche Fahrzulage wird bei dauernder Fahrdienstunfähigkeit mit dem dem

Ausscheiden aus dem Fahrdienst folgenden Monatsletzten und, wenn das Ausscheiden an einem Monatsletzten erfolgt, mit diesem Tag eingestellt. Bei vorübergehender Fahrdienstunfähigkeit gebührt die außerordentliche Fahrzulage bis zu einer Dauer von sechs Monaten ab dem dem Ausscheiden aus dem Fahrdienst folgenden Monatsletzten und, wenn das Ausscheiden auf einen Monatsletzten fällt, bis zu einer Dauer von sechs Monaten ab diesem Tag.

(3) Die außerordentliche Fahrzulage ist für die Bemessung des Ruhegenusses ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit voll anrechenbar, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder späterhin im Bezug dieser Zulage gestanden ist, wenn der im Bezug der außerordentlichen Fahrzulage stehende Beamte stirbt, ferner, wenn der Beamte, der im Bezug der außerordentlichen Fahrzulage gestanden ist, innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Fahrdienstunfähigkeit wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt. Außerdem ist die außerordentliche Fahrzulage für die im Bezug dieser Zulage stehenden Beamten nach einer für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 26 Jahren mit 20 v. H. für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, und es erhöht sich die Anrechenbarkeit für jedes weitere im ständigen Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr zurückgelegte volle Dienstjahr um 20 v. H.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten auch für die Beamten, die nach dem 31. Jänner 1949 als Fahrer oder Schaffner im ständigen Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr verwendet worden und nicht im Bezug der außerordentlichen Fahrzulage gestanden sind.

(5) Für die Kraftwagenlenker einschließlich der Autobuslenker, die nicht im fahrplanmäßigen Linienverkehr verwendet werden, tritt an Stelle dieser Verwendung die Verwendung im Fahrdienst.

d) Kanalarbeiterzulage.

Die Kanalarbeiterzulage gebührt in der Höhe der außerordentlichen Fahrzulage. Im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen der lit. c, wobei an Stelle der Verwendung im Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr die Verwendung im Kanalbetrieb tritt.

Dienstzulagen im Schema II

§ 22

a) Pflegedienst-Chargenzulage (Zulage für Beamte der Verwendungsgruppe C des Heil- und Pflegedienstes).

(1) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt entweder 150 S oder 300 S monatlich.

(2) Diese Zulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen. Die Zulage wird ferner bei Zeitvorrückung oder Beförderung in die Dienstklasse IV oder V eingestellt.

(3) Im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen des § 21 lit. c, wobei an Stelle der Verwendung im Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr die Verwendung in der Beamtengruppe, für welche die Dienstzulage vorgesehen ist, tritt.

b) Diplomzulage (Zulage für schulmäßig ausgebildete Pflegepersonen).

(1) Die Diplomzulage beträgt 70'50 S monatlich.

(2) Die Diplomzulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen.

c) Feuerwehr-Chargenzulage (Zulage für Beamte der Feuerwehr).

(1) Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
C	150 monatlich
D	120 „
E	45 „

(2) Die Feuerwehr-Chargenzulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen.

Dienstzulagen im Schema II L

§ 23

a) Schulleiterzulage (Dienstzulage für Direktoren von Lehranstalten für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe, für den Leiter der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen der Stadt Wien, für den Leiter der Fürsorgeschule der Stadt Wien sowie für den Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte). (LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt II Z. 4, und LGBL f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt II Z. 3)

(1) Dem Direktor einer Lehranstalt für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe, dem Leiter der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen der Stadt Wien, dem Leiter der Fürsorgeschule der Stadt Wien sowie dem Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterzulage. Die Leiterzulage ist vom Stadtsenat nach den Ansätzen des Abs. 2 festzusetzen. Die Einreihung der Anstalt in die Dienstzulagengruppen hat nach Bedeutung und Umfang der Anstalt zu erfolgen. (LGBL f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt II Z. 5, und LGBL f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt II Z. 4)

(2) Die Schulleiterzulage beträgt monatlich:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	500	550	600
II	410	450	490
III	330	360	390
IV	275	300	325
V	230	250	270

(3) Den Lehrern, die mit der Leitung solcher Unterrichtsanstalten betraut sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung die Leiterzulage in gleicher Höhe wie den zu Direktoren ernannten Schulleitern. Eine solche Leiterzulage ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die Verwendung als Leiter mindestens ein Jahr und bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gedauert hat.

b) Fremdsprachenleiterzulage (Dienstzulage für Lehrer der Verwendungsgruppe L b ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Fremdsprachen an Hauptschulen).

Den Lehrern der Verwendungsgruppe L b ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Fremdsprachen an Hauptschulen gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt monatlich:

in den Gehaltsstufen 1 bis 5	120 S
“ ”	6 „ 11	180 S
ab der 12. Gehaltsstufe	270 S

(LGBL f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 10)

ABSCHNITT III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Der Beamte, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift im Dienstverhältnis steht, erhält mit diesem Zeitpunkt die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund seiner nach der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien erlangten bezugsrechtlichen Stellung und der einen Bestandteil dieser Vorschrift bildenden Überleitungstabelle (Anlage III) ergibt. Ist zwischen dem Inkrafttreten und der Kundmachung dieser Vorschrift eine Änderung der bezugsrechtlichen Stellung auf Grund der Bestimmungen der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien eingetreten, so erhält der Beamte mit dem Zeitpunkt der Änderung die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus der Überleitungstabelle ergibt.

(2) Ergibt sich bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 14, des § 15 Abs. 5, der

§§ 17, 18 und 19 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als bei bloßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage, so ist der Beamte in die danach in Betracht kommende bezugsrechtliche Stellung überzuleiten. Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 14 besteht für die Beamten des Schemas I darin, daß ihre bezugsrechtliche Stellung so zu ermitteln ist, wie wenn sie ihre gesamte für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit in der Verwendungsgruppe zugetragen hätten, in der sie im Zuge der Überleitung einzureihen sind. (LGBL. f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt II Z. 5)

(3) Das zuständige Organ kann für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C im Zusammenhang mit der Überleitung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 einen für die Vorrückung und Zeitvorrückung maßgebenden Tag festsetzen. Solche Verfügungen sind nur bis 30. Juni 1958 zulässig.

(4) Das zuständige Organ kann in der Zeit bis zum 1. Jänner 1958 zum Ausgleich von Härten, die sich aus der Überleitung ergeben, mit Wirksamkeit frühestens ab 1. Februar 1956 eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Höchstausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen gewähren. Diese Personalzulage gilt als Teil des Monatsbezuges (§ 3); sie ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförderung einzuziehen. (LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 11)

(5) Ergibt sich bei der Überleitung eines Direktors einer Lehranstalt für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe auf Grund des § 23 eine Dienstzulage, die niedriger ist als die am 31. Jänner 1956 zugekommene Gehaltserhöhung gemäß § 9 Abs. 4 der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, so gebührt ihm eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm jeweils gemäß § 23 gebührenden Dienstzulage und der ihm am 31. Jänner 1956 zugekommenen Gehaltserhöhung. (LGBL. f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt II Z. 6)

(6) Für Beamte, die mit Wirksamkeit von einem vor dem 1. Juli 1958 liegenden Tag gemäß § 15 Abs. 3 in die Dienstklasse III befördert worden sind, wird dieser Tag um den Zeitraum vorverlegt, der diesem Beamten gemäß § 16 a der Dienstordnung angerechnet worden ist, sofern die Vordienst- oder Behinderungszeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1958, LGBL. für Wien Nr. 10, für den Beamten überhaupt erst oder günstiger anrechenbar geworden ist. Die Berichtigung tritt mit dem Tag ein, mit dem diese Anrechnung wirksam wird. (LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 12)

(7) Für Beamte, auf die § 15 Abs. 3 bis zum 30. Juni 1958 nicht angewendet werden konnte,

weil die dort angeführten Voraussetzungen noch nicht gegeben waren, kann auch nach dem 30. Juni 1958 ein für die Beförderung in die Dienstklasse III maßgebender Tag festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 durch eine Anrechnung im Sinne des Abs. 6 erfüllt werden. (LGBL. f. Wien Nr. 20/1959, Abschnitt II Z. 12)

§ 25

Die Kinderzulage nach § 4 Abs. 3 und der Zuschuß nach § 4 Abs. 13 können in berücksichtigungswürdigen Fällen auch über das vollendete 24. Lebensjahr des Kindes hinaus für einen angemessenen Zeitraum gewährt werden, wenn das Kind die Selbsterhaltungsfähigkeit deshalb noch nicht erlangt hat, weil es ein Studium oder eine erweiterte fachliche Ausbildung wegen Kriegsdienstes, Maßregelung, geänderter Verhältnisse oder sonstiger nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden konnte.

§ 26

Scheidet ein Beamter vor dem 1. Juli 1956 aus dem Dienstverhältnis aus, so gebührt ihm auch der auf den Monat Dezember 1955 entfallende Teil der Sonderzahlung nach den Bestimmungen des Abschnittes III der Beilage 24 zum Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34; bei der Berechnung dieses Teiles der Sonderzahlung ist der dem Beamten für Dezember 1955 zustehende Monatsbezug zugrunde zu legen.

§ 27

Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des Punktes 2 lit. b der Bürgermeisterentschließung vom 26. März 1935, M.D.P. a-745/34, Anspruch hatte, gebühren ihm neben dem Monatsbezug in gleicher Höhe mit der Maßgabe weiter, daß die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinne des Schillinggesetzes, StGBL. Nr. 231/1945, zu gelten haben.

§ 28

(1) Ein Beamter, der in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft war, kann, wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Befreiung unwürdig erscheinen lassen, durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte des Schemas I:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
19	2340	2280	2052	1840	1675	1510
20	2380	2320	2086	1870	1700	1530

b) Beamte des Schemas II:

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III		in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe			
	in der Verwendungsgruppe			10	9	7	
	E	D		Schilling			
	Schilling						
8	1940	2440	IV	3720	—	—	
9	1980	2500	V	4700	—	—	
			VI	6000	—	—	
			VII	8600	—	—	
			VIII	—	11.600	—	
			IX	—	—	14.000	

c) Beamte des Schemas II L:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	L b	L a 3	L a 2	L a 1
	Schilling			
18	2850	4360	5080	5180
19	2990	4520	5260	5360

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen. (LGBI. f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt II Z. 1)

(2) Einem Beamten der Verwendungsgruppe 3, der im Bezug der Professionenzulage (§ 21 lit. a) steht und auf den Abs. 1 Anwendung findet, gebührt diese Zulage in der Gehaltsstufe 19 in der Höhe von monatlich 168 S und in der Gehaltsstufe 20 in der Höhe von monatlich 174 S. (LGBI. f. Wien Nr. 10/1958, Abschnitt II Z. 2)

§ 29

Ergänzungszulagen, die nach § 17 der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien gewährt wurden, sind nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges durch die Überleitung gemäß § 24 sowie durch Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstzulage gemäß Abschnitt II oder einer Dienstalterszulage, Beförderung oder Überstellung nach dieser Vorschrift einzuziehen.

§ 30

Diese Besoldungordnung ist — unbeschadet der Bestimmungen des § 31 — in ihrem ursprünglichen Wortlaut mit 1. Februar 1956 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes II Z. 6 des Landesgesetzes vom 15. Februar 1957, LGBI. f. Wien Nr. 5, sind mit 1. Jänner 1956, die übrigen Bestimmungen des Abschnittes II dieses Gesetzes mit 1. Februar 1956 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund der Abschnitte II des Landesgesetzes vom 19. Juli 1957, LGBI. f. Wien Nr. 18, und des Landesgesetzes vom 27. Juni 1958, LGBI. f. Wien Nr. 10, sind mit 1. Februar 1956 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes II des Landesgesetzes vom 10. April 1959, LGBI. f. Wien Nr. 16, werden mit 1. Jänner 1960 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für das Ausmaß der Sonderzahlungen die Bestimmungen des Abschnittes III dieses Gesetzes, die mit 1. Jänner 1959 in Kraft getreten sind. Die Änderungen auf Grund des Abschnittes II Z. 7 und 11 des Landesgesetzes vom 17. Juli 1959, LGBI. f. Wien Nr. 20, sind mit 1. Februar 1956, die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 4 bis 6 und 8 bis 10 dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1959 in Kraft getreten. Ergibt sich hiebei für den Beamten bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes II Z. 4 bis 6 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Beamte am 31. Dezember 1958 befunden hat, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit Wirkung vom 1. Jänner 1959 zuzuerkennen, wenn der Beamte dies bis 31. März 1960 beantragt. Stellt der Beamte den Antrag später, so ist ihm diese Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen. Die übrigen Bestimmungen des Abschnittes II des Landesgesetzes vom 17. Juli 1959, LGBI. f. Wien Nr. 20, sind mit 15. September 1959 in Kraft getreten. Hiebei gebührt die Haushaltszulage nach Abschnitt II Z. 1 und 2 dieses Gesetzes bereits mit 1. Oktober 1959, wenn der Beamte dies bis 31. März 1960 beantragt.

§ 31

(i) Die in dieser Vorschrift vorgesehenen Monatsbezüge gebühren den Beamten ab 1. Februar 1956 in folgendem Ausmaß:

- Die Haushaltszulage nach § 4 Abs. 8 lit. a im vollen Ausmaß;
- die übrigen Familienzulagen im Ausmaß von 90 v. H.;
- die Diplomzulage (§ 22 lit. b) im vollen Ausmaß;
- alle übrigen Teile des Monatsbezuges (§ 3 Abs. 2) im Ausmaß von 85 v. H.; beträgt die Erhöhung des bisherigen Monatsbezuges des Beamten, die sich auf diese Weise in

Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen des § 24 ergibt, nicht mindestens 70 S, so gebührt dem Beamten eine Erhöhung des bisherigen Monatsbezuges um 70 S, höchstens jedoch eine Erhöhung auf 100 v. H. der Summe der in dieser Vorschrift für diese Teile des Monatsbezuges vorgesehenen Ansätze.

(2) Ist der Monatsbezug, der sich nach Abs. 1 ergibt, niedriger als der bisherige Monatsbezug, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges, insbesondere durch Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstzulage gemäß Abschnitt II oder einer Dienstalterszulage, Beförderung oder Überstellung nach dieser Vorschrift, einzuziehende Ergänzungszulage auf den bisherigen Monatsbezug.

(3) Die Monatsbezüge sind stufenweise auf das volle in dieser Vorschrift vorgesehene Ausmaß zu erhöhen. Das Nähere hat der Gemeinderat zu bestimmen.

(4) Vorschüsse, die auf die Neuregelung der Bezüge gewährt wurden, sind anlässlich der Überleitung abzurechnen, allfällige Übergenüsse hereinzubringen.

§ 32

(1) Auf die nach den Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien zuerkannten sowie auf die gemäß Abschnitt III § 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Februar 1950, Pr. Z. 130, neu bemessenen Ruhe(Versorgungs)genüsse finden künftige Änderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen dieser Dienstordnung und der Vorschriften Anwendung, die die Höhe der Bezüge festsetzen, aus denen die Ruhegenüsbemessungsgrundlage errechnet wird.

(2) Die Ruhe(Versorgungs)genüsse der im Abs. 1 genannten Personen sind für die Zeit ab 1. Jänner 1956 nach der pensionsrechtlichen Stellung und den Bezugsansätzen dieser Vorschrift neu zu bemessen. Hierbei sind die nachstehend angeführten Dienstzulagen in dem im Abschnitt II bestimmten Ausmaß und unter den dort festgesetzten und den folgenden Voraussetzungen in die Ruhegenüsbemessungsgrundlage einzubeziehen:

a) Professionistenzulage

Wenn der Professionist im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder im Zeitpunkt des im aktiven Dienstverhältnis erfolgten Ablebens auf einem für einen Professionisten seiner Profession vorgesehenen Posten verwendet worden ist.

b) Autobus- und Obuslenkerzulage

Wenn der Autobuslenker, Obuslenker oder Lenker des Rettungs- und Krankenbeför-

derungsdienstes im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder im Zeitpunkt des im aktiven Dienstverhältnis erfolgten Ablebens als solcher verwendet worden ist und die Überleitung in die Gehaltsstufe 11 oder in eine höhere Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe 3 erfolgt.

c) Außerordentliche Fahrzulage

Wenn die außerordentliche Fahrzulage gemäß § 25 der Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe in die Ruhegenüsbemessungsgrundlage des Ruhe(Versorgungs)genüsempfängers einbezogen ist oder wenn sie gemäß § 21 lit. c Abs. 4 für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses gebührt.

d) Pflegedienst-Chargenzulage

1. 150 S. Wenn der Beamte im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder im Zeitpunkt des im aktiven Dienstverhältnis erfolgten Ablebens bei Einreihung in die Verwendungsgruppe C im Heil- und Pflegedienst gestanden ist.

2. 300 S. Wenn einem Ruhe(Versorgungs)genüsempfänger bei Einreihung in die Verwendungsgruppe C die Zulage von 18'50 S zuzüglich der Teuerungszuschläge in die Ruhegenüsbemessungsgrundlage einbezogen ist.

e) Diplomzulage

Wenn einem in die Verwendungsgruppe D überzuleitenden Ruhe(Versorgungs)genüsempfänger schon bisher die Diplomzulage in die Ruhegenüsbemessungsgrundlage einbezogen ist.

f) Feuerwehr-Chargenzulage

Wenn einem Ruhe(Versorgungs)genüsempfänger schon bisher eine Chargenzulage in die Ruhegenüsbemessungsgrundlage einbezogen ist.

g) Dienstzulage für Direktoren von Lehranstalten für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe

Wenn einem Ruhe(Versorgungs)genüsempfänger schon bisher eine Erhöhung des Gehaltes gemäß § 9 Abs. 4 der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in die Ruhegenüsbemessungsgrundlage einbezogen ist.

h) Dienstzulage für Beamte der Verwendungsgruppe L b ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Fremdsprachen an Hauptschulen

Wenn einem Ruhe(Versorgungs)genüsempfänger schon bisher eine Erhöhung des

Gehaltes gemäß Anlage III zur Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien für Beamte der Verwendungsgruppe L b ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Fremdsprachen an Hauptschulen in die Ruhegenussbemessungsgrundlage einbezogen ist.

(*LGBL. f. Wien Nr. 5/1957, Abschnitt II Z. 6*)

(3) Die pensionsrechtliche Stellung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und Abs. 4 letzter Satz und des § 24 Abs. 1 festzusetzen.

(4) § 31 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des Monatsbezuges die Bezüge treten, aus denen die Ruhegenussbemessung abzuleiten ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß auf Personen anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 1956 gemäß § 140 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in den Ruhestand versetzt werden.

§ 33

Die Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien ist auf die Bezugsansprüche von Beamten, die nach dem 31. Jänner 1956 liegende Zeiträume betreffen, und von Ruhe(Versorgungs)genussempfängern, die nach dem 31. Dezember 1955 liegende Zeiträume betreffen, nicht mehr anzuwenden.

Gruppenaufteilung

SCHEMA I

Verwendungsgruppe 1

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende Monteure, selbständige, in besonders gehobener Verwendung
Vorarbeiter, berufsmäßig vorgebildete, mit unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppe 2

B

Beamtengruppen des Magistrates

Aufseher des Überschwemmungsdepots
Aufseher der Donaukanal- und Wienflußregulierung
Baggerführer der Hafenverwaltung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Beerdigungsaufseher des Zentralfriedhofes
Faktor der lithographischen Presse
Friedhofsaufseher, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Friedhofsgärtner in großen Gärten
Garagemeister bei den Kleinbahnen der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Altersheimes Lainz, des Krankenhauses Lainz und des Fuhrparkes im Allgemeinen Krankenhaus
Gärtner als Leiter eines großen Bezirkes
Hafenaufseher
Hausaufseher der Rathausverwaltung
Hausoberaufseher
Heimoberaufseher der städtischen Herbergen für Obdachlose

Kanal- und Straßenaufseher der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“
Kassierinnen der Kuranstalt des Amalienbades
Kurbadewarte, Erste
Marktoberaufseher auf großen Märkten
Maschinisten, selbständige, schichtführende
Maschinisten in Vollbädern
Motorgraderführer
Müllaufseher
Oberaufseher der Museen
Oberaufseher der Wäscherei der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“
Obergärtner in Anstalten
Obermonteure
Platzmeister des Kohlenhauptlagers
Platzmeister der Baustofflager
Platzmeister des Rohrlagers der Wasserwerke
Sanitätsrevisoren
Schiffsmaschinisten
Schlachthofoberaufseher auf großen Schlachthöfen
Schwimmlehrer, staatlich geprüfte
Sportplatzrevisoren
Stellvertreter des Leiters der technischen Werkstatt am Zentralfriedhof
Straßenaufseher
Vorarbeiter der Rathausverwaltung, der Vorarbeiter unter sich hat
Wasserleitungsoberaufseher
Werkstättenleiter des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Wilhelm- und Franz Josef-Spitals, der Krankenanstalt Rudolfsstiftung, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Altersheimes Lainz und des Altersheimes Baumgarten
Wohnhausmaschinisten, nach einer mindestens fünfjährigen zufriedenstellenden Verwendung

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Betriebslektriker mit Schaltberechtigung, im Springerdienst der Gleichrichterstationen

Garagemeister der Zentralgarage Obere Donaustraße

Hochdruckmaschinisten, nach fünfjähriger Verwendung als Hochdruckmaschinisten

Mechaniker an den Powersmaschinen

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Garagemeister des Fahrbetriebes der Direktion
Oberaufseher

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Stellwerkswärter des Stellwerkes Meidling der
Stadtbaahn

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung

Aufbahrungsmeister

Garderobier in der Monturengarderobe Goldegg-Gasse, mit erlerntem Schneiderhandwerk

Hallenauftseher der Halle I des Wiener Zentralfriedhofes

Platzmeister der Holzlagerplätze des Sarg-
erzeugungsbetriebes

Verwendungsgruppe 2

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen

Facharbeiter, mit der Führung einer Facharbeitergruppe betraut
 Facharbeiter, selbständige, ohne unmittelbare Fachaufsicht
 Hochdruckheizer, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder ohne Beruf nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Heizer bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
 Monteure in Spezialverwendung
 Obermagazinare
 Schweißer, bei denen eine über die allgemeine Ausbildung hinausgehende besondere Ausbildung als Schweißer nach den jeweils vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Richtlinien gefordert wird
 Spezialfacharbeiter
 Vorarbeiter von Facharbeitern
 Werkzeugmacher, -schlosser und -schmiede

B

Beamtengruppen des Magistrates

Aufseher der Museen und der Stadtbibliothek, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
 Ausmesser mit Spezialkenntnissen
 Baggerführer der Hafenverwaltung
 Betriebsassistenten
 Desinfektoren der Desinfektionsanstalt und des Zentralviehmarktes St. Marx
 Desinfektoren, Erste, des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Wilhelminen- und Franz Josef-Spitals, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und des Altersheimes Lainz
 Fachgehilfen, Erste, des Franz Josef-Spitals
 Fernschreiber
 Fleischer, Erste, des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Wilhelminen- und Franz Josef-Spitals, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, der Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ und Ybbs und des Altersheimes Lainz
 Friedhofsaufseher
 Friedhofsgärtner in kleinen Gärten
 Garagemeister des Zentralkinderheimes
 Hausaufseher
 Hausprofessionisten in Anstalten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Heger mit Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst
 Heimaufseher der städtischen Herbergen für Obdachlose
 Kanalvorarbeiter über 8 bis 10 Kanalarbeiter
 Kontrollableser der Wasserwerke
 Kurbadewarte
 Laboranten der Medizinaluntersuchungsanstalt, des Pädagogischen Institutes, der Wasserwerke und der Berufsschulen und Erster Laborant der Plan- und Schriftenkammer
 Lehrwerkstattengehilfen des Erziehungsheimes Eggenburg
 Lithographen
 Marktaufseher
 Maschinist der lithographischen Presse
 Maschinist (Leiter) der Adressographanlage
 Motorführer der Kleinbahnen in Anstalten
 Oberköche
 Operationsgehilfen, Erste, des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, des Wilhelminen-, Franz Josef- und Elisabethspitals, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und des Altersheimes Lainz
 Portiere des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Wilhelminen- und Franz Josef-Spitals, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Zentralkinderheimes, des Altersheimes Lainz, des Neuen Rathauses und der im Dienstpostenplan der Berufsschulen bestimmten Stellen
 Prosektursgehilfen, Erste, des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, des Wilhelminen-, Franz Josef- und Elisabethspitals, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und des Altersheimes Lainz
 Schlachthofaufseher
 Schulwarte
 Schwimmlehrer ohne Prüfung
 Setzer
 Steuermänner
 Straßenwalzenmaschinisten
 Telephonisten beim Zentralbettennachweis und beim Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst sowie in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
 Vorarbeiter der Buchbinderei
 Wäscheverwahrerinnen in Anstalten
 Wasserleitungsaufseher
 Werkstättenleiter in Anstalten
 Wohnhausmaschinisten
 Zahntechniker

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Bauaufseher, mit erlerntem Beruf, nach zweijähriger Tätigkeit

Betriebslektriker in Gleichrichterstationen

Hochdruckmaschinisten, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach dreijähriger Verwendung als Kabelaufseher oder ohne Beruf, außerdem mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze

Kesselmaurer

Laborant im Kraftwerk Engerthstraße

Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage

Modelltischler

Pflasteraufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach dreijähriger Verwendung als Pflasteraufseher oder ohne Beruf, außerdem mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze

Portier im Direktionsgebäude

Revisionselektriker und Revisionsschlosser

Speisepumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Aufseher

Aufsichtsapparatewärter der Erdgasluft- und Dampfspaltanlagen, nach dreijähriger Verwendung als Apparatewärter einer Spaltanlage bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage

Aufsichtsdestillateure, nach einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Destillateur in einer Großdestillation

Beheizungskontrollore der Kammerofenanlagen, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung als Vorarbeiter dieser Anlagen bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage

Chamottemaurer

Feuerburschen, mit Ausbildung im Schmiedegewerbe

Gasreglermonteure, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach vierjähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteur in dieser Anlage

Kino-Operateur

Laborant der Ammoniakfabrik bei der Warenausgabe

Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage

Maschinisten der Kohlengas- und Zusatzgasförderanlage sowie der Behälter- und Verdichteranlage Wienerberg, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach achtjähriger zufriedenstellender Verwendung im Maschinenbetrieb

Modelltischler

Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach zehnjähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteur im Außendienst

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Ausmesser mit Spezialkenntnissen

Expeditionsschaffner

Einnahmenverrechner der Stadtbahn

Kontrollore

Lithographen

Maschinist der lithographischen Presse

Modelltischler

Setzer

Stellwerkswärter der Stadtbahn

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung

Automaterial- und Treibstoffausgeber, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Garderobier in der Monturengarderobe Wiener Zentralfriedhof, mit erlerntem Schneiderhandwerk

Hallenauflseher der Feuerhalle sowie der Halle III des Wiener Zentralfriedhofes

Telephonist am Hauptschrank, mit fachlicher Auskunftserteilung

Verwendungsgruppe 3

I. Beamtengruppen, welche die Professionistenzulage (§ 21 lit. a) erhalten

Die Professionistenzulage erhalten die im folgenden Verzeichnis unter A bis F aufgezählten Beamtengruppen. Sie gliedern sich in die folgenden vier Untergruppen. Die im Verzeichnis angeführten Zahlen entsprechen der Bezeichnung und der Einteilung dieser Untergruppen.

1. Die auf Professionistenposten verwendeten Professionisten, das sind einerseits die in der Aufzählung als Facharbeiter angeführten Beamten, die im erlernten Handwerk verwendet werden, und anderseits die in der Aufzählung angeführten Beamten, die im erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte, die, ohne ein Handwerk oder einen Beruf erlernt zu haben, fünf Jahre auf dem Posten als Facharbeiterhilfskraft bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

2. Die Beamten, die ein in der Aufzählung angeführtes einschlägiges Handwerk erlernt haben. Weiters Beamte, die, ohne ein einschlägiges Handwerk erlernt zu haben, fünf Jahre auf einem der angeführten Posten bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

3. Beamte, die auf einem Posten verwendet werden, für dessen Versehung die Erlernung eines Handwerkes oder Berufes nicht vorgeschrieben ist, aber Spezialkenntnisse erforderlich sind, die nur in der betreffenden Betriebsanlage der Gemeinde Wien durch langjährige Tätigkeit oder durch eine Spezialausbildung bei der Gemeinde Wien erworben werden können, und fünf Jahre auf diesem Posten bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

4. Die Beamten mit besonderer Verwendung unter den angegebenen Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen

1. Facharbeiter, mit erlerntem Handwerk oder nach fünfjähriger Verwendung auf dem Facharbeiterposten als Facharbeiterhilfskraft Gärtner (Gärtnergehilfen)
2. Monteure, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
Schweißer, mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten
4. Heizer, mit erlerntem einschlägigem Handwerk oder nach fünfjähriger zufriedenstell-

lender Verwendung als Heizer bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3

Magazineure, für die ein erlerntes einschlägiges Handwerk als Anstellungserfordernis verlangt wird

Vorarbeiter (Partieführer) von unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppen 3, 4 und 5

B

Beamtengruppen des Magistrates

1. Drucker

Facharbeiter der Museen, die auch Aufsichtsdienst versehen

Laboranten als Facharbeiter der Prüfanstalt
Matrosen mit Ausbildung als Vollmatrose
Näherinnen mit Lehrbrief
Steinmetze der Friedhöfe
Wäschezuschneiderinnen mit Lehrbrief

2. Fachgehilfen bei den arbeitstherapeutischen Kursen, mit erlerntem einschlägigem Handwerk

3. Bademeister, medizinische, staatlich geprüfte, in Anstalten

Fachgehilfen in Anstalten
Krankengymnastinnen
Laboranten der Plan- und Schriftenkammer sowie der Landes- und Stadtplanung
Masseure in Anstalten
Operationsgehilfen
Ordinationsgehilfinnen in Anstalten und in Schulzahnkliniken

Prosektursgehilfen
Sanitätsfachgehilfen in den Bezirksgesundheitsämtern
Sanitätsfachgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, als Transportführer eingeteilte, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

4. Apothekenlaboranten, mit abgelegter Drogenprüfung oder nach achtjähriger zufriedenstellender Verwendung in einer Apotheke

Köche, mit Lehrbrief oder nach fünfzehnjähriger zufriedenstellender Verwendung im Küchendienst einer Anstalt

Maschinwäscher, ohne Lehrbrief, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Maschinwäscher bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Oberwäscher, in Anstalten, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Wäscher in Anstalten

Wäschemanipulanten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung im Wäschereibetrieb

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

1. Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief
2. Dynamowärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Heizölförderungsarbeiter, bei Arbeiten vom Tank zum Kessel und in der Ölauptstelle, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Hochdruckmaschinistenhelfer in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Kabellaufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Pumpen- und Brunnenwärter in den Maschinenhäusern der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Pumpenwärter und Reiniger in den Kesselhäusern der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Schalttafelwärter in den Wasserkraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Turbinen- und Maschinenwärter in den Wasserkraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Zählerableser mit Uhrenkontrolle, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
3. Sanitätsfachgehilfen
4. Kranführer, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes
- Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Lokomotivführer

Isolierer, mit erlerntem Handwerk (Nachweis der Innung)

Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief

2. Arbeiter für englische Weichen und Signal-einrichtungen, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Feldbahnfeuerlokomotivführer, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Gerätewarte für Feuerlöschgeräte, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Maschinisten im Springerdienst, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Nacheicher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Pumpenwärter der Kühleranlage Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Überprüfer des Gaskonsums, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

3. Apparatewärter der Ammoniakfabrik, beim Duplikatkessel der Irgatananlage, der Erdgasluft- und Erdgas dampf spaltanlagen, beim Oxydator der Phthalsäureanhydridanlagen, des Reglerhauses Simmering und des Gaswäscherhauses Simmering

Destillateure

Sanitätsfachgehilfen

Teer- und Ammoniakmanipulanten

Wasseraufbereiter mit Ölmanipulation

4. Apparatewärter der Leichtölanlage Simmering, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Benzolpumpenwärter bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Beheizungskontrollore am Kammerofen Simmering, Springer, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Verwendung am Kammerofen im Chargierbetrieb

Kranführer der Koks- und Kohlenkrane, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Abteilung

Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Lokomotivführer

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

1. Facharbeiter im Eichraum, mit erlerntem Handwerk
- Gerüster

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

1. Drucker
- Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief
- Näherinnen mit Lehrbrief

2. Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
 3. Sanitätsfachgehilfe in der Hauptwerkstatt
 4. Kranführer, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Abteilung
 Partieführer, ständige, der Bahnerhaltung
 Verschubfahrer, Erster, in der Hauptwerkstatt

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung

2. Partieführer von angelernten und ungelernnten Arbeitern der Verzierungsprägerei im Sargerzeugungsbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

II. Beamtengruppen, welche die Autobus- und Obuslenkerzulage (§ 21 lit. b) sowie die außerordentliche Fahrzulage (§ 21 lit. c) erhalten

Die Autobus- und Obuslenkerzulage sowie die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im folgenden Verzeichnis unter B bis E aufgezählten Beamtengruppen.

B

Beamtengruppen des Magistrates

- Autobuslenker, ständige, des Allgemeinen Krankenhauses
 Lenker des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Rüstwagenlenker, von denen der Führerschein für Autobuslenker verlangt wird

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Rüstwagenlenker, von denen der Führerschein für Autobuslenker verlangt wird

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Autobus- und Obuslenker

III. Beamtengruppen, welche die außerordentliche Fahrzulage (§ 21 lit. c) erhalten

(1) Die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im folgenden Verzeichnis unter A und E aufgezählten Beamtengruppen.

(2) Die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im fahrplanmäßigen Linienverkehr ständig verwendeten Fahrern und Schaffnern sowie den im Fahrdienst verwendeten Kraftwagenlenkern.

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen

Kraftwagenlenker

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Fahrer
 Schaffner

IV. Beamtengruppen, welche die Kanalarbeiterzulage (§ 21 lit. d) erhalten

B

Beamtengruppen des Magistrates

Kanalarbeiter, nach mindestens dreijähriger Anlernung

V. Beamtengruppen, die keine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Zulage erhalten

Unter Ziffer 1 sind jene Beamtengruppen angeführt, die bei Verwendung auf dem bezeichneten Dienstposten in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden,

unter Ziffer 2 jene Beamtengruppen, die nach dreijähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden,

unter Ziffer 3 jene Beamtengruppen, die nach dreijähriger Tätigkeit in der bezeichneten Verwendung in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden,

unter Ziffer 4 jene Beamtengruppen, die unter den dort angegebenen Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden.

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen

1. Portiere

4. Facharbeiterhilfskräfte, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Facharbeiterhelfer

Heizer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Heizerhelfer

Magazinare, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Magazinsarbeiter

Schweißer mit Schweißerprüfung

Vorarbeiter (Partieführer) von angelernten und ungelernten Arbeitern

B

Beamtengruppen des Magistrates

1. Amtsgehilfen

Apothekenlaboranten

Aufseher der Museen

Ausmesser

Bademeister, medizinische, staatlich geprüfte, in Anstalten

Badewarte mit Heizdienst

Beerdigungsgehilfen (und Obergehilfen)

Chloreer

Desinfektoren, ausgebildete, in Anstalten

Desinfektionsgehilfen der Desinfektionsanstalt und des Veterinäramtes

Fachgehilfen in Anstalten

Fachgehilfen im Friedhofsbetrieb

Fachgehilfen bei den arbeitstherapeutischen Kursen

Fischer

Hauswarte der Kindergärten und der im Dienstpostenplan bestimmten Amtshäuser

Heger ohne Prüfung

Kanzleigehilfen

Kassierinnen der Bäder

Krankengymnastinnen

Küchenkassierinnen des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Wilhelminenspitals, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und des Altersheimes Lainz

Laboranten der Landes- und Stadtplanung

Laboranten der Plan- und Schriftenkammer

Laboranten des Gesundheitsamtes

Laboranten des Veterinäramtes

Marktaufseher im Nachtdienst

Maschinarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet

Masseure in Anstalten

Niederdruckheizer bei Anlagen mit mehr als zwei ständig im Betrieb befindlichen Kesseln

Operationsgehilfen

Ordinationsgehilfinnen in Anstalten und in Schulzahnkliniken

Ordinationsgehilfinnen der Geschlechtskrankenberatungs- und -behandlungsstelle sowie der amtsärztlichen und der augenärztlichen Untersuchungsstelle

Platzmeister

Prosektursgehilfen

Sanitätsfachgehilfen in den Bezirksgesundheitsämtern

Traktorführer

Wagenabfertiger des Kohlenhauptlagers

Wäscheverwahrerinnen

3. Akkumulatorenwärter

Manipulantinnen

Maschinwäscher

Partieführer von Hausarbeitern und Hausarbeiterinnen der Rathausverwaltung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Wassermesserableser, welche auch abrechnen

Zentrifuger

4. Sanitätsfachgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Sanitätsgehilfe mit Dienstprüfung

Straßenwärter, angelernte, als Aufsichtsorgan eines Bezirksstraßenteiles oder als Partieführer

Telephonisten, nach einer halbjährigen Anlernung, des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, des Wilhelminen-, Franz Josef- und Elisabethspitals, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, des Zentralkinderheimes und der Telephonanlage im Neuen Rathaus oder nach dreijähriger zu-

friedenstellender Verwendung als Telephonist bei Einreihung in Verwendungsgruppe 4
Wäschemanipulanten, nach dreijähriger zu-
friedenstellender Verwendung im Wäscherei-
betrieb

Wäscher in Anstalten, nach dreijähriger zu-
friedenstellender Verwendung als Wäscherei-
arbeiter

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke

1. Feldbahnfahrer
Kanzleigehilfen
Lokomotivführer
2. Heizölförderungsarbeiter, bei Arbeiten vom Tank zum Kessel und in der Ölauptstelle
Hochdruckmaschinistenhelfer in den Kraftwerken
3. Akkumulatorenwärter
Betriebsschreiber in den Kraftwerken
Dynamowärter
Kessel- und Rußreiniger und Rußbläser
Kohlenförderungsarbeiter der Kraftwerke (auf dem Hochdruck)
Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter
Kompressorenwärter
Kranführer
Laboratoriumsgehilfen
Meßgehilfen
Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter der Kraftwerke
Olseparatorenwärter für mehrere Separatoren
Pumpen- und Brunnenwärter der Maschinenhäuser der Kraftwerke
Pumpenwärter und Reiniger der Kesselhäuser der Kraftwerke
Schalttafelwärter der Wasserkraftwerke
Streckengeher
Telephonisten
Trassenaufseher
Turbinen- und Maschinenwärter der Wasserkraftwerke
Zählerableser
Zählerableser mit Uhrenkontrolle
4. Arbeiter oder Arbeiterinnen der Adremabteilung, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung
Monteure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteurhelfer
Sanitätsfachgehilfen, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit als Sanitätsgehilfe
Schwertransportarbeiter, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung
Turbinenwärter der Kleinkraftwerke, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung
Wehrwärter, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung
Werkzeug- und Vorrichtungsverwahrer der Kraftwerke, mit achtjähriger Verwendung in der Anlage

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Gaswerke

1. Kanzleigehilfen
Lokomotivführer
Platzmeister der Baustoff- und Holzlagerplätze
2. Isolierer
Pumpenwärter der Kühleranlage Simmering
Teer- und Ammoniakmanipulanten
Wasseraufbereiter mit Ölmanipulation
3. Kompressorenwärter
Kranführer der Koks- und Kohlenkrane
Laboratoriumsgehilfen
Telephonisten
4. Apparatewärter der Ammoniakfabrik, beim Duplikatkessel der Irgatananlage, der Erdgasluft- und Erdgas dampf spaltanlagen, beim Oxydator der Phthalsäureanhydridanlagen, des Reglerhauses Simmering, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage als Apparatewärterhelfer
Apparatewärter der Behälteranlagen Baumgarten, Brüggenau, Mödling und Traiskirchen, der Gebläse- und Verdichteranlage Wienerberg, der Heizzentrale des Werkes Leopoldau und der Kühleranlage Leopoldau sowie der Gaswäscherhäuser und der Zusatzgasförderung der Gasförderanlage Leopoldau, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Apparatewärterhelfer
Arbeiter für englische Weichen und Signaleinrichtungen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Gleisleger
Bedienstete der Kohlensicht im Werk Leopoldau, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Verwendung im Ofenbetrieb oder bei der Kohlenförderung
Bedienstete der Waggoneinlauf- und Frachtbriefkontrolle des Werkes Simmering
Benzolpumpenwärter, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Pumpenwärter
Destillateure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Hilfsdestillateure
Diesel- und Elektrotriebwagenführer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Verschieber
Druckscheibenwärter, nach mindestens siebenjähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage
Facharbeiterhilfskraft im Eichraum, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Facharbeiterhelfer im Eichraum
Feldbahnfeuerlokomotivführer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Facharbeiterhelfer der einschlägigen Facharbeiterkategorie

Gaszählerüberprüfer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung in der Gaszählerreparaturwerkstätte

Laternenwärter für Starklichtlampen, nach mindestens achtjähriger Verwendung als Automatlaternenwärter

Maschinarbeiter bei den Ausstoßmaschinen, Schild- und Füllwagen am Kammerofen, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Tätigkeit im Chargierbetrieb

Maschinisten im Springerdienst, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Maschinistenhelfer

Monteure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteurhelfer

Motorenwärter der Kohlenmahl- und -misch-anlagen, der Waggonkipphäuser sowie der Koksseparationen bei Brechern und Sieben, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage

Nachbegeher, nach mindestens achtjähriger Dienstleistung als Gaszählerwärter

Nacheicher, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung bei der Gaszählerwartung, Montage und Rohrlegung, mit Hausdienstkurs

Oberverschieber, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Verschieber

Präger, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung

Sanitätsfachgehilfen, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit als Sanitätsgehilfe

Speisepumpenwärter im Kesselhaus Simmering, nach achtjähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage

Typen, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung

Überprüfer des Gaskonsums, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung bei der Gaszählerwartung, Montage und Rohrlegung, mit Hausdienstkurs

Waagmeister mit Prüfung, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit als Waaggehilfe

Wassertopfwärter am Tankwagen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Wassertopfwärter

Wechselfeiwärter, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Verwendung im Chargierbetrieb

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

1. Ankerbeleger der Hauptwerkstätte

Ausmesser

Bahnsteigabfertiger

Elektrokarrenfahrer der Hauptwerkstätte, der Oberbauwerkstätte und des Oberbaumateriallagers mit Führerschein G

Frequenzzähler

Kartenverkäufer

Kassengehilfen

Maschinarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet

Sperrenschaffner mit und ohne Kassengebarung

Standschaffner

3. Kompressorenwärter

Kranführer

Laboratoriumsgehilfen

Schreiber, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung

Telephonisten

4. Sanitätsfachgehilfe in der Hauptwerkstätte, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Sanitätsgehilfe

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung

1. Arrangeure auf Vorortfriedhöfen

Aufbahrer in Sargdepots mit Lagerführung

Kanzleigehilfen

Maschinarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet

Oberaufbahrer

Parteführer von angelernten und ungelernten Arbeitern der Tapetenkleberei des Sarg-erzeugungsbetriebes

Verwendungsgruppe 4

Unter Ziffer 1 sind jene Beamtengruppen angeführt, die bei Verwendung auf dem bezeichneten Dienstposten in die Verwendungsgruppe 4 eingereiht werden,

unter Ziffer 2 jene Beamtengruppen, die nach einer mindestens halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung in die Verwendungsgruppe 4 eingereiht werden,

unter Ziffer 3 jene Beamtengruppen, die unter den dort angegebenen Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe 4 eingereiht werden.

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen

1. Elektrokarrenfahrer

Facharbeiterhelfer

Heizerhelfer

Hilfsarbeiter, qualifizierte

Torwarte (Pförtner)

2. Magazinsarbeiter

Nachtwächter

3. Arbeiter, angelernte, nach einer mindestens halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung als ungelernter Arbeiter

B

Beamtengruppen des Magistrates

1. Anstaltsgehilfen

Arbeiter, landwirtschaftliche, qualifizierte, der Anstalten

Aufzugswärter

Badefrauen

Badewärter

Friedhofsarbeiter, Deichgräber oder angelernte Friedhofsgehilfen

Hilfsköche (-köchinnen)
Küchenkassierinnen
Kutscher
Laboratoriumsgehilfen des Gesundheitsamtes

Lieferanten

Manipulantinnen

Meßgehilfen

Niederdruckheizer

Ordinationsgehilfinnen

Prägerinnen

Rasenleger

Sanitätsgehilfen mit Dienstprüfung

Sportplatzaufseher

Steinmetzgehilfen der Friedhöfe

Stempler

Telephonisten

Wassermesserableser

Zentrifuger

2. Akkumulatorenwärter

Arbeiter des Fuhrwerksbetriebes

Marktgehilfen

Maschinwäscher

Mitfahrer auf Lastkraftwagen und Kehrzügen

Näherinnen ohne Lehrbrief

Planierer

Reinigungsfrauen der Schulzahnkliniken

Schlachthofgehilfen

Straßenwärter, angelernte

Vermessungsgehilfen

Wäschereiarbeiter

3. Hausarbeiter als Partieführer von Hausarbeitern und Hausarbeiterinnen der Rathausverwaltung

Kanalarbeiter, nach mindestens sechsmonatiger Dienstleistung und entsprechender Ausbildung

Kinderwärterinnen, nach mindestens sechsjähriger zufriedenstellender Verwendung

Lagerarbeiter, nach einer zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

2. Akkumulatorenwärter

Arbeiter oder Arbeiterinnen der Adremaabteilung
 Arbeiter, mit der Wartung von Betriebsanlagen betraut
 Aufzugswärter
 Betriebsschreiber in den Kraftwerken
 Bremser
 Dynamowärter
 Heizölförderungsarbeiter
 Hochdruckmaschinistenhelfer
 Kabelausbrenner
 Kanzleiboten
 Kessel- und Rußreiniger und Rußbläser
 Kohlenförderungsarbeiter
 Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter
 Kompressorenwärter
 Kranführer
 Laboratoriumsgehilfen
 Meßgehilfen
 Mitfahrer
 Monteurhelfer
 Ölmanipulanten
 Ölseparatorenwärter
 Pumpenwärter
 Sanitätsgehilfen
 Schalttafelwärter der Wasserkraftwerke
 Schlackenzieher
 Schwertransportarbeiter
 Streckengeher
 Telephonisten
 Trassenaufseher
 Turbinenwärter
 Wehrwärter
 Zählerableser

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

2. Apparatewärter

Apparatewärterhelfer
 Automatlaternewärter
 Badewarte
 Bleischmelzer
 Chargierarbeiter der Kammerofenanlagen
 Düsenwärter am Kammerofen
 Facharbeiterhelfer im Eichraum
 Gaszählerwärter
 Gichter und Gasmacher der Generatorenanlagen
 Gleisleger
 Hilfsdestillateure

Kanzleiboten
 Kastlrieder
 Kippereiarbeiter
 Kohlen- und Koksförderungsarbeiter
 Koksverlader
 Kompressorenwärter
 Kranführer
 Laboratoriumsgehilfen
 Lichtpauser
 Maschinistenhelfer
 Mitfahrer
 Monteurhelfer
 Naphthalinaufbereiter
 Präger
 Pumpenwärter
 Sanitätsgehilfen
 Säurekocher
 Schlacker
 Schmierer
 Schrankenwärter
 Sodawassererzeuger
 Siphonwärter
 Telephonisten
 Verschieber
 Waaggehilfen
 Waggonverlader
 Wassertopfwärter
 Wechselputzer der Kammerofenanlagen
 Zugsbegleiter

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

2. Ankerwickler
 Bahnarbeiter
 Bahnwärter
 Kompressorenwärter
 Kranführer
 Laboratoriumsgehilfen
 Meßgehilfen
 Mitfahrer
 Sanitätsgehilfe in der Hauptwerkstätte
 Schreiber
 Signalposten
 Telephonisten

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung

2. Arrangeure des Zentralfriedhofes
 Aufbahrer
 Hilfsgarderobiere
 Maschinarbeiter
 Niederdruckheizer
 Obersargträger

Verwendungsgruppe 5

A Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen Arbeiter, ungelernte (Hilfsarbeiter) Nachtwächter	Vermessungsgehilfen Wagenreiniger Wäschereiarbeiter
B Beamtengruppen des Magistrates Arbeiter des Fuhrwerksbetriebes Arbeiter, landwirtschaftliche, nicht qualifizierte, der Anstalten Friedhofsarbeiter Hausarbeiter der Anstalten und der Rathausverwaltung Kanalarbeiter Kinderwärterinnen Küchengehilfinnen Lagerarbeiter Maschinwäscher Mitfahrer auf Lastkraftwagen und Kehrzügen Näherinnen Planierer Reinigungsfrauen der Schulzahnkliniken, der Sputumuntersuchungsstelle, der Tbc-Fürsorgestellen, der Tbc-Zentralröntgenstelle, der Geschlechtskrankenabteilung und der Medizinaluntersuchungsanstalt Sanitätsgehilfen Schlachthofgehilfen Straßenwärter, ungelernte	Botengeher Dieneraushelfer Kränkenscheinverkäufer Kuppler Mitfahrer Näherinnen Spulenwickler Wächter Wagenreiniger Weichensteller
E Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe	F Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Bestattung Arbeiter(innen) bei der Erzeugung von Sargverzierungen und in der Tapetenkleberei des Sargerzeugungsbetriebes Garderobehilfsarbeiter Holzplatzarbeiter auf den Holzplätzen des Sargerzeugungsbetriebes Maschinhilfsarbeiter Sargträger Transportarbeiter des Sargerzeugungsbetriebes Wagenreiniger

Verwendungsgruppe 6

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als
auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der
Wiener Stadtwerke bestehen

Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten

Bedienerinnen
Reinigungsarbeiter

B

Beamtengruppen des Magistrates

Hausarbeiterinnen der Rathausverwaltung

SCHEMA II
Verwendungsgruppe A

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen

Beamte des höheren technischen Dienstes
Beamte des höheren Verwaltungsdienstes
Rechtskundige Beamte

B

Beamtengruppen des Magistrates

Anstaltsärzte
Apotheker
Ärzte

Ärztliche Anstaltsdirektoren
Ärztliche Vorstände von Krankenabteilungen, Instituten oder Laboratorien
Ärztlicher Leiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst
Beamte des höheren Archivdienstes
Beamte des höheren Bibliotheksdienstes
Beamte des höheren Dienstes in den Museen
Beamte des höheren Forstdienstes
Erziehungsberater
Physikatsärzte
Psychologen, mit abgeschlossener Hochschulbildung
Tierärzte

C

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke**

Direktionsärzte

E

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe**

Direktionsärzte

D

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Gaswerke**

Direktionsärzte

Verwendungsgruppe B

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als
auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der
Wiener Stadtwerke bestehen

Fachbeamte des technischen Dienstes
Fachbeamte des Verwaltungsdienstes

B

Beamtengruppen des Magistrates

Beamte der Feuerwehr im fachtechnischen Dienst
Erzieher
Erziehungsberater
Fachbeamte der Wachabteilung der Feuerwehr
Fachbeamte des Stadtgartenamtes
Fachbeamte des Volksbibliotheksdienstes
Heimmütter

Verwendungsgruppe C

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen

Beamte des technischen Dienstes, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Betriebsbeamte, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder, wenn die Erlernung eines einschlägigen Handwerkes und die Absolvierung der Werkmeisterschule nachgewiesen wird, nach zehn für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren oder nach sechs im Dienst der Stadt Wien als Betriebsbeamter zurückgelegten Dienstjahren

Kanzleibeamte, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Maschinenmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Werkmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder, wenn die Erlernung eines einschlägigen Handwerkes und die Absolvierung der Werkmeisterschule nachgewiesen wird, nach zehn für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren oder nach sechs im Dienst der Stadt Wien als Werkmeister zurückgelegten Dienstjahren

Zeichner, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

B

Beamtengruppen des Magistrates

a) Beamten, welche die Pflegedienst-Chargenzulage (§ 22 lit. a) in der Höhe von 300 S erhalten, wenn sie im Pflegedienst stehen und nicht in die Dienstklasse IV oder V eingereiht sind:

Lehrhebammen

Lehrschwestern

Oberhebammen

Oberinnen

Oberschwestern (Oberpfleger)

Pflegevorsteher(innen)

Säuglings-Oberschwestern

Schuloberinnen

b) Beamten, welche die Pflegedienst-Chargenzulage (§ 22 lit. a) in der Höhe von 150 S erhalten, wenn sie im Pflegedienst stehen und nicht in die Dienstklasse IV oder V eingereiht sind:

Säuglings-Stationsschwestern

Stationshebammen

Stationsschwestern (Stationspfleger)

c) Beamten, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 22 lit. c) von 150 S erhalten, wenn sie im Branddienst oder im Wachdienst stehen:

Bezirksinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr

Oberbrandmeister

d) Beamten, die keine für die Bemessung des Ruhegenußes anrechenbare Zulage erhalten:

Assistentinnen für physikalische Medizin (Therapie) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Badebetriebsmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder, wenn die Erlernung eines einschlägigen Handwerkes und die Absolvierung der Werkmeisterschule nachgewiesen wird, nach zehn für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren oder nach sechs im Dienst der Stadt Wien als Badebetriebsmeister zurückgelegten Dienstjahren

Bademeister der Sommerbäder, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Beamte des Forstdienstes

Brandmeister

Chem.-techn. Assistentinnen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Desinfektionsleiter

Diätassistentinnen mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Fürsorgerinnen mit Abschlußprüfung der Fürsorgerinnenschule, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder nach vier im Dienst der Stadt Wien zurückgelegten, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren

Hausinspektor des Neuen Rathauses

Hebammen *)

Inspektions-Rauchfangkehrer, nach sechs nach Ablegung der Meisterprüfung im Dienst der Stadt Wien als Inspektions-Rauchfangkehrer zurückgelegten Dienstjahren

Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung oder mit besonderer Irrenpflege-Fachprüfung *)

Küchenleiter des Allgemeinen Krankenhauses, des Krankenhauses Lainz, des Altersheimes Lainz, des Wilhelminenspitals, des Franz Josef-Spitals, der Krankenanstalt Rudolfstiftung, der Lungenheilstätte Baumgartner Höhe, der Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ und Ybbs sowie der Obdachlosenherberge

*) Siehe Anhang

Laboratoriumsleiter der Landesbildstelle	Revierinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr
Lagermeister des Marktamtes	
Lehrwerkstättenmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen	Röntgentechniker, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Leiter der Telephonanlage des Neuen Rathauses	Säuglingsschwestern mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)
Leiterin der Diätschule des Krankenhauses Lainz	Schiffsführer, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Marktmeister, Erster	Schlachthofmeister, Erste, des Auslandsschlachthofes und des Rinderschlachthofes
Maschinenmeister des Amalien-, Jörger-, Theresien-, Thalia- und Floridsdorfer Bades	Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Med.-techn. Assistentinnen mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)	Volksbibliothekare, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Pflegerinnen mit Kindergärtnerinnenausbildung *)	Wirtschaftsschaffer, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Radiumtechniker	
Restauratoren, nach sechs als Restaurator im Dienst der Stadt Wien zurückgelegten, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren	

*) Siehe Anhang

*) Siehe Anhang

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke

Revisoren

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Gaswerke

Revisoren

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe

Funktionäre, nur in den im Dienstpostenplan
bestimmten Stellen

Verwendungskategorie D

A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen

Beamte des technischen Dienstes mit Prüfung
Betriebsbeamte
Kanzleibeamte mit staatlicher Stenotypistenprüfung
Maschinenmeister
Werkmeister
Zeichner mit Prüfung

B

Beamtengruppen des Magistrates

a) Beamtengruppen, welche die Diplomzulage (§ 22 lit. b) erhalten:

Die Diplomzulage gebührt unter der Voraussetzung einer abgeschlossenen mindestens einjährigen schulmäßigen Ausbildung.

Assistentinnen für physikalische Medizin (Therapie) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Diätassistentinnen mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Hebammen *)

Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung oder mit besonderer Irrenpflege-Fachprüfung *)

Med.-techn. Assistentinnen mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Pflegerinnen mit Kindergärtnerinnenausbildung

Säuglingsschwestern mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

b) Beamtengruppen, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 22 lit. c) von 120 S erhalten:

Diese Zulage gebührt ab der 3. Gehaltsstufe der Dienstklasse II unter der Voraussetzung, daß die in Betracht kommenden Bediensteten im Branddienst oder im Wachdienst stehen.

Inspektions-Rauchfangkehrer

Löschmeister

Rayonsinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr

c) Beamtengruppen, die keine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Zulage erhalten:

Assistentinnen für physikalische Medizin (Therapie) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Badebetriebsmeister

Bademeister der Sommerbäder

Beamte des Forstdienstes ohne Staatsprüfung für Förster

*) Siehe Anhang

Chem.-techn. Assistentinnen
Diätassistentinnen mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Erzieher
Fürsorgerinnen mit Abschlußprüfung der Fürsorgerinnenschule

Garagemeister der Sanitätsstationen und des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Hebammen *)

Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Krankenschwestern (Krankenpfleger) ¹⁾
Küchenleiterinnen
Lehrwerkstättenmeister

Marktmeister des Naschmarktes, der Großmarkthalle und des Zentralviehmarktes
Maschinenmeister der Warm- und Sommerbäder

Med.-techn. Assistentinnen mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Med.-techn. Hilfskräfte ¹⁾
Oberdesinfektoren der Desinfektionsanstalt
Oberfeuerwehrmänner ²⁾

Oberlaboranten in den Apotheken der Anstalten
Oberwachmänner der Wachabteilung der Feuerwehr ³⁾

Prosektursbeamte des Allgemeinen Krankenhauses

Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Restauratoren

Röntgentechniker

Sanitätsoberrevisoren
Säuglingsschwestern ¹⁾

Säuglingsschwestern mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung *)

Schiffsführer
Schlachthofmeister des Schlachthofes Meidling, der Großmarkthalle und des Schweineschlachthofes

Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Stationsmeister der Desinfektionsanstalt

Volksbibliothekare

Wirtschaftsschaffer

*) Siehe Anhang

*) Erfordernis: fünfzehnjährige im Pflegedienst einer Anstalt bzw. als med.-techn. Hilfskraft im Dienst der Stadt Wien nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit

*) Erfordernis: dreimonatige Grundausbildung, Absolvierung des Wasserdienst-, Branddienst-, Atemschutz- und Innendienstkurses, mindestens dreijährige Dienstzeit

*) Erfordernis: dreimonatige Grundausbildung, Absolvierung des Zillenkurses, des Branddienstkurses für die Wachabteilung der Feuerwehr, des Kurses für Erste Hilfe und des Innendienstkurses, mindestens dreijährige Dienstzeit

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke
Gas- und Stromkassiere

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe
Funktionäre

Verwendungsgruppe E

A Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke bestehen Beamte des technischen Hilfsdienstes ohne Prüfung Kanzleibeamte ohne Stenotypistenprüfung Zeichner	Feuerwehrmänner Wachmänner der Wachabteilung der Feuerwehr b) Beamtengruppen, die keine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage erhalten: Bibliothekstechnische Kräfte Fürsorgerinnen ohne Abschlußprüfung der Fürsorgerinnenschule Med.-techn. Hilfskräfte Pfleger(innen)
B Beamtengruppen des Magistrates a) Beamte, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 22 lit. c) von 45 S erhalten: Die Zulage wird nach sechsmonatiger Dienstzeit den im Branddienst oder im Wachdienst stehenden Beamten gewährt.	

SCHEMA II L

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe La 1	Leiter der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen Leiter der Fürsorgeschule
Lehrkräfte für den praktischen Unterricht an der Uhrmacherlehrwerkstätte mit besonderer Befähigung und mehrjähriger Praxis oder mit dem Abgangszeugnis einer Fach- beziehungsweise Werkmeisterschule und einer eben solchen mehrjährigen Praxis	Den Beamten dieser Gruppen, die als Direktoren einer Lehranstalt für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe bestellt sind oder verwendet werden, sowie dem Leiter der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen und dem Leiter der Fürsorgeschule gebührt die Schulleiterzulage (§ 23 lit. a)
Dem Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt die Schulleiterzulage (§ 23 lit. a)	
Beamtengruppen der Verwendungsgruppe La 2	Beamtengruppen der Verwendungsgruppe La 3
Lehrkräfte für den Fachunterricht in hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fächern an den städtischen Lehranstalten für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe mit der Reifeprüfung und der Lehrbefähigung für diese Schulen	Lehrkräfte für Fremdsprachen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule, Handelsakademie oder Lehrerbildungsanstalt und mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen, die nur zur Erteilung des Unterrichtes in einer Fremdsprache an Hauptschulen berechtigt
Lehrkräfte für den Unterricht in Leibesübungen mit der Lehrbefähigung für Mittelschulen	Lehrkräfte für alle übrigen Unterrichtsfächer an den Lehranstalten für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe mit der Lehrbefähigung für diese Schulen
Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Haupt- oder Mittelschulen oder mittlere kaufmännische Lehranstalten mit Ausnahme der Lehrer für Leibesübungen	
Lehrkräfte für Fremdsprachen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule und der Lehrbefähigung für Hauptschulen	Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L b
Lehrkräfte für den praktischen Unterricht (Zeichnen und Werkunterricht) mit einer mindestens siebenjährigen hochqualifizierten Praxis nach Ablegung der Meisterprüfung oder als Werkmeister oder mit dem Abgangszeugnis der Kunstgewerbeschule oder mit der Reifeprüfung einer Staatsgewerbeschule oder gleichgestellten Anstalt oder — wenn eine Reifeprüfung an der Anstalt nicht eingeführt ist — mit dem Abgangszeugnis einer solchen Anstalt, in allen Fällen mit besonderen Fachkenntnissen und künstlerischen Leistungen	Horterzieher
	Lehrkräfte für Fremdsprachen ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen ¹⁾
	Lehrkräfte an den Lehranstalten für hauswirtschaftliche oder gewerbliche Frauenberufe ohne Lehrbefähigung für diese Schulen
	Lehrkräfte für den Unterricht in Leibesübungen mit dem Abschlußzeugnis der viersemestrigen Ausbildung an einer Bundeslehranstalt für Leibesübungen

¹⁾ Den Beamten dieser Gruppe gebührt die Fremdsprachenlehrerzulage (§ 23 lit. b)

Anhang zur Anlage I der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien

Verwendungsgruppen C und D

Beamte der Verwendungsgruppe D mit einer abgeschlossenen dreijährigen schulmäßigen Ausbildung rücken nach einem Jahr in die zweite Gehaltsstufe der Dienstklasse I vor. Die Überstellung in die Verwendungsgruppe C erfolgt bei Beamten, die eine abgeschlossene dreijährige schulmäßige Ausbildung nachweisen, nach drei in der betreffenden Beamtengruppe nach Absolvierung der Ausbildung im Dienst der Stadt Wien zurückgelegten, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren, bei Beamten, die eine mindestens achtzehnmonatige abgeschlossene schulmäßige Ausbildung nachweisen oder die besondere Irrenpflege-Fachprüfung abgelegt haben, nach vier in der betreffenden Beamtengruppe nach Absolvierung der Ausbildung beziehungsweise nach Ablegung der besonderen Irrenpflege-Fachprüfung im Dienst der Stadt Wien zurückgelegten, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren, bei Beamten, die eine mindestens einjährige abgeschlossene schulmäßige Ausbildung nachweisen, nach fünfzehn im Dienst der Stadt Wien im Pflegedienst einer Anstalt zurückgelegten, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren.

Im Ausland erworbenen Diplome oder Berechtigungen zur Ausübung der Kranken- oder Säuglings- und Kinderpflege, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nostrifiziert sind, berechtigen zur gleichen Behandlung des Inhabers wie der Besitzer inländischer Diplome usw.

Als Assistentinnen für physikalische Medizin (Therapie) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Assistentinnen mit Diplom gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 3 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
2. Assistentinnen mit Ausweis nach dem Erlaß des BM.d.I. vom 29. Dezember 1943, Ae-3787/43-3837, über die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als geprüfte Krankengymnastin und Assistentin für physikalische Therapie
3. Assistentinnen mit Zeugnis als Assistentin für physikalische Medizin. (Der Ausstellung solcher Zeugnisse wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. September 1955, Zl. V 118.609-20/JA/55, nachträglich zugestimmt)

Als Diätassistentinnen mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Diätassistentinnen mit Ausweis gemäß RMBI. i. V. vom 5. April 1937, S. 584, oder Rd.Erl. d. Pr. M. d. I. vom 5. April 1937, IV B 385/37-3842, über die Anerkennung als Diätassistentin
2. Diätassistentinnen mit Ausweis gemäß § 17 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
3. Diätassistentinnen mit Zeugnis über die schulmäßige Ausbildung

Als Hebammen gelten:

1. Hebammen mit Diplom gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, im Zusammenhalt mit § 16 des Bundesgesetzes vom 27. Dezember 1928, BGBl. Nr. 20, wiederverlautbart mit Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151
2. Hebammen mit Ausweis gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1938, DRGBI. I S. 1893, über die staatliche Anerkennung als Hebamme

Als Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung oder mit besonderer Irrenpflege-Fachprüfung gelten:

1. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom nach der Verordnung des M. d. I. vom 25. Juni 1914, RGBI. Nr. 139, oder nach dem Krankenpflegegesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
2. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom, das in der Zeit zwischen dem 27. April 1945 und dem 30. März 1949 von einer Landesregierung ausgestellt worden ist
3. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis gemäß § 1 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938, DRGBI. I S. 1310, in der Fassung der Verordnung vom 8. Dezember 1942, DRGBI. I S. 678, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege
4. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis
 - a) gemäß § 1
 - b) gemäß § 13 Abs. 1
 - c) gemäß § 13 Abs. 2
 - d) gemäß § 15

der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938, DRGBI. I S. 1310, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

5. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis, Zeugnis oder Diplom gemäß § 17 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBI. Nr. 93

6. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis, Zeugnis oder Diplom gemäß § 17 Abs. 5 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBI. Nr. 93, nach Absolvierung eines Ergänzungslehrganges

7. Krankenschwestern (Krankenpfleger), welche die in den Wiener städtischen Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke eingerichteten Schulungslehrgänge absolviert und die besondere Irrenpflege-Fachprüfung mit Erfolg abgelegt haben

Als med.-techn. Assistentinnen mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Med.-techn. Assistentinnen mit Diplom gemäß § 7 Abs. 6 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBI. Nr. 93

2. Med.-techn. Assistentinnen mit Ausweis nach der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung med.-techn. Gehilfinnen und med.-techn. Assistentinnen (Erste MGAV.) vom 17. Februar 1940, DRGBI. I S. 371, zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Assistentin oder einer med.-techn. Gehilfin

- a) gemäß § 1 Abs. 1
- b) gemäß § 12 Abs. 1
- c) gemäß § 22 Abs. 2
- d) gemäß § 22 Abs. 3
- e) gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit dem Runderlaß des RM. d. I. vom 19. September 1940, IV g 630/40-5415

f) gemäß § 24 Abs. 1 (Anerkennung als med.-techn. Assistentin oder Röntgenassistentin mit Ergänzungslehrgang, u. zw. sechs Monate für Röntgen oder neun Monate für Laboratorium, und Ergänzungsprüfung in der Röntgenkunde oder in den Laboratoriumsfächern über die Berechtigung entweder die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3 oder im § 12 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 der Ersten MGAV. angeführten Tätigkeiten auszuüben)

g) gemäß § 24 Abs. 3 mit der Berechtigung, die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Ersten MGAV. bezeichneten Tätigkeiten auszuüben

h) gemäß § 25 Abs. 2 über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Gehilfin auf Grund der bestandenen Röntgenschutzprüfung

i) gemäß § 25 Abs. 3 über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Assistentin mit bestandener Laboratoriumsschutzprüfung oder Strahlenschutzprüfung mit der Maßgabe, daß sie die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 und im § 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3 oder § 12 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 der Ersten MGAV. bezeichneten Verrichtungen nicht ausüben darf

k) gemäß § 25 Abs. 4 über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Assistentin mit bestandener Laboratoriums- und Strahlenschutzprüfung

3. Med.-techn. Assistentinnen mit Zeugnis als Röntgenassistentin

Als Säuglingsschwestern mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Säuglingsschwestern mit Diplom nach dem Krankenpflegegesetz vom 30. März 1949, BGBI. Nr. 93

2. Säuglingsschwestern mit Diplom

- a) der Reichsanstalt für Mutter- und Kinderfürsorge in Wien (Glanzing) über Säuglings- und Kleinkinderfürsorge sowie Säuglings- und Kleinkinderkrankenpflege
- b) der Wiener Allgemeinen Poliklinik („Säuglingspflegerinnendiplom“)
- c) des St. Anna Kinderspitals über Säuglings- und Kinderpflege
- d) des Zentralkrippenvereines über Pflege und Ernährung gesunder und kranker Kleinkinder

3. Säuglingsschwestern mit Ausweis gemäß § 1 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939, DRGBI. I S. 2239, in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1942, DRGBI. I S. 661, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester

- | | |
|---|--|
| <p>4. Säuglingsschwestern mit Ausweis</p> <ul style="list-style-type: none">a) gemäß § 1b) gemäß § 15 Abs. 1c) gemäß § 16 Abs. 1 <p>der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939, DRGBl. I S. 2239, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester</p> | <p>5. Säuglingsschwestern mit Zeugnis</p> <ul style="list-style-type: none">a) des Mautner-Markhof'schen Kinderspitals der Stadt Wien über Kinderpflege und Ernährungskundeb) des Gottfried v. Preyer'schen Kinderspitals der Stadt Wien über Säuglings- und Kinderpflegec) des Entbindungsheimes „Lucina“ |
|---|--|

Anlage II
(zu § 11 Abs. 2)

Gehaltsansätze

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
1	1420	1360	1270	1150	1100	1050
2	1460	1400	1304	1180	1125	1070
3	1540	1480	1372	1240	1175	1110
4	1580	1520	1406	1270	1200	1130
5	1620	1560	1440	1300	1225	1150
6	1820	1760	1610	1450	1350	1250
7	1860	1800	1644	1480	1375	1270
8	1900	1840	1678	1510	1400	1290
9	1940	1880	1712	1540	1425	1310
10	1980	1920	1746	1570	1450	1330
11	2020	1960	1780	1600	1475	1350
12	2060	2000	1814	1630	1500	1370
13	2100	2040	1848	1660	1525	1390
14	2140	2080	1882	1690	1550	1410
15	2180	2120	1916	1720	1575	1430
16	2220	2160	1950	1750	1600	1450
17	2260	2200	1984	1780	1625	1470
18	2300	2240	2018	1810	1650	1490

Schema II L

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
	1	1020	1060	1110		
	2	1060	1120	1180		
I	3	1140	1240	1320		
	4	1180	1300	1390		
	5	1220	1360	1460		
	1	1420	1660	1810	1390	
	2	1460	1720	1880	1485	
II	3	1500	1780	1950	1675	
	4	1540	1840	2020	1770	
	5	1580	1900	2090	—	
	6	1620	1960	2160	—	
	1	1660	2020	2230	2245	1900
	2	1700	2080	2300	2340	2020
III	3	1740	2140	2370	2435	2260
	4	1780	2200	2440	2530	—
	5	1820	2260	2510	2625	—
	6	1860	2320	—	—	—
	7	1900	2380	—	—	—

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe			
	L b	L a 3	L a 2	L a 1
Schilling				
1	1130	1425	1425	1525
2	1190	1525	1550	1650
3	1310	1725	1800	1900
4	1370	1825	1925	2025
5	1430	2325	2550	2650
6	1730	2450	2725	2825
7	1810	2575	2900	3000
8	1890	2700	3075	3175
9	1970	2825	3250	3350
10	2050	2950	3425	3525
11	2130	3075	3600	3700
12	2210	3200	3775	3875
13	2310	3400	4000	4100
14	2410	3600	4225	4325
15	2510	3800	4450	4550
16	2610	4000	4675	4775
17	2710	4200	4900	5000

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	2440	3280	4200	5240	7200	10400
2	2580	3420	4360	5420	7600	11000
3	2720	3560	4520	5600	8000	11600
4	2860	3720	4700	6000	8600	12200
5	3000	3880	4880	6400	9200	12800
6	3140	4040	5060	6800	9800	13400
7	3280	4200	5240	7200	10400	—
8	3420	4360	5420	7600	11000	—
9	3560	4520	5600	8000	—	—

Überleitungstabellen

Unter „Bezugsrechtliche Stellung“ ist im alten Dienstposten (Gehaltsordnung) die Einreihung ohne Berücksichtigung einer besonderen Personalzulage gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 17. Juni 1955, Pr. Z. 1400, bzw. vom 21. Dezember 1955, Pr. Z. 3127, zu verstehen.

Schema I

Verwendungsgruppe 1

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
1	0	1	1	1
	1		2	
	2		3	
	3		4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		10	
	10		11	
	11		12	
	12		13	
	13		14	
	14		15	
	15		16	
	16		17	
17	1. u. 2. Jahr		18 1. u. 2. Jahr	
17	3. u. 4. Jahr		18 3. u. 4. Jahr	
17	ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage	

Verwendungsgruppe 2

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		Neuer Dienstposten Verwendungs- gruppe	
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung				
Verwendungs- gruppe	Gehaltsstufe	Verwendungs- gruppe	Gehaltsstufe		
2	0	2	1	2	
	1		2		
	2		3		
	3		4		
	4		5		
	5		6		
	6		7		
	7		8		
	8		9		
	9		10		
	10		11		
	11		12		
	12		13		
	13		14		
	14		15		
	15		16		
	16		17		
	17 1. u. 2. Jahr		18 1. u. 2. Jahr		
	17 3. u. 4. Jahr		18 3. u. 4. Jahr		
	17 ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage		

Verwendungsgruppe 3 und 4

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		Neuer Dienstposten Verwendungs- gruppe	
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung				
Verwendungs- gruppe	Gehaltsstufe	Verwendungs- gruppe	Gehaltsstufe		
3 und 4	0	3	1	3	
	1		2		
	2		3		
	3		4		
	4		5		
	5		6		
	6		7		
	7		8		
	8		9		
	9		10		
	10		11		
	11		12		
	12		13		
	13		14		
	14		15		
	15		16		
	16		17		
	17 1. u. 2. Jahr		18 1. u. 2. Jahr		
	17 3. u. 4. Jahr		18 3. u. 4. Jahr		
	17 ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage		

Verwendungsgruppe 5

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
5	0	4	1	4
	1		2	
	2		3	
	3		4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		10	
	10		11	
	11		12	
	12		13	
	13		14	
	14		15	
	15		16	
	16		17	
	17 1. u. 2. Jahr		18 1. u. 2. Jahr	
	17 3. u. 4. Jahr		18 3. u. 4. Jahr	
	17 ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage	

Verwendungsgruppe 6

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
6	0	5	1	5
	1		2	
	2		3	
	3		4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		10	
	10		11	
	11		12	
	12		13	
	13		14	
	14		15	
	15		16	
	16		17	
	17 1. u. 2. Jahr		18 1. u. 2. Jahr	
	17 3. u. 4. Jahr		18 3. u. 4. Jahr	
	17 ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage	

Verwendungsgruppe 7

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
7	0	6	1	6
	1		2	
	2		3	
	3		4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		10	
	10		11	
	11		12	
	12		13	
	13		14	
	14		15	
	15		16	
	16		17	
	17 1. u. 2. Jahr		18 1. u. 2. Jahr	
	17 3. u. 4. Jahr		18 3. u. 4. Jahr	
	17 ab dem 5. Jahr		18+Dienstalterszulage	

Schema II
Verwendungsgruppe E

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			Neuer Dienstposten	
Dienstposten- gruppe	Gehaltsstufe	Bezugsrechtliche Stellung		Dienst- klasse		
		Dienst- klasse	Gehaltsstufe			
VI	1	I	1	I		
	2		2			
	3		3			
	4		4			
	5		5			
	6		1		II	
	7		2			
	8		3			
	9		4			
	10		5			
	11		6			
	12		1		III	
	13		2			
	14		3			
	15		4			
	16		5			
	17		6			
	18 1. u. 2. Jahr		7 1. u. 2. Jahr			
	18 3. u. 4. Jahr		7 3. u. 4. Jahr			
	18 ab dem 5. Jahr		7+Dienstalterszulage			

Verwendungsgruppe D

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			Neuer Dienstposten	
Dienstposten- gruppe	Gehaltsstufe	Bezugsrechtliche Stellung		Dienst- klasse		
		Dienst- klasse	Gehaltsstufe			
VI	2	I	2	I		
	3		3			
	4		4			
	5		5			
	6		1		II	
	7		2			
	8		3			
	9		4			
	10		5			
	11		6			
	12		1		III	
	13		2			
	14		3			
	15		4			
	16		5			
	17		6			
	18		7 1. u. 2. Jahr			
	19 1. u. 2. Jahr		7 3. u. 4. Jahr			
	19 ab dem 3. Jahr		7+Dienstalterszulage			

Pflegepersonen mit einer weniger als 3-jährigen, aber mindestens 18-monatigen schulmäßigen Ausbildung und Fürsorgerinnen

		Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			Neuer Dienstposten	
Alter Dienstposten		Bezugsrechtliche Stellung						
Verwendungsgruppe	Dienstposten-gruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse		
D	VI	2	D	I	2		I	
		3			3			
		4	C	I	4			
		5			5			
		6	C	II	1		II	
		7			2			
		8			3			
		9			4			
		10			5			
		11			6			
		12	C	III	1		III	
		13			2			
		14			3			
		15			4			
		16			5			
		17	C	IV	2			
		18			3			
		19 1. u. 2. Jahr			4			
		19 3. u. 4. Jahr			5			
		19 5. u. 6. Jahr			6			
		19 7. u. 8. Jahr			7			
		19 9. u. 10. Jahr			8			
		19 11. u. 12. Jahr			9 1. u. 2. Jahr			
		19 13. u. 14. Jahr			9 3. u. 4. Jahr			
		19 ab dem 15. Jahr			9+ Dienstalterszulage			

Die auf Grund der Überleitung in die Verwendungsgruppe D eingereihten Pflegepersonen erhalten zu den Bezügen der Verwendungsgruppe D eine für die Ruhegenussbemessung anrechenbare Zulage von 70-50 S monatlich.

Pflegepersonen mit einer 3-jährigen schulmäßigen Ausbildung

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung				Neuer Dienstposten
Alter Dienstposten		Bezugsrechtliche Stellung				
Verwendungsgruppe	Dienstposten-gruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse
D	VI	3	C	I	2	I
		4			3	
		5		I	5	
		6		II	1	II
		7			2	
		8			3	
		9			4	
		10			5	
		11			6	
		12		III	1	III
		13			2	
		14			3	
		15			4	
		16			5	
		17		IV	2	
		18			3	
		19 1. u. 2. Jahr			4	
		19 3. u. 4. Jahr			5	
		19 5. u. 6. Jahr			6	
		19 7. u. 8. Jahr			7	
		19 9. u. 10. Jahr			8	
		19 11. u. 12. Jahr			9 1. u. 2. Jahr	
		19 13. u. 14. Jahr			9 3. u. 4. Jahr	
		19 ab dem 15. Jahr			9+Dienstalterszulage	

Die auf Grund der Überleitung in die Verwendungsgruppe D eingereichten Pflegepersonen erhalten zu den Bezügen der Verwendungsgruppe D eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Zulage von 70.50 S monatlich.

Die in die Verwendungsgruppe D, Dienstklasse I, Gehaltsstufe 2, übergeleiteten Pflegepersonen rücken bereits nach einem in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahr in die Gehaltsstufe 3 vor. (LGBI. f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt II Z. 7)

Pflegepersonen, die in die Verwendungsgruppe D übergeleitet werden, erhalten bei der späteren Überstellung in die Verwendungsgruppe C die Einreihung Dienstklasse I, Gehaltsstufe 5. (LGBI. f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt II Z. 7)

Verwendungsgruppe C

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienst-posten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienst-posten
Dienst-posten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	Dienst-klasse
VI	3	I	3	I
	4		4	
	5	II	5	II
	6		1	
	7	III	2	III
	8		3	
	9		4	
	10	IV	5	III
	11		6	
	12		1	
	13	III	2	III
	14		3	
	15	IV	4	III
	16		5	
	17		2	
	18	IV	3	IV
	19		4	
	20 1. u. 2. Jahr	IV	5	IV
	20 3. u. 4. Jahr		6	
	20 5. u. 6. Jahr		7	
	20 7. u. 8. Jahr		8	
	20 9. u. 10. Jahr		9 1. u. 2. Jahr	
	20 11. u. 12. Jahr		9 3. u. 4. Jahr	
	20 ab dem 13. Jahr		9 + Dienstalterszulage	
	1		4	
	2		5	
	3		6	
	4		7	
	5		8	
	6		9	
	7		9 + Dienstalterszulage nach § 12 Abs. 4 erster Halbsatz	
	8		9 } + Dienstalterszulage nach § 12 9 } Abs. 4 zweiter Halbsatz	
	9			

Verwendungsgruppe C

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung				
Alter Dienst-posten	Bezugsrechtliche Stellung					Neuer Dienst-posten
Dienst-posten gruppe	Gehalts-stufe	Dienst-klaſſe	Gehaltsstufe	Zulage		Dienst-klaſſe
				85 v. H.	100 v. H.	
		Schilling				
IV	1	V	4			
	2		5			
	3		6	1. Jahr	272	320
				2. Jahr	408	480
	4		7	1. Jahr	272	320
				2. Jahr	425	500
	5		8	1. Jahr	289	340
				2. Jahr	442	520
	6		9	1. Jahr	306	360
				2. Jahr	459	540
7			9+Dienstalterszulage nach § 12 Abs. 4 erster Halbsatz	1. Jahr	323	380
				2. Jahr	476	560
	8		9+Dienstalterszulage nach § 12 Abs. 4 zweiter Halbsatz	1. Jahr	272	320
9			9+Dienstalterszulage nach § 12 Abs. 4 zweiter Halbsatz	2. Jahr	425	500
				1. Jahr	425	500
					544	640

Beamtengruppen, die in der Anlage I, Schema II, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B lit. a, aufgezählt sind

Die Überleitung erfolgt abweichend von der Überleitungstabelle „Verwendungsgruppe C“ nach dieser Tabelle, wenn diese Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsordnung in der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien die bezugsrechtliche Stellung der Gehaltsstufe 17 oder einer höheren Gehaltsstufe erreicht hatten und in diesem Zeitpunkt im Pflegedienst gestanden sind.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienst-posten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienst-posten
Dienst-posten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	Dienst-klasse
VI	17	IV	4	III
	18		5	
	19		6	
	20 1. u. 2. Jahr		7	
	20 3. u. 4. Jahr		8	
	20 5. u. 6. Jahr		9	
	20 7. u. 8. Jahr		9	
	20 ab dem 9. Jahr		9+Dienstalterszulage	

(*LGBI. f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt II Z. 9*)

Beamtengruppen, die in der Anlage I, Schema II, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B lit. b, aufgezählt sind

Die Überleitung erfolgt abweichend von der Überleitungstabelle „Verwendungsgruppe C“ nach dieser Tabelle, wenn diese Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsordnung in der Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien die bezugsrechtliche Stellung der Gehaltsstufe 17 oder einer höheren Gehaltsstufe erreicht hatten und in diesem Zeitpunkt im Pflegedienst gestanden sind.

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienst-posten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienst-posten
Dienst-posten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	Dienst-klasse
VI	17	IV	3	III
	18		4	
	19		5	
	20 1. u. 2. Jahr		6	
	20 3. u. 4. Jahr		7	
	20 5. u. 6. Jahr		8	
	20 7. u. 8. Jahr		9	
	20 9. u. 10. Jahr		9	
	20 ab dem 11. Jahr		9+Dienstalterszulage	

(*LGBI. f. Wien Nr. 18/1957, Abschnitt II Z. 9*)

Verwendungsgruppe B

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			Neuer Dienst-posten
Alter Dienst-posten	Bezugsrechtliche Stellung			Dienst-klasse	
Dienst-posten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	
VI	4	II	1	II	
	5		2		
	6		3		
	7		4		
	8	III	1		
	9		2		
	10		3		
	11		4		
	12		5		
	13	IV	3		
	14		4		
	15		5		
	16		6		
	17		7		
	18		8		
	19		9		
	20	V	4		
	21 1. u. 2. Jahr		5		
	21 3. u. 4. Jahr		6		
	21 5. u. 6. Jahr		7		
	21 7. u. 8. Jahr		8		
	21 9. u. 10. Jahr		9 1. u. 2. Jahr		
	21 11. u. 12. Jahr		9 3. u. 4. Jahr		
	21 ab dem 13. Jahr		9+Dienstalterszulage		
V	2	IV	5	IV	
	3		6		
	4		7		
	5		8		
	6		9		
	7		4		
	8		5		
	9 1. u. 2. Jahr		6		
	9 3. u. 4. Jahr		7		
	9 5. u. 6. Jahr		8		
	9 7. u. 8. Jahr		9 1. u. 2. Jahr		
	9 9. u. 10. Jahr		9 3. u. 4. Jahr		
	9 ab dem 11. Jahr		9+Dienstalterszulage		

Verwendungsgruppe B

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienst-posten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienst-posten
Dienst-posten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	Dienst-klasse
IV	1 1. Jahr 2. Jahr 2 1. Jahr 2. Jahr 3 1. Jahr 2. Jahr 4 1. Jahr 2. Jahr 5 1. Jahr 2. Jahr 6 1. Jahr 2. Jahr 7 1. Jahr 2. Jahr 8 1. Jahr 2. Jahr 9 1. Jahr 9 2. Jahr 9 3. bis 5. Jahr 9 ab dem 6. Jahr	V VI	6 1 1 2 2 3 3 4 4 5 5 6 6 7 7 8 8 9 1. Jahr 9 2. bis 4. Jahr 9+ Dienstalterszulage	VI
III	1 1. Jahr 2. Jahr 2 1. Jahr 2. Jahr 3 1. Jahr 2. Jahr 4 1. Jahr 2. Jahr 5 1. Jahr 2. Jahr 6 1. Jahr 2. Jahr 7 1. Jahr 2. Jahr 8 1. Jahr 2. Jahr 9 1. Jahr 9 2. Jahr 9 3. bis 5. Jahr 9 ab dem 6. Jahr	VI VII	6 1 1 2 2 3 3 4 4 5 5 6 6 7 7 8 8 9 1. Jahr 9 2. bis 4. Jahr 9+ Dienstalterszulage	VII

Verwendungsgruppe A

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienst-posten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienst-posten
Dienst-posten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	Dienst-klasse
VI	7	III	1	III
	8		2	
	9		3	
	10	IV	4	IV
	11		5	
	12		6	
	13		7	
	14		8	
	15		9	
	16	V	4	
	17		5	
	18		6	
	19		7	
	20		8	
	21	VI	9	
	22		4	
	23 1. u. 2. Jahr		5	
	23 3. u. 4. Jahr		6	
	23 5. u. 6. Jahr		7	
	23 7. u. 8. Jahr	VII	8	
	23 9. u. 10. Jahr		9 1. u. 2. Jahr	
	23 11. u. 12. Jahr		9 3. u. 4. Jahr	
	23 ab dem 13. Jahr		9+Dienstalterszulage	
V	3	IV	6	IV
	4		7	
	5		8	
	6		9	
	7	V	4	
	8		5	
	9 1. u. 2. Jahr		6	
	9 3. u. 4. Jahr		7	
	9 5. u. 6. Jahr		8	
	9 7. u. 8. Jahr	VI	9	
	9 9. u. 10. Jahr		4	
	9 11. u. 12. Jahr		5	
	9 ab dem 13. Jahr		6	

Verwendungsgruppe A

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienst-posten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienst-posten
Dienst-posten-gruppe	Gehaltsstufe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	Dienst-klasse
IV	1 1. Jahr 2. Jahr 2 1. Jahr 2. Jahr 3 1. Jahr 2. Jahr 4 1. Jahr 2. Jahr 5 1. Jahr 2. Jahr 6 1. Jahr 2. Jahr 7 1. Jahr 2. Jahr 8 1. Jahr 2. Jahr 9 1. Jahr 2. Jahr 9 3. Jahr 4. Jahr 9 5. Jahr 9 ab dem 6. Jahr	V VI	6 6 7 2 2 3 3 4 5 5 6 6 7 7 8 8 9 1. Jahr 9 2. Jahr 9 3. Jahr 9 4. Jahr 9+ Dienstalterszulage	VI
III	1 1. Jahr 2. Jahr 2 1. Jahr 2. Jahr 3 1. Jahr 2. Jahr 4 1. Jahr 2. Jahr 5 1. Jahr 2. Jahr 6 1. Jahr 2. Jahr 7 1. Jahr 2. Jahr 8 1. Jahr 2. Jahr 9 1. Jahr 2. Jahr 9 3. Jahr 4. Jahr 9 5. Jahr 9 ab dem 6. Jahr	VI VII	6 1 1 2 2 3 3 4 4 5 5 6 6 7 7 8 8 9 1. Jahr 9 2. Jahr 9 3. Jahr 9 4. Jahr 9+ Dienstalterszulage	VII

Verwendungsgruppe A

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung			Neuer Dienstposten
Dienstposten-gruppe	Bezugsrechtliche Stellung			Dienstklasse	
	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	
II	1 1. Jahr 2. Jahr 2 1. Jahr 2. Jahr 3 1. Jahr 2. Jahr 4 1. Jahr 2. Jahr 5 1. Jahr 2. Jahr 6 1. Jahr 2. Jahr 7 1. Jahr 2. Jahr 8 1. Jahr 2. Jahr 9 1. Jahr 2. Jahr 9 3. Jahr 9 ab dem 4. Jahr	VII VIII	6 1 1 2 2 3 3 4 4 5 5 6 6 7 7 8 1. Jahr 8 2. Jahr 8 3. Jahr 8 4. Jahr 8+Dienstalterszulage		VIII
I	1 2 3 4 5 6 7 1. u. 2. Jahr 7 ab dem 3. Jahr	IX	1 2 3 4 5 6 1. u. 2. Jahr 6 3. u. 4. Jahr 6+Dienstalterszulage		IX

Schema II L

Verwendungsgruppe La

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
La	2	La 1, La 2 und La 3	1	La 1, La 2 und La 3
	3		2	
	4		3	
	5		4	
	6		5	
	7		6	
	8		7	
	9		8	
	10		9	
	11		10	
	12		11	
	13		12	
	14		13	
	15		14	
	16		15	
	17 1. u. 2. Jahr		16	
	17 3. u. 4. Jahr		17 1. u. 2. Jahr	
	17 5. u. 6. Jahr		17 3. u. 4. Jahr	
	17 ab dem 7. Jahr		17+ Dienstalterszulage	

Verwendungsgruppe Lb

Gehaltsordnung		Besoldungsordnung		
Alter Dienstposten	Bezugsrechtliche Stellung			Neuer Dienstposten
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe
Lb	1	Lb	1	Lb
	2		2	
	3		3	
	4		4	
	5		5	
	6		6	
	7		7	
	8		8	
	9		9	
	10		10	
	11		11	
	12		12	
	13		13	
	14		14	
	15		15	
	16		16	
	17		17 1. u. 2. Jahr	
	18 1. u. 2. Jahr		17 3. u. 4. Jahr	
	18 ab dem 3. Jahr		17+ Dienstalterszulage	

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 18.— S für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.